

**Ausgabe Nr. 02/2007
vom 9. Mai 2007**

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Allgemeine Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen (§ 5 Absatz 7 NHZG) <i>(Senatsbeschluss in der 109. Sitzung am 31.01.2007)</i> | 121 |
| Redaktionelle Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang; GESCHICHTE | 126 |
| Änderung des fachbezogenen Besonderen Teils zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang; KATHOLISCHE THEOLOGIE/KATHOLISCHE RELIGION <i>(Präsidiumsbeschluss in der 69. Sitzung am 15.02.2007)</i> | 127 |
| Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge „Biologie der Organismen“ und „Biologie der Zellen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 16.02.2007)</i> | 128 |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.02.2007)</i> | 134 |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte <i>(Erlass des Nds. MWK vom 27.02.2007)</i> | 140 |
| Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | 147 |
| Fachbezogene Besondere Teile im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ | |
| • Biologie <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | 178 |
| • Evangelische Religion <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | 187 |
| • Katholische Religion <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | 194 |
| • Kosmetologie <i>(Präsidiumsbeschluss in der 69. Sitzung am 15.02.2007)</i> | 202 |
| • Mathematik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 68. Sitzung am 01.02.2007)</i> | 215 |
| • Pflegewissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 68. Sitzung am 01.02.2007)</i> | 220 |
| • Physik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | 238 |

Fortsetzung INHALT

| | |
|--|------------|
| Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ | 245 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | |
| Fachbezogene Besondere Teile im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ | |
| • Biologie | 275 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | |
| • Evangelische Religion | 301 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | |
| • Katholische Religion | 309 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | |
| • Mathematik | 315 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 68. Sitzung am 01.02.2007)</i> | |
| • Physik | 320 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i> | |
| Errichtung und Ausstattung des Instituts für Psychologie im Fachbereich Humanwissenschaften | 328 |
| <i>(Präsidiumsbeschlüsse in der 67. / 68. Sitzung am 18.01.2007 / 01.02.2007)</i> | |
| Ordnung für das Institut für Psychologie im Fachbereich Humanwissenschaften | 330 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 67. Sitzung am 18.01.2007)</i> | |
| Abkommen über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen der Sichuan International Studies University und der Universität Osnabrück | 335 |

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



ALLGEMEINE ORDNUNG

ÜBER DAS AUSWAHLVERFAHREN

für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen
(§ 5 Absatz 7 NHZG)

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006,
beschlossen in der 103. Sitzung des Senates am 15.03.2006,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2006 vom 30.03.2006, S. 110

Änderungen der §§ 3, 4 und 5
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007,
beschlossen in der 109. Sitzung des Senates am 31.01.2007,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 121

INHALT :

| | | |
|-----|--|-----|
| § 1 | Anwendungsbereich..... | 123 |
| § 2 | Teilnahme am Verfahren..... | 123 |
| § 3 | Auswahlverfahren..... | 123 |
| § 4 | Fachbezogene besondere Auswahlordnungen..... | 124 |
| § 5 | In-Kraft-Treten | 125 |

(**Anlage** wird gesondert veröffentlicht)

Aufgrund des § 5 Absatz 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 5/2005) i. V. mit der Hochschulvergabeverordnung (VergVO) vom 22.06.2005 (Nds. BVBl. Nr. 14/2005) hat die Universität Osnabrück die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹In allen grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die übrigen Studienplätze (20%) werden nach der Wartezeit vergeben. ³Diese Ordnung findet keine Anwendung auf künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge im Sinne des § 5 Absatz 6 NHZG.

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze ist nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium zu treffen. ²Dabei ist die Durchschnittsnote der HZB grundsätzlich mit 60 vom Hundert zu gewichten. ³Wenn die Auswahlentscheidung mit dem weiteren Auswahlkriterium gemäß Absatz 2 getroffen wird und wenn in der HZB die Leistungen der Fächer nicht ausgewiesen sind, ist die Auswahlentscheidung der Hochschule nur nach der Durchschnittsnote der HZB zu treffen; eine solche Auswahlentscheidung ist in höchstens 10 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze zulässig.
- (2) ¹Das weitere Auswahlkriterium ist grundsätzlich die Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei Unterrichtsfächern der letzten vier Schulhalbjahre. ²Die Note für jedes Unterrichtsfach ergibt sich aus der besten Zeugnisnote aus den letzten vier Schulhalbjahren. ³Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht mindestens in einem Schulhalbjahr belegt worden ist, gilt als Note für dieses Unterrichtsfach die Note 6,0. ⁴Punkte von 0 bis 15 sind gemäß dem Absatz 3 in Noten umzurechnen. ⁵Ausländische Noten (Personen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VergVO) sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. ⁶In der Regel muss eines dieser Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ⁷Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt bei der Gewichtung anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. ⁸Die beiden Unterrichtsfächer werden mit jeweils 20 vom Hundert gewichtet.
- (3) Punkte werden wie folgt in Noten umgerechnet:

| Punkte | | Note |
|---------------|---|-------------|
| 15 | = | 0,7 |
| 14 | = | 1,0 |
| 13 | = | 1,3 |
| 12 | = | 1,7 |
| 11 | = | 2,0 |
| 10 | = | 2,3 |
| 9 | = | 2,7 |
| 8 | = | 3,0 |
| 7 | = | 3,3 |

| Punkte | = | Note |
|--------|---|------|
| 6 | = | 3,7 |
| 5 | = | 4,0 |
| 4 | = | 4,3 |
| 3 | = | 4,7 |
| 2 | = | 5,0 |
| 1 | = | 5,3 |
| 0 | = | 6,0 |

- (4) ¹Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden, setzt der zuständige Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates nach Anhörung der zuständigen Studienkommission fest. ²Für jedes Unterrichtsfach darf höchstens ein Alternativfach festgesetzt werden; die Festsetzung einer Rangfolge zwischen dem Unterrichtsfach und dem Alternativfach ist nicht zulässig. ³Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. ⁴Wenn dem Präsidium nicht bis zum 31. Januar ein Beschluss des Fachbereiches vorliegt, setzt das Präsidium durch Beschluss fest, welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden. ⁵Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer werden nach der Genehmigung durch das Präsidium in einer **Anlage** zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (5) ¹Es wird aufgrund des Absatzes 1 eine Rangliste gebildet. ²Die Rangfolge ergibt sich aus der ermittelten Eignungsnote. ³Die Eignungsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet. ⁵Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeO.
- (6) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium (staatliche Angelegenheit).

§ 4 Fachbezogene besondere Auswahlordnungen

- (1) ¹Abweichend von § 3 Absatz 2 können die Fachbereiche in fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen regeln, dass das weitere Auswahlkriterium die besondere Eignung der Bewerberinnen oder der Bewerber ist oder eine Kombination aus Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei Unterrichtsfächern und der besonderen Eignung der Bewerberinnen oder der Bewerber ist. ²In den fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen können die Fachbereiche auch regeln, dass ein Teil der nach § 3 Absatz 1 zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der HZB und dem weiteren Auswahlkriterium im Sinne des § 3 Absatz 2 und der andere Teil der nach § 3 Absatz 1 zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der HZB und dem weiteren Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 1 zu vergeben ist.
- (2) ¹Die besondere Eignung kann festgestellt werden
1. anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen,
 2. durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
 3. in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber,
 4. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, oder
 5. aufgrund einer Kombination von Feststellungen nach den Nummern 1 bis 4.
- ²Näheres regeln die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen.
- (3) ¹Für die Feststellungen der besonderen Eignung sind die einzelnen Leistungen, anhand deren die besondere Eignung gemäß den fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen festgestellt wird, zu bewerten. ²Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|----------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

| | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen der erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Die Vomhundertsätze für die einzelnen Bestandteile des weiteren Auswahlkriteriums regeln die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen.
- (5) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidiums gemäß § 3 Absatz 5 wird für jeden Studiengang, für den eine fachbezogene besondere Auswahlordnung erlassen wird, eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Die Auswahlkommission des jeweiligen Fachbereichs gehören vier Mitglieder an, und zwar
- a) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe als beratendes Mitglied.

³Die Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/08 Anwendung. ³Gleichzeitig tritt die „Allgemeine Auswahlordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen (§ 5 Absatz 7 NHG)“ in der Fassung vom 31.03.2006 außer Kraft.

Redaktionelle Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

GESCHICHTE

(AMBI. der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 383)

§ 5 Geschichte als Kernfach

- (1) ¹Das Studium des Faches Geschichte erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen, zwei Vertiefungsmodulen und einem Prüfungs-/ Forschungskolloquium im Umfang von 47 LP, einen Wahlpflichtbereich von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf LP sowie eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von vier LP.

| Pflichtbereich (Absatz 2) | Semester | SWS | LP |
|---|-----------------|------------|-----------|
| Grundmodul „Alte Geschichte“ | 1.-3. Sem. | 5 | 7 |
| Grundmodul „Geschichte des Mittelalters“ | 1.-3. Sem. | 5 | 7 |
| Grundmodul „Geschichte der Frühen Neuzeit“ | 1.-3. Sem. | 5 | 7 |
| Grundmodul „Neueste Geschichte“ | 1.-3. Sem. | 5 | 7 |
| Vertiefungsmodul „Epochenschwerpunkt I“ | 4.-5. Sem. | 4 | 8 |
| Vertiefungsmodul „Epochenschwerpunkt II“ | 4.-5. Sem. | 4 | 8 |
| Prüfungs-/ Forschungskolloquium | 6. Sem. | 2 | 3 |
| <i>Summe Pflichtbereich</i> | | 30 | 47 |
| Wahlpflichtbereich (Absatz 3) | | | |
| Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte sowie anderen Sozial- und Geisteswissenschaften | 1.-5. Sem. | 8 | 12 |
| oder: | | | |
| Veranstaltung „Fachdidaktik I“ und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP | 1.-5. Sem. | 2 6 | 6 6 |
| <i>Summe Wahlpflichtbereich</i> | | 8 | 12 |
| Mündliche Abschlussprüfung (Absatz 7) | | | 4 |
| <i>Gesamtsumme</i> | | 38 | 63 |

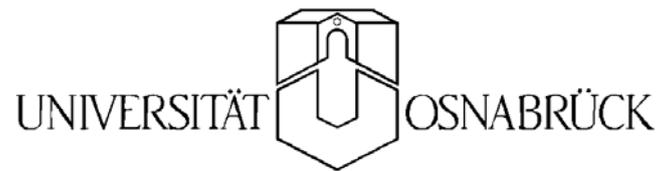
**Änderung des
Fachbezogenen Besonderen Teils
zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
KATHOLISCHE THEOLOGIE/ KATHOLISCHE RELIGION**

(AMBl. der Universität Osnabrück, Nr. 06/2006, S. 709)

Änderungen (§ 5 Absätze 4 und 5)
beschlossen in der 26. Sitzung des Fachbereichsrats des
Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.12.2006,
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007,
genehmigt in der 69. Sitzung des Präsidiums am 15.02.2007
(Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 127)

§ 5 Katholische Theologie/ Katholische Religion als Kernfach

- (4) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Katholische Theologie/ Katholische Religion ist das erfolgreiche Absolvieren der Grund- und Hauptmodule Voraussetzung.
- (5) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren der Grund- und Hauptmodule Voraussetzung.



ORDNUNG

**über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
für die Masterstudiengänge „Biologie der Organismen“ und „Biologie der Zellen“
im Fachbereich Biologie/Chemie
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 62. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie
am 01.11.2006
befürwortet in der 56. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.12.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.02.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 89
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 128

INHALT:

| | | |
|-----|---|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 130 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen..... | 130 |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 131 |
| § 4 | Zulassungsverfahren..... | 131 |
| § 5 | Auswahlkommission für die Masterstudiengänge „Biologie der Organismen“ und „Biologie der Zellen“ | 131 |
| § 6 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 132 |
| § 7 | Zulassung für höhere Fachsemester | 132 |
| § 8 | In-Kraft-Treten..... | 133 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Biologie der Organismen“ sowie „Biologie der Zellen“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen „Biologie der Organismen“ sowie Biologie der Zellen“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Biologie der Organismen“, „Biologie der Zellen“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss der Biologie, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.
- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 86% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 155 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügen.

²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

³Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch den Nachweis von mindestens 60% der Gesamtpunktzahl folgender alternativer Testverfahren:

- 1) TOEFL-Test;
- 2) Computer Based TOEFL-Test;
- 3) internet-based TOEFL-Test;
- 4) IELTS-Test;
- 5) CAE-Test;

oder

- 6) den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,5 des deutschen Schulnotensystems oder einer äquivalenten Schulnote aus den letzten beiden Schuljahren.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Semester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission für die Masterstudiengänge „Biologie der Organismen“ und „Biologie der Zellen“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Biologie/Chemie eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biologie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehören der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

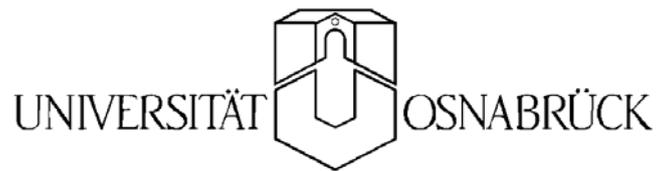
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG

**über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität
im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der
27. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.02.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 111
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 134

INHALT:

| | | |
|-----|--|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 136 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen..... | 136 |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 137 |
| § 4 | Zulassungs- und Auswahlverfahren..... | 137 |
| § 5 | Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ | 138 |
| § 6 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 138 |
| § 7 | Zulassung für höhere Fachsemester | 139 |
| § 8 | In-Kraft-Treten..... | 139 |

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 31.01.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem erziehungswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil in einem Umfang von mindestens 63 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erbracht haben, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) ¹Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache verfügen. ²Auf Antrag kann der Nachweis von englischen oder französischen Sprachkenntnissen durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder

- die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren.
- (6) Französisch oder eine andere Fremdsprache wird sinngemäß Absatz 5 nachgewiesen.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 – 7.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben. ⁵Die Entscheidung, ob eine Bachelorarbeit auf einem fachlich eng verwandten Gebiet geschrieben wurde, trifft die Auswahlkommission. ⁶Wenn die Bachelorarbeit nicht auf erziehungswissenschaftlichem oder fachlich eng verwandtem Gebiet geschrieben wurde, wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nicht verbessert. ⁷Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) leitet das Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 Satz 4 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die entsprechend der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|---|
| ³ Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet | |
| über 1,5 | Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,3 Punkte, |
| bis 2,5 | Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Punkte, |
| über 3,5 | Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Punkte, |
| bis 4 | Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:¹⁾
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 4,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

¹⁾ Es handelt sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung. Insbesondere die Aufgaben nach den Buchstaben a) und b) können auch vom Immatrikulationsamt erledigt werden.

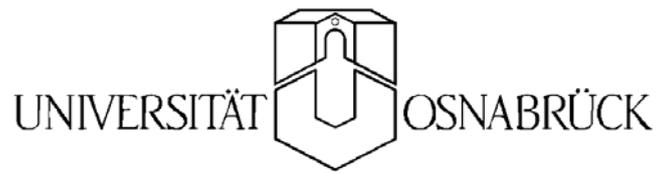
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung und bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



ORDNUNG

**über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Geschichte
im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der

210. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.02.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 112
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 140

INHALT:

| | | |
|-----|---|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 142 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen..... | 142 |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 143 |
| § 4 | Zulassungsverfahren..... | 143 |
| § 5 | Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geschichte | 144 |
| § 6 | Auswahlgespräch..... | 144 |
| § 7 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 145 |
| § 8 | Zulassung für höhere Fachsemester | 145 |
| § 9 | In-Kraft-Treten..... | 146 |

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 31.01.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geschichte ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geschichte mit einem geschichtswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) ¹Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Geschichte“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über gute Kenntnisse der englischen und einer weiteren modernen Sprache verfügen. ²Bewerberinnen und Bewerber für die Epochenschwerpunkte „Geschichte des Mittelalters“ und „Alte Geschichte“ müssen Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachweisen.
- (5) ¹Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
 - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder

- die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums mit der Unterrichtssprache Englisch an einer englischsprachigen Hochschule;
- b) für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
- den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechenssprachigen Hochschule oder Universität;
- c) für Latein durch den Nachweis des Latinums.
- d) ²Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ³Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Geschichte beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 und 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach

der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geschichte

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:¹⁾
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

¹⁾ Es handelt sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung. Insbesondere die Aufgaben nach den Buchstaben a) und b) können auch vom Immatrikulationsamt erledigt werden.

- sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geschichte,
 - Grundlagenwissen in allen Epochen der Geschichte sowie vertiefte Kenntnisse in den im Bachelorstudiengang Geschichte gewählten Studienschwerpunkten.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 1. September bis 15. September an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

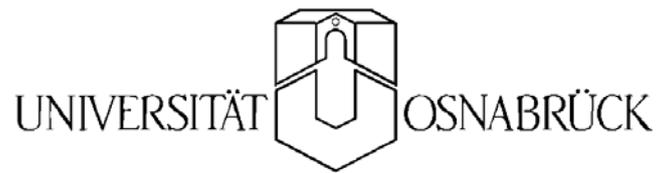
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



PRÜFUNGSORDNUNG

ALLGEMEINER TEIL

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„BERUFLICHE BILDUNG“

befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
beschlossen in der 108. Sitzung des Senats am 29.11.2006
genehmigt in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 147

INHALT:

| | | |
|------------|--|-----|
| § 1 | Zweck der Prüfung | 149 |
| § 2 | Hochschulgrad..... | 149 |
| § 3 | Dauer und Gliederung des Studiums | 149 |
| § 4 | Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung | 149 |
| § 5 | Prüfungsausschüsse | 150 |
| § 6 | Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern | 150 |
| § 7 | Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen | 151 |
| § 8 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen..... | 151 |
| § 9 | Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen..... | 152 |
| § 10 | Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen und fachspezifischen Abschlussprüfungen | 152 |
| § 11 | Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen | 152 |
| § 12 | Studiennachweise | 154 |
| § 13 | Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung (gemäß § 10 Absatz 2)..... | 154 |
| § 14 | Zulassung zur Bachelor-Arbeit..... | 155 |
| § 15 | Die Bachelor-Arbeit | 155 |
| § 16 | Bewertung der Prüfungsleistungen | 156 |
| § 17 | Wiederholung von Prüfungen..... | 157 |
| § 18 | Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen..... | 157 |
| § 19 | Fachprüfung und Fachnoten | 157 |
| § 20 | Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung..... | 158 |
| § 21 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß | 158 |
| § 22 | Bescheinigungen und Zeugnisse | 159 |
| § 23 | Ungültigkeit der Prüfung..... | 159 |
| § 24 | Einsicht in die Prüfungsakte | 159 |
| § 25 | Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren | 160 |
| § 26 | Praxis-Studien | 160 |
| § 27 | In-Kraft-Treten | 161 |
| | | |
| Anlage 1a: | Urkunde deutsch | 162 |
| Anlage 1b: | Urkunde englisch..... | 163 |
| Anlage 2a: | Zeugnis deutsch | 164 |
| Anlage 2b: | Zeugnis englisch | 165 |
| Anlage 3: | Fächerübersicht..... | 166 |
| Anlage 4a: | Diploma Supplement deutsch | 167 |
| Anlage 4b: | Diploma Supplement englisch..... | 172 |
| Anlage 5: | Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelor-Arbeit..... | 177 |

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 108. Sitzung vom 29.11.2006 folgende Prüfungsordnung beschlossen, die in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde.

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert nach sechs Semestern mit der abschließenden Bachelor-Prüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere im Umfeld der Bildungseinrichtungen der beruflichen Fachrichtungen gemäß **Anlage 3**. ³Diese Berufsbefähigung erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Grundkompetenzen in diesen Bereichen, einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Anforderungen für einen Master-Studiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung gemäß **Anlage 3** führt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen. ²Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache (**Anlage 1**) mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Zuständig ist der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wurde.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung (einschließlich Bachelor-Arbeit) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 180 Leistungspunkte (LP).
- (4) ¹Das Studium gliedert sich
 - in eine der beruflichen Fachrichtungen nach **Anlage 3**, Liste 1, mit Anteil von 95 LP,
 - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach nach **Anlage 3**, Liste 2, mit einem Anteil von 42 LP,
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP,
 - in Praxis-Studien mit einem Anteil von insgesamt 10 LP und
 - eine Bachelor-Arbeit mit einem Anteil von 12 LP.

²Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel in der beruflichen Fachrichtung oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit einer beruflichen Fachrichtung geschrieben; ist in einem Unterrichtsfach die Bachelor-Arbeit möglich, so regelt dies der entsprechende fachbezogene Besondere Teil.

§ 4 Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (siehe fachbezogene Besondere Teile dieser Prüfungsordnung) und aus der Bachelor-Arbeit (§ 15 [Bachelor-Arbeit]). ²In Abweichung von Satz 1 können nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen neben der Bachelor-Arbeit zusätzlich weitere fachspezifische Abschlussprüfungen vorgesehen werden.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden; dieser Prüfungsausschuss ist vom jeweils zuständigen Fachbereichsrat zu wählen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist in den folgenden Paragraphen sinngemäß der Prüfungsausschuss immer durch 'die Studiendekanin oder der Studiendekan' zu ersetzen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Einem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese gehören der Hochschullehrergruppe an.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern

- (1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer, soweit dies erforderlich ist; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Die Bestellung anderer Personen ist zulässig, wenn diese geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebes erforderlich ist; Lehrkräfte für besondere

Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Bei Abschlussprüfungen gemäß § 10 Absatz 2 [fachspez. Abschlussprüfungen] sind für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Ist die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung für diese oder diesen unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder ist nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende schriftliche Prüfungsleistung nur von einer oder einem Prüfenden bewertet wird, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt. ³Der Beschluss ist dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 [Prüfende bei Studien begleitenden Prüfungen], für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] entsprechend.

§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 6 Absatz 1 Sätze 2ff. [Prüfungsberechtigung] prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Ist dies nicht der Fall oder wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 6 Absatz 1 [Bestellung durch Prüfungsausschuss] Anwendung.
- (2) Zur Bewertung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Amtsverschwiegenheit] gelten entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 [Zweck der Prüfung] vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (3) ¹Studienleistungen, die nicht an Hochschulen oder nicht im Rahmen von Studiengängen erbracht worden sind, können angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 festgestellt worden ist. ²Noten aus Prüfungsleistungen, die nicht an einer Hochschule erbracht wurden, gehen nicht in die Endnote ein.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen (siehe Anlagen zu den fachbezogenen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung). ²In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen und fachspezifischen Abschlussprüfungen

- (1) ¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die vermittelten Kompetenzen des Moduls, in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung und ihren Anlagen.
- (2) ¹Der Gegenstand einer fachspezifischen Abschlussprüfung ist Modul übergreifend. ²In einer solchen Abschlussprüfung sollten folgende Prüfungsanforderungen erfüllt werden:
- Vertrautheit mit den Begriffen, Methoden und Theorien des Faches;
 - Überblick über zentrale Vorgänge und Probleme in den gewählten Studiengebieten;
 - Fähigkeit zur vertieften Analyse begrenzter Gegenstände aus den gewählten Studiengebieten.
- ³Näheres regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.

§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Entwurf (Absatz 3),
 - c) mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - d) Referat (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),

- f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt. ³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den fachbezogenen Besonderen Teilen vorgesehen werden. ⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach den Absätzen 12 und 13 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. ⁵In den fachbezogenen Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann,
 - die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion und die abschließende schriftliche Ausarbeitung.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.
- (7) ¹Eine Multiple-Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation der Projektergebnisse, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über die Ergebnisse und den Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.

- (9) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) Der Prüfling muss innerhalb des Bachelor-Studiums
- mindestens eine mündliche Prüfung im Sinne von Absatz 1c) bzw. Absatz 4 und
 - mindestens eine schriftliche Prüfung im Sinne von Absatz 1a) oder d) bzw. Absatz 2 oder Absatz 5 absolviert haben.
- (11) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in Englisch erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.
- (12) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (13) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese kann im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 11 [Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen] sein. ³Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 16 [Bewertung der Prüfungsleistung] benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres können die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung regeln.

§ 13 Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung (gemäß § 10 Absatz 2)

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung gemäß § 10 Absatz 2 ist innerhalb des vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs, dem das betreffende Fach angehört, zu stellen. ²Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachbezogenen Besonderen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung sind beizufügen
- die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelor-Prüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. ²§ 25 Absatz 1 [Ablehnungsbescheid und Widerspruchsfrist] ist zu beachten.

§ 14 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll, gestellt werden.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit bzw. zu einer Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachbezogenen Besonderen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelor-Arbeit bzw. zu einer Abschlussprüfung sind beizufügen
- die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Arbeit und/oder eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) eine Bachelor-Prüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. ²§ 25 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit zurückgenommen werden.

§ 15 Die Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten, darzustellen und zu analysieren. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1)

entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 4 und § 3 Absatz 4 Satz 1, 5. Spiegelstrich) bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache geschrieben werden. ⁶In allen Fächern kann die Arbeit in begründeten Ausnahmefällen in Englisch verfasst werden. ⁷Die Entscheidung hierüber liegt bei den beiden Prüfenden.

- (2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 [Prüfungsbefugnis] festgelegt werden. ²Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses um bis zu 6 Wochen verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. ⁵§ 11 Absatz 12 und 13 [Körperl. Behinderung, Mutterschutzgesetz] gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 5**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von einem Monat nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 7 Absatz 1, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 2) bewertet. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit (§ 15 Absatz 7) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. ²Wird eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Der fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnittsbildung vornehmen.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Eine mit „bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel nicht wiederholt werden. ³Abweichungen hiervon sowie die Einräumung der Möglichkeit zum Freiversuch regeln gegebenenfalls die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (2) Eine nicht bestandene fachspezifische Abschlussprüfung (gemäß § 10 Absatz 2) und die Bachelor-Arbeit können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Meldet sich der Prüfling vor der vorlesungsfreien Zeit des fünften Semesters zur Bachelor-Arbeit an und wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt sie im Sinne des Freiversuchs als nicht unternommen. ²Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist unter der Voraussetzung nach Satz 1 möglich; dabei gilt die bessere Note.
- (4) ¹Eine nicht bestandene Wiederholung einer fachspezifischen Abschlussprüfung oder eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung einer fachspezifischen Abschlussprüfung kann in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (5) ¹Ist die Bachelor-Arbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 21 Absatz 1 und 2 [Versäumnis, Rücktritt]) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (6) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 18 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Der Prüfling ist bei der Meldung zur Prüfung zu befragen, ob er Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen möchte.

§ 19 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Fachnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im Bachelor-Studiengang mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ³Das Nähere regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 17 [Wiederholung] mehr gegeben sind.
- (3) ¹Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. ²Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.

- (4) ¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden sollen, soweit die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung dies nicht anders regeln. ²§ 20 Absatz 2 [Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung] bleibt unberührt.
- (5) Bei Modulen mit Beteiligung von mehreren der unter Absatz 1 Satz 1 genannten Bereiche geht die Modul-Gesamtnote jeweils mit dem Gewicht der zugehörigen Leistungspunkte entsprechend der Aufteilung im Modulplan (Anhang zu fachbezogenen Besonderen Teilen) in die Fachnoten der genannten Bereiche ein.
- (6) Die Note der Bachelor-Arbeit geht gesondert in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.

§ 20 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absatz 4 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Bachelor-Arbeit mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (§ 3 Absatz 4) als Gewichten.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absatz 4 endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im Übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei

denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 22 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 2a und 2b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung muss neben der Gesamtnote die Note für die Bachelor-Arbeit, für die berufliche Fachrichtung, für das allgemeinbildende Unterrichtsfach und für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik ausweisen.
- (2) ¹Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor-Studienprogramms in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (*Anlage 4a und 4b*) näher erläutert.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 (Bescheinigungen und Zeugnisse) zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelor-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 [Prüfungsberechtigte] besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Praxis-Studien

- (1) Im Rahmen des Studiums sind Praxis-Studien im Umfang von 10 LP zu absolvieren.
- (2) ¹Wird der Zugang zu einem Lehramts-Master-Studiengang angestrebt, so sind Allgemeine Schulpraktiktische Studien an beruflichen Schulen erforderlich. ²Es wird durch die Geschäftsstelle des ZLB organisiert, dauert in der Regel jeweils fünf Wochen und ist mit 10 LP ausgewiesen. ³Die Leistungspunkte schließen eine vorbereitende und/oder eine nachbereitende Veranstaltung mit ein. ⁴Die Allgemeinen Schulpraktiktischen Studien an beruflichen Schulen werden durch Veranstaltungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorbereitet, begleitet und ausgewertet. ⁵Das Nähere regelt der fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

- (3) ¹Wird kein Zugang zu einem Lehramtsbezogenen Master-Studiengang angestrebt, so ist es auch möglich, ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum zu absolvieren. ²Es wird durch die berufliche Fachrichtung angerechnet und zertifiziert. ³Das Nähere regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung für die beruflichen Fachrichtungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a: Urkunde deutsch

Universität Osnabrück
Fachbereich XXXX**

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich **, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem sie/er* die Bachelor-Prüfung im

Bachelor-Studiengang *berufliche Bildung*

am mit Auszeichnung bestanden/bestanden* hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan* des Fachbereichs**)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 1b: Urkunde englisch

University of Osnabrück
Department of ...**

Certificate

The University of Osnabrück, Department of ...**, hereby awards

Ms / Mrs / Mr*

Born on at

the degree of a

Bachelor of Arts (B.A.)

having passed/ passed with distinction* the Bachelor examination in

on

(seal of the university)

Osnabrück,.....

.....
(Dean of the Department of...**)

.....
(Chair of Examination Board**)

* Fill in as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 2a: Zeugnis deutsch

Universität Osnabrück
 Fachbereich **

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau/Herr*,

geboren am,

hat die Bachelor-Prüfung in
 „berufliche Bildung“
 mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Note für die Bachelor-Arbeit geschrieben im Fach
 (Studienumfang 12 LP)

Note für berufliche Fachrichtung
 (Studienumfang 95 LP)

Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach
 (Studienumfang 42 LP)

Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 (Studienumfang 21 LP)

Osnabrück, den

(Siegel der Universität)

.....
 (Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 2b: Zeugnis englisch

University of Osnabrück
Department of **

Grade Report of Bachelor Examination

Ms/Mrs/Mr*

born on.....,

has passed the Bachelor examination
with the overall grade

.....

Grade for Bachelor thesis, written in the discipline.....

Grade for the first discipline

Grade for the second disciplin

Grade for vocational examinations

Osnabrück,

(seal)

.....
(Chair of Examination Board)

* Please delete as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 3: Fächerübersicht

| Liste 1: Berufliche Fachrichtungen |
|--|
| Gesundheitswissenschaften |
| Kosmetologie |
| Pflegewissenschaften |
| Liste 2: allgemein bildende Unterrichtsfächer |
| Biologie |
| Deutsch |
| Englisch |
| Evangelische Religion |
| Informatik |
| Katholische Religion |
| Mathematik |
| Physik |
| Sport |

Anlage 4a: Diploma Supplement deutsch**Diploma Supplement**

Dieses Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)****3.3 Zugangsvoraussetzung(en)****4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin****4.3 Einzelheiten zum Studiengang****4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten****4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

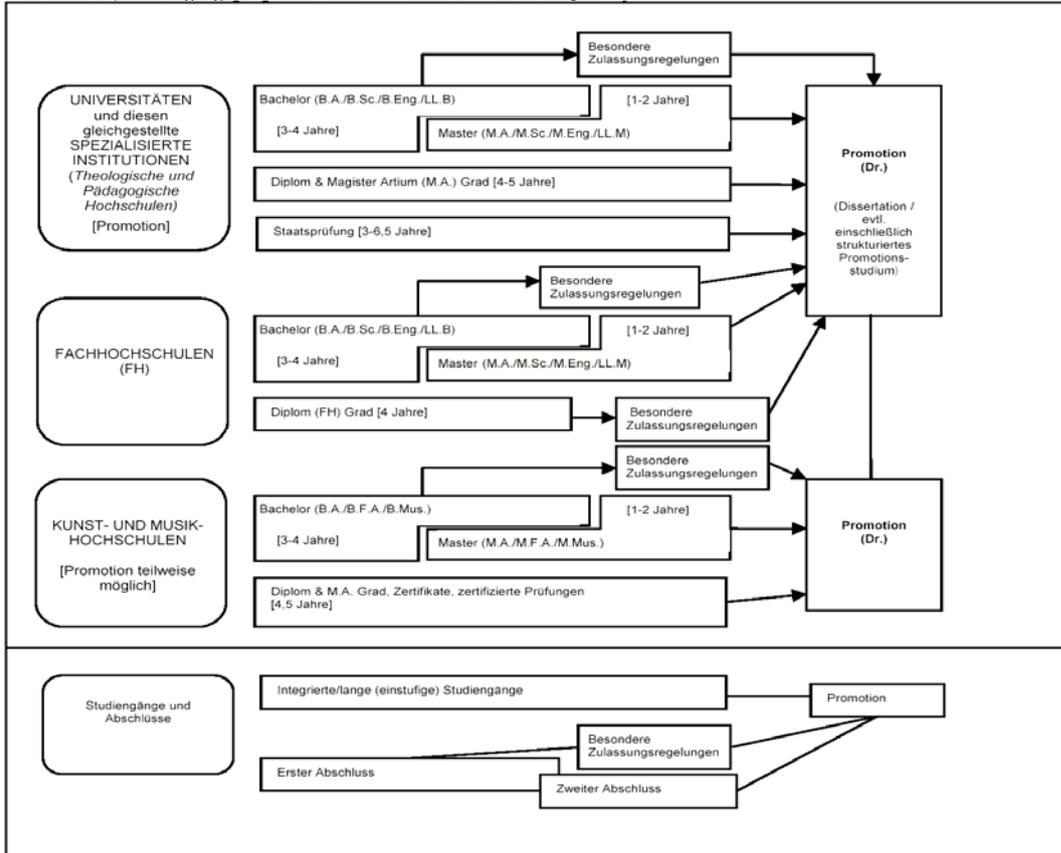
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelor-Studiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelor-Grad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelor-Studiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelor-Abschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelor-Studiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelor-Studiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelor-Grades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Siehe Fußnote Nr. 4.

² Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4b: Diploma Supplement englisch

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study****5.2 Professional Status****6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional Information****6.2 Further Information Sources****7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

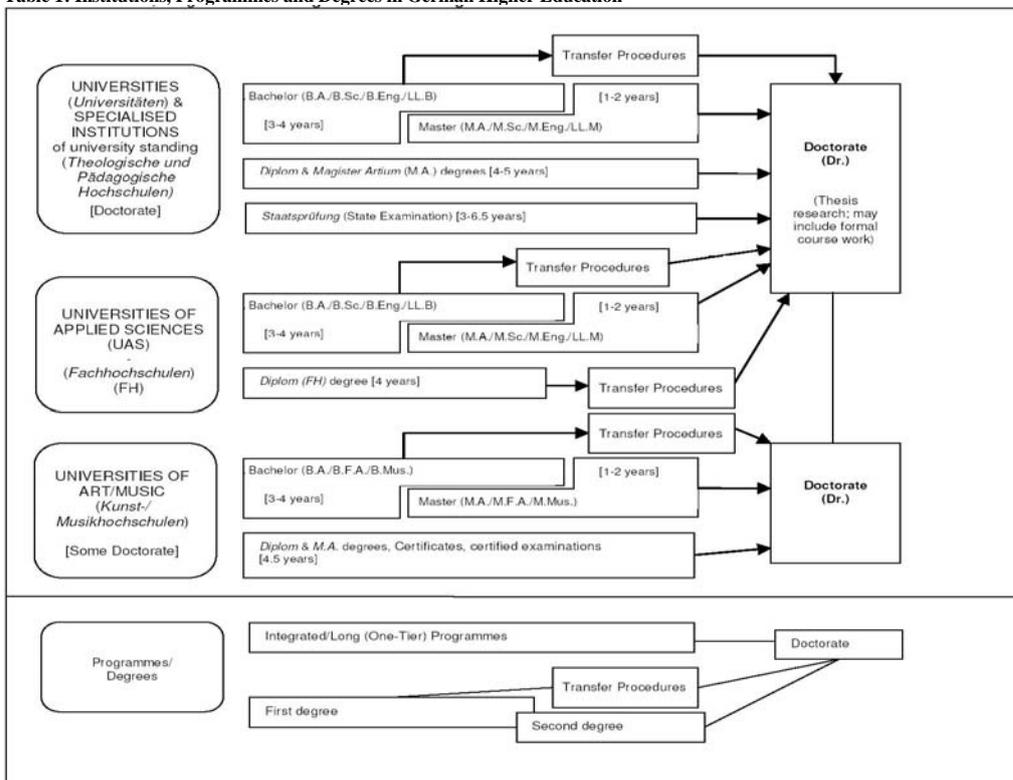
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10%), B (next 25%), C (next 30%), D (next 25%), and E (next 10%).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ See note No. 4.

² See note No. 4.

Anlage 5: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelor-Arbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelor-Arbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelor-Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Fachbezogener Besonderer Teil

Biologie

im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 60. Sitzung vom 31.05.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 178).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelor-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er grundlegende und exemplarische wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Biologie erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Biologie des Fachbereichs Biologie/Chemie.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

(1) ¹Das Studium der Biologie erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen im Umfang von 30 LP und einen Wahlpflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von 12 LP.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prü-fun-gen | Voraussetzungen |
|-----|---|-----------|-----------|----------------------|-------------------|---------------|-----------------|
| 1. | Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften | 10 | 13 | 1./2. Sem. | — | 14 | — |
| 2. | Überblick über die Organismenreiche I (Zoologie) oder Überblick über die Organismenreiche II (Botanik) | 3 | 3 | 1./2. Sem. | — | I: 2 II: 1 | — |
| 3. | Grundmodul Allgemeine Chemie | 6 | 6 | 1. Sem. | 1 | 1 | — |
| 4. | Grundmodul Biologiedidaktik | 5 | 6 | 2./3. Sem. | — | 2 | — |
| 5. | 2 kleine Exkursionen | 2 | 2 | 1.-5. Sem. | 2 | — | — |
| | Wahlpflichtbereich (2 aus 3) | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prü-fun-gen | Voraussetzungen |
| 6. | Grundmodul Allgemeine Biologie, Zoologie | 5 | 6 | 4. Sem. | 1 | 1 | — |
| 7. | Grundmodul Allgemeine Biologie, Botanik | 5 | 6 | 3. Sem. | 1 | 1 | — |
| 8. | Grundmodul Ökologie | 5 | 6 | 4. Sem. | — | 1 | — |
| | <i>Gesamtsumme</i> | <i>36</i> | <i>42</i> | | | <i>20/21</i> | |

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) In **Anlage 2** ist der empfohlene Studienverlauf dargestellt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden im Fach Biologie in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren (Dauer in der Regel 20 Minuten pro SWS),
 - Referate (Dauer in der Regel 20-45 Minuten, zusätzlich schriftliche Ausarbeitung),
 - Mündliche Prüfungen (Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den Vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen in der **Anlage 1** dargelegt.

§ 5 Anmeldung und Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung. ²Die Studien begleitenden Prüfungen müssen innerhalb von maximal vier Fachsemestern nach der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung absolviert sein. ³§ 17 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.
- (2) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage 1** zu dem frühest möglichen Prüfungstermin (erste angebotene Klausur nach Besuch der Veranstaltung) an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen (Freiversuch). ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (4) ¹Bei nicht-erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen besteht in der Regel kein Anrecht auf erneute Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Über die laut Studienplan nach § 3 vorgesehene Zahl von Wahlpflichtmodulen hinaus kann einmal ein alternatives Wahlpflichtmodul gewählt werden.

§ 6 Zulassung zur Bachelor-Arbeit (§ 3 Absatz 3 Satz 2)

Eine Bachelorarbeit in Biologie ist aufgrund des geringen Umfangs von nur 42 LP nicht möglich.

§ 7 Fachprüfungen (§ 19 Allg. Teil)

- (1) Die Fachprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen.

- (2) Im Verlauf des Bachelorstudienprogramms sind in allen im § 3 aufgeführten und ausgewählten Modulen Studien begleitende Prüfungen (*Anlage I*) abzulegen mit Ausnahme der Exkursionen, die nicht benotet werden müssen, für die jedoch Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage I* Modulbeschreibungen aufgelistet.

§ 8 Gesamtergebnis der Fachprüfungen (§ 19 Allg. Teil)

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 4 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Werden über das Mindest-Studienangebot hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, bleiben diese Noten bei der Bestimmung der Fachnote unberücksichtigt. ²Es liegt in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob diese Module als benotete Zusatzleistung aufgeführt werden sollen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. bei überwiegend mit Grade A bestandenen Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass dem oder der Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen**1.1 Pflichtbereich****Grundmodul Allgemeine Chemie (BSc. LA Gy, B.A. LA LBS²)**

| | |
|--|---|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Allgemeiner Chemie |
| Kontaktzeit & Struktur | 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; nur im WS, Praktikumsteil in den Semesterferien |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Kenntnisse allgemeiner Gesetzmäßigkeiten, Stoffkenntnisse, Planung und Durchführung von Experimenten. |
| Prüfungsform | Klausur über Vorlesung, Genehmigung des Praktikumsprotokolls |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. LA Gy (HF, KF, NF): 1. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 1. Sem. (Pflicht) |
| Lehrende | Lehrende der Chemie |

Grundmodul Biologiedidaktik

| | |
|--|--|
| Ziel | Grundlagen der Biologiedidaktik |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium und 2 SWS Seminar |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, verteilt auf WS + SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte – ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Prinzipien und Konzepte der Biologiedidaktik als Grundlagen der Lernprozessgestaltung (hypothetisch-deduktive Erkenntnisgewinnung, Problemorientierung, Konzeptwechseltheorie, kumulatives Lernen u. a.) sowie deren lernpsychologische und/oder erkenntnistheoretische Fundierung; Ziele des Biologieunterrichts (scientific literacy, Standards) unter Einbeziehung fächerübergreifender Themenfelder (Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Ethik, etc.); didaktisch-methodische Gestaltung von Lernumgebungen; Medieneinsatz; epistemologische Analyse biologischer Denk- und Arbeitsweisen sowie deren Transformation in Lernkontexte; exemplarische Einblicke in Ergebnisse empirischer Lehr-/Lernforschung |
| Prüfungsform | Klausur zur Vorlesung und abschließende mündliche Prüfung |
| Modulnote | Mittelwert aus Klausurnote und Note der mündlichen Prüfung |
| Verwendbarkeit | BSc. LA Gy (HF, KF, NF): 2.+3. Sem. bzw. 4.+5. Sem. (Pfl.) LA GHR: 4. Sem. (Pflicht) (Nur 2V, 1T = 3 LP) B.A. LA GHR ¹ : 2.+3. Sem. bzw. 4.+5. Sem. (KCG) LA LBS: 4. Sem. (Pflicht) (Nur 2V, 1T = 3 LP) B.A. LA LBS ² : 2.+3. Sem. bzw. 4.+5. Sem. (Pflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Biologiedidaktik |

Kleine Exkursionen

| | |
|--|--|
| Ziel | Je nach Veranstalter unterschiedlich |
| Kontaktzeit & Struktur | Kleine Exkursionen: in der Regel halbtägig bis ganztägig |
| Inhalte | Je nach Veranstalter unterschiedlich |
| Häufigkeit des Angebots | Mehrere pro Jahr |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | Kleine Exkursionen: je 1 LP |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Prüfungsform | Genehmigung von Protokollen, unbenotet |
| Modulnote | Keine – nur Vergabe von Leistungspunkten |

| | | | |
|----------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------|
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: | 1 große + 3 kleine (Pflicht) | 4.-6. Sem. |
| | MSc. Organismen : | 1 gr. (Pflicht) | 3. Sem. |
| | BSc. Zellen: | 1 gr. (Zusatzqualifikation) | 4.-6. Sem. |
| | MSc. Zellen: | 1 gr. (Zusatzqualifikation) | 3. Sem. |
| | Diplom: | 3 kl. (Pflicht) | 1.-4. Sem. |
| | | 3 kl. + 2 gr. (Pflicht) | 5.-7. Sem. |
| | BSc. LA Gy (HF): | 7 kl. oder 2 gr.+ 1 kl. (Pflicht) | 1.-6. Sem. |
| | BSc. LA Gy (KF): | 5 kl. oder 1 gr. (Pflicht) | 1.-6. Sem. |
| | BSc. LA Gy (NF): | 5 kl. oder 1 gr. (Wahlpflicht) | 1.-6. Sem. |
| | MSc. LA Gy (EF, KF) : | 2 kl. (Pflicht) | 3. Sem. |
| | LA GHR: | 1 kl. zool. + 1 kl. Bot. (Pflicht) | 1.-4. Sem. |
| | | 2 kl. ökol. (Pflicht) | 5.-7. Sem. |
| | B.A. LA GHR ¹ : | 1 kl. (Pflicht) | 1.-6. Sem. |
| LA BBS: | 1 kl. zool. + 1 kl. bot. (Pflicht) | 1.-4. Sem. | |
| B.A. LA LBS ² : | 2 kl. (Pflicht) | 1.-5. Sem. | |
| M.A. LA LBS ⁵ : | 2 kl. (Wahlpflicht) | 1.-4. Sem. | |
| Lehrende | Lehrende der Biologie | | |

Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften

| | |
|--|---|
| Ziel | Dieses Grundmodul gibt den Studierenden im 1. Studienjahr einen Überblick über die Biologie |
| Kontaktzeit & Struktur | Je 5 SWS Vorlesung im 1. und 2. Semester |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; Beginn WS |
| Leistungspunkte – ECTS Workload | 13 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 325 bis 390 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Grundbegriffe und Methoden aus folgenden Teilgebieten der Biologie; Biophysik, Zellbiologie, Molekulare Genetik, Tierphysiologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie, bakterieller Physiologie, Gene und Vererbung, Evolution, Biodiversität der Pflanzen, Tiere und Bakterien, Fortpflanzung und Entwicklung bei Pflanzen und Tieren, Ethologie und Ökologie |
| Prüfungsform | 7 Studien begleitende Klausuren im Wintersemester und 7 Studien begleitende Klausuren während des Sommersemesters. Alle Teilklausuren bis auf eine pro Semester müssen bestanden werden und mindestens 50% der Gesamtpunktzahl/Semester muss erreicht werden |
| Modulnote | Mittelwert der Gesamtklausurnoten für Teil I und Teil II |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 1.+2. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 1.+2. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, KF, NF): 1.+2. Sem. (Pflicht) LA GHR: 1.+2. Sem. (empfohlen) B.A. LA GHR ¹ : 1.+2. Sem. (Pflicht) LA LBS: 1.+2. Sem. (empfohlen) B.A. LA LBS ² : 1.+2. Sem. (Pflicht) |
| Lehrende | Lehrende der Biologie |

Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I

| | |
|--|--|
| Ziel | Erkennen der wichtigsten Organismen der heimischen Fauna und deren Einordnung in den systematischen Zusammenhang, Überblick über das Tierreich sowie wesentliche Evolutionsschritte, die zur heimischen Biodiversität führen |
| Kontaktzeit & Struktur | 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte – ECTS Workload | 3 Leistungspunkte - ca. 75 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Arten- und Formenkenntnisse; Bestimmungsübungen; Überblick über die Evolution des Tierreiches |
| Prüfungsform | 2 Klausuren (theoretisch und praktisch) |
| Modulnote | Mittelwert der beiden Klausurnoten |

| | |
|-----------------------|--|
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 1. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, NF): 1. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (KF): 1. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 1. Sem. (Pflicht) B.A. LA GHR ¹ : 1. Sem. (Pflicht) LA BBS: 1. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 1. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Zoologie |

Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II

| | |
|--|--|
| Ziel | Erkennen der wichtigsten Organismen der heimischen Flora und deren Einordnung in den systematischen Zusammenhang, Überblick über das Pflanzenreich sowie wesentliche Evolutionsschritte, die zur heimischen Biodiversität führen |
| Kontaktzeit & Struktur | 1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte – ECTS Workload | 3 Leistungspunkte - ca. 75 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Pflanzenreiches |
| Prüfungsform | 1 Klausur |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 2. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, NF): 2. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (KF): 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 2. Sem. (Pflicht) B.A. LA GHR ¹ : 2. Sem. (Pflicht) LA BBS: 2. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Spezielle Botanik |

1.2 Wahlpflichtbereich I

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Botanik“

| | |
|--|---|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Botanik sowie Überblick über die Diversität der botanischen Organismen und ihrer Evolution |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, nur im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Grundlagen der Anatomie und Morphologie pflanzlicher Organe und Gewebe; Fortpflanzung der Landpflanzen |
| Prüfungsform | Klausur über Vorlesung und Übung am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) Diplom: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF,KF,NF): 3. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 3. Sem. (Pflicht) B.A. LA GHR ¹ : 3. Sem. (Pflicht) LA BBS: 3. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 3. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 1. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Spezielle Botanik |

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Zoologie“

| | |
|--|--|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Zoologie sowie Überblick über die Diversität der zoologischen Organismen und ihrer Evolution |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, zur Zeit im WS (Verlegung in das SS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen |
| Prüfungsform | Klausur über Vorlesung und Übung am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 1. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 1. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF,KF,NF): 1. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 1. Sem. (Pflicht) B.A. LA GHR ¹ : 1. Sem. (Pflicht) LA BBS: 1. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 4. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Zoologie |

Grundmodul Ökologie

| | |
|--|--|
| Ziel | Vermittlung theoretischer und praktischer Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Vegetations- und Tierökologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung (Biologische Station „Heiliges Meer“; Recke) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Vegetationsökologischer Teil: Erkennen unterschiedlicher Vegetationsstrukturen u.a. im Zusammenhang mit verschiedenen Standortfaktoren, Abgrenzung homogener Vegetationseinheiten, Ansprache der Pflanzenarten (Floristik), Vegetationsaufnahmen in unterschiedlichen Vegetationseinheiten, standortkundliche Untersuchungen, Einführung in die Gewässerökologie. Tierökologischer Teil: Einführung in die Erfassung und Bestimmung unterschiedlicher Tiergemeinschaften, Bodenfallen, Bodenlese, Tullgren-Extraktion, Korrelation von Artvorkommen mit abiotischen und biotischen Faktoren, Einordnung von Arten in trophische Ebenen, Erkennen von trophischen Interaktionen und ihre Einordnung in ein allgemeines Ökosystem-Modell, Freilanduntersuchungen zur Habitatpräferenz, Simulationsversuch zu Räuber-Beute-Interaktionen (Hollings Disc-Experiment). |
| Prüfungsform | Benotetes Protokoll |
| Modulnote | Protokollnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 4. Sem. (Pflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF, NF): 4. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA GHR ¹ : 4. Sem. (Pflicht) LA LBS: 5.-7.Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA LBS ² : 4. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Ökologie |

¹Bachelor-Studiengang „Grundbildung“ voraussichtlich ab WS 2007/08

²Bachelor-Studiengang „berufliche Bildung“ voraussichtlich ab WS 2006/07

³Master-Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ voraussichtlich ab WS 2007/08

⁵Master-Studiengang „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ voraussichtlich ab WS 2009/10

Anlage 2: Studienverlaufsplan

| Sem. | Modulplan WS 06/07: LBS – Bachelor 42 LP* | |
|--|---|---|
| | (V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; T: Tutorium; Zahlenangaben Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte) | |
| 1 | Überblick Organismenreiche I (Zool.); 3 LP (Ü) [Bestimmungsübungen] | Grundmodul Allg. Chemie 6 LP (4V, 2Ü) |
| 2 | Überblick Organismenreiche II (Bot); 3 LP (Ü) [Bestimmungsübungen] | Grundmodul Biologie-didaktik 6 LP (2V, 1T, 2S) |
| 3 | Gm. Allg. B. Botanik 6 LP (2V, 3Ü) | Grundmodul Grundlag. d. Biowissenschaften 13 LP (10V) |
| 4 | GM Allg. B. Zoologie 6 LP (2V, 3Ü) | Grundmodul Ökologie 6 LP (2V, 3Ü) |
| 5 | | |
| 6 | Bachelorarbeit in der Biologie nicht möglich | |
| Exkursionen 2 LP – unbenotet (zwei kleine) | | |
|  UNIVERSITÄT OSNABRÜCK Stand: 12.07.06 | | |
| Praktikum 10 LP: Berufsziel Lehrer: Allg. Schulpraktikum (ASP) - 5 Wochen nach dem 1. 3. oder 5. Semester Berufsziel Nicht-Lehrer: fachbezogenes außerschulisches Praktikum (s. PO bes. Teil der beruflichen Fachrichtung) | | |

* LP ohne Praktikum

Pflichtveranstaltungen

Wahlpflichtbereich I (2 von 3)

Fachbezogener Besonderer Teil

Evangelische Religion im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG auf dem Wege der Ersatzvornahme durch die Prodekanin den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 187).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelor-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er grundlegende und exemplarische wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Theologie erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Evangelischer Religion erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von einem Basismodul im Umfang von 8 LP und fünf LbS-Basismodulen im Umfang von jeweils 6 LP sowie eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 4 LP.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prü-fun-gen | Voraussetzungen |
|-----|---|-----|----|----------------------|-------------------|-------------|-----------------|
| 1. | Basismodul „Grundwissen Evang. Theologie“ | 6 | 8 | 1.-2. Sem. | -- | 3 | -- |
| 2. | LbS-Basismodul „Altes Testament“ | 4 | 6 | 3.-4. Sem. | -- | 1 | -- |
| 3. | LbS-Basismodul „Neues Testament“ | 4 | 6 | 3.-4. Sem. | -- | 1 | -- |
| 4. | LbS-Basismodul „Historische Theologie“ | 4 | 6 | 1.-2. Sem. | -- | 1 | -- |
| 5. | LbS-Basismodul „Systematische Theologie“ | 4 | 6 | 5.-6. Sem. | -- | 1 | -- |
| 6. | LbS-Basismodul „Religionspädagogik“ | 4 | 6 | 5.-6. Sem. | -- | 1 | -- |
| 7. | Mündliche Abschlussprüfung | -- | 4 | 6. Sem. | -- | 1 | |
| | <i>Gesamtsumme</i> | 26 | 42 | | | 9 | |

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der *Anlage I* näher dargelegt.
- (3) In den LbS-Basismodulen ist eine Studien begleitende Prüfungsleitung in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - ²Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer bei der Überprüfung eines Moduls und in der Regel 45 Minuten Dauer bei Überprüfung einer Einzellehrveranstaltung.
 - ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen.
 - ⁴Referate von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens 20.000 und höchstens 35.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen für die Ausarbeitung.
 - ⁵Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) ¹Es findet eine mündliche Abschlussprüfung statt. ²Die Zulassung setzt voraus, dass mindestens 26 LP nachgewiesen werden.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer wird von zwei Fachprüfern oder -prüferinnen aus zwei Disziplinen der Evangelischen Theologie durchgeführt und wird mit 4 LP bepunktet.
- (3) Die Prüfung findet in der Form eines Kolloquiums ohne vorherige Schwerpunktfestlegung statt auf dem Hintergrund der vom Kandidaten/ von der Kandidatin während seines/ ihres Bachelor-Studiums belegten Lehrveranstaltungen.
- (4) In der Abschlussprüfung soll die oder der Studierende
 - elementare Grundkenntnisse aus allen Bereichen des Fachs,
 - Kenntnis der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden aller Disziplinen des Fachs,
 - Vertrautheit mit ausgewählter theologischer Literatur und
 - die Fähigkeit zur eigenständigen Erörterung elementarer theologischer Problemstellungen nachweisen, ferner
 - eigene theologische Positionen ansatzweise vertreten und begründen.
- (5) In die Fachnote im Fach „Evangelische Religion“ gehen zum einen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen sowie zum anderen mit zweifacher Gewichtung die Note der Abschlussprüfung ein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.

- (2) Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden
- (3) Die oder der zuständige Dozierende entscheidet Dozierende im Rahmen von § 21 Absatz 3 des Allgemeinen Teils über die Form, in der eine nicht bestandene oder versäumte Prüfung wiederholt wird.
- (4) ¹Nach einem dreimaligen Nichtbestehen einer Prüfung muss das zur Prüfung anstehende Modul bzw. die Einzellehrveranstaltung erneut belegt werden. ²Eine erneute Belegung eines Moduls oder einer Einzellehrveranstaltung kann maximal ein Mal erfolgen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen****1. Basismodul**

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Basismodul Grundwissen Evangel. Theologie |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse über die Theologie als wissenschaftliche Disziplin Anwendung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens selbstständiges Zurechtfinden im Alten und Neuen Testament, Sicherheit im Auffinden von Bibelstellen, Fähigkeit zur richtigen Verortung biblischer Aussagen in ihren literarischen Kontexten |
| exemplarische Inhalte | Theologie als Wissenschaft die theologischen Disziplinen und ihre Gegenstände theologische Nachschlagewerke, Literaturrecherche Zitieren, Exzerpieren, Bibliographieren Aufbau und wichtige Inhalte des Alten und des Neuen Testaments |
| Modulelemente | 1 Orientierungsseminar, 1 Bibelkunde AT, 1 Bibelkunde NT |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 8 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | drei gleich gewichtete Klausuren (Orientierungsseminar, Bi- belkunde AT, Bibelkunde NT) |
| Prüfungsanforderungen | Grundkenntnisse über die Theologie als wissenschaftliche Disziplin Kenntnis der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens bibelkundliche Kenntnisse im Alten und Neuen Testament |

2. LbS-Basismodule

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | LbS-Basismodul Altes Testament |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der alttestamentlichen Disziplin Kenntnis und Anwendung der exegetischen Methoden alttestamentliches Überblickswissen |
| exemplarische Inhalte | Grundlagen der Literatur und der Theologie des Alten Testaments Geschichte Israels exegetische Methoden alttestamentliche Fachdidaktik |
| Modulelemente | 1 Vorlesung, 1 Proseminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktzahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO Allg. Teil |

| | |
|-----------------------|---|
| Prüfungsanforderungen | Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der alttestamentlichen Disziplin Kenntnis und selbstständige Anwendung der exegetischen Methoden alttestamentliches Überblickswissen vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema des Alten Testaments selbstständige Bearbeitung eines alttestamentlich-exegetischen Themas |
|-----------------------|---|

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | LbS-Basismodul Neues Testament |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der neutestamentlichen Disziplin Kenntnis und Anwendung exegetischer Methoden neutestamentliches Überblickswissen |
| exemplarische Inhalte | Grundlagen der Literatur und Theologie des Neuen Testaments Geschichte des Urchristentums exegetische Methoden neutestamentliche Fachdidaktik |
| Modulelemente | 1 Vorlesung, 1 Proseminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktzahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO |
| Prüfungsanforderungen | Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der neutestamentlichen Disziplin Kenntnis und selbstständige Anwendung exegetischer Methoden neutestamentliches Überblickswissen vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema des Neuen Testaments selbstständige Bearbeitung eines neutestamentlich-exegetischen Themas |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | LbS-Basismodul Historische Theologie (Kirchengeschichte, Dogmen-, Theologie- und Konfessionsgeschichte, Ökumenische Theologie) |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der Historischen Theologie Kenntnis und Anwendung historischer Methoden kirchen- und theologiegeschichtliches Überblickswissen einer Epoche |
| exemplarische Inhalte | Historische Theologie als theologische Disziplin Epochen und Epochengrenzen Kirchen-, Theologie-, Dogmen- und Frömmigkeitsgeschichte Quellenkritik und Quelleninterpretation Lektüre und Interpretation ausgewählter Texte bedeutende Gestalten der Kirchengeschichte Fachdidaktik Kirchengeschichte |
| Modulelemente | 1 Vorlesung, 1 Proseminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktzahl | 6 LP |

| | |
|--|--|
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO |
| Prüfungsanforderungen | Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der Historischen Theologie Kenntnis und selbstständige Anwendung historischer Methoden kirchen- und theologiegeschichtliches Überblickswissen einer Epoche vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Historischen Theologie selbstständige Bearbeitung eines kirchen- oder theologiegeschichtlichen Themas |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | LbS-Basismodul Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie) |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der Aufgaben der Systematischen Theologie Kenntnis und Anwendung der systematisch-theologischen Methoden systematisch-theologisches Überblickswissen |
| exemplarische Inhalte | dogmatische und religionsphilosophische Grundentscheidungen der neuzeitlichen Theologie klassische und gegenwärtige Texte der theologischen Tradition wissenschaftliche Bearbeitung theologischer (dogmatischer, ethischer, religionsphilosophischer) Probleme. fachdidaktische Perspektiven |
| Modulelemente | 1 Vorlesung, 1 Proseminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktzahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO |
| Prüfungsanforderungen | Kenntnis der Aufgaben der Systematischen Theologie Kenntnis und Anwendung der systematisch-theologischen Methoden systematisch-theologisches Überblickswissen selbstständige Bearbeitung eines dogmatischen, ethischen oder religionsphilosophischen Themas |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | LbS-Basismodul Religionspädagogik |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der Religionspädagogik Kenntnis und Anwendung religionspädagogischer Methoden religionspädagogisches Überblickswissen |
| exemplarische Inhalte | religiöse Entwicklung, Sozialisation und Erziehung ausgewählte Konzepte schulform- und schulstufen-bezogener Didaktik des Religionsunterrichts fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus theologischen Teilgebieten. |
| Modulelemente | 1 Vorlesung, 1 Proseminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktzahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | keine |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Art der Studien begleitenden Prüfung | eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO |
| Prüfungsanforderungen | Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der Religionspädagogik Kenntnis und selbstständige Anwendung religionspädagogischer Methoden religionspädagogisches Überblickswissen vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Religionspädagogik selbstständige Bearbeitung eines religionspädagogischen Themas |

Fachbezogener Besonderer Teil

Katholische Religion im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der Sitzung vom 10.05.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 194).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Katholische Religion“ vermittelten Kenntnisse in den vier Bereichen der Theologie: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie so umfassend erworben hat, ob er berufsqualifizierende, praktische Kompetenzen im Umfang mit den zentralen Themen Gott, Glaube und Religionen, Christologie und Anthropologie, Pneumatologie, Ekklesiologie und Christliche Praxis sowie religiöse Bildung, Erziehung und Kommunikation in Kultur, Welt und Gesellschaft nachweisen kann und somit zu beruflichen Tätigkeiten im außerschulischen Bildungsbereich, in kulturellen Feldern in Kirche und Gesellschaft und zum Einstieg in weiterführende Masterprogramme befähigt ist.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Katholische Theologie/Katholische Religion.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium „Katholische Religion“ erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen im Umfang von 23 LP, einen Wahlpflichtbereich von zwei Hauptmodulen im Umfang von 14 LP sowie eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 5 LP.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
|-----|---|-----|----|----------------------|-------------------|-----------|-----------------|
| 1. | Grundmodul Einführung in das Studium der Katholischen Theologie | 7 | 5 | 1.+2. Sem. | 3 | -- | — |
| 2. | Grundmodul Biblisch-historische Grundlagen | 6 | 6 | 1.-5. Sem. | — | 1 | — |
| 3. | Grundmodul Systematische Theologie | 6 | 6 | 1.-5. Sem. | — | 1 | — |
| 4. | Grundmodul Praktische Theologie | 6 | 6 | 1.-5. Sem. | — | 1 | — |

| | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studiennachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
|----|---|-----|----|----------------------|------------------|-----------|-----------------------|
| | Zwei Hauptmodule aus: | | | | | | |
| 5. | Hauptmodul Gott - Glaube - Religion(en) | 4 | 7 | 3.-5. Sem. | — | 1 | Grundmodul Einführung |
| 6. | Hauptmodul Christologie und Anthropologie | 4 | 7 | 3.-5. Sem. | — | 1 | Grundmodul Einführung |
| 7. | Hauptmodul Heiliger Geist - Kirche - Christliche Praxis | 4 | 7 | 3.-5. Sem. | — | 1 | Grundmodul Einführung |
| 8. | Hauptmodul Kultur - Welt - Gesellschaft | 4 | 7 | 3.-5. Sem. | — | 1 | Grundmodul Einführung |
| 9. | Mündliche Abschlussprüfung | — | 5 | 6. Sem. | | 1 | |
| | <i>Gesamtsumme</i> | 33 | 42 | | 3 | 6 | |

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- ²Klausuren von in der Regel 60 Minuten Dauer.
 - ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 15 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 6 Wochen.
 - ⁴Referate von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 6 Wochen.
 - ⁵Mündliche Prüfung (Kolloquium) im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Studiennachweise werden in Form von Tests im Umfang von kurzen schriftlichen Abfragen von Lehrveranstaltungsinhalten von ca. 30 Minuten Dauer erbracht.

§ 5 Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) ¹Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung des Faches ist das erfolgreiche Absolvieren der Grund- und Hauptmodule Voraussetzung. ²Als Prüfungsgebiete müssen zwei der vier theologischen Bereiche: Historische, Biblische, Systematische und Praktische Theologie gewählt werden. ³Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 5 LP ausgewiesen.
- (2) In der mündlichen Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer vor zwei Prüfenden soll die oder der Studierende
- grundlegende Kenntnisse aus den zwei Bereichen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie;
 - Kenntnisse der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Theologie;
 - vertiefte Kenntnisse zu zwei ausgewählten Bereichen der Hauptmodule nachweisen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der beruflichen Fachrichtung auch im Fach Katholische Religion angefertigt werden.

§ 6 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote des Faches „Katholische Religion“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Grund- und Hauptmodule sowie der mündlichen Abschlussprüfung ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen****Grundmodule**

| Titel oder Themenbereich des Moduls | Grundmodul Einführung in das Studium der Katholischen Theologie |
|---|--|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | grundlegende Kenntnisse - der Religionspädagogik - der Systematischen Theologie - der Biblischen Theologie Grundkenntnisse der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Theologie Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten |
| Exemplarische Inhalte | - Formal- und Materialobjekt der Theologie - Einheit und Pluralität der Theologie - Quellen der Theologie - Fächer der Theologie und ihre Methoden - Aufbau, Inhalt und Entstehung der zwei-einen Bibel |
| Modulelemente | Seminar |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 7 SWS |
| Leistungspunktezahl | 5 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | 3 Schriftliche Tests |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteile | -- |
| Prüfungsanforderungen | -- |

| Titel oder Themenbereich des Moduls | Grundmodul Biblisch-historische Grundlagen |
|---|---|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | - grundlegende Kenntnisse in der Exegese des Alten Testaments - grundlegende Kenntnisse in der Exegese des Neuen Testaments - grundlegende Kenntnisse in der Kirchengeschichte |
| Exemplarische Inhalte | - Methoden der Bibelauslegung - Entstehung der Bibel - Geschichte Israels und des frühen Christentums - Zeit- und Religionsgeschichte des alten Israel und seiner Nachbarn - das zeit- und religionsgeschichtliche Umfeld des Neuen Testaments - Einführung in die Schriftengruppe des Neuen Testaments - zentrale Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments - Biblische Hermeneutik - 2000 Jahre Kirchengeschichte im Überblick - Verhältnis zwischen Staat und Kirche - die Kirche in der Auseinandersetzung mit häretischen Bewegungen, mit Reformation und Aufklärung |
| Modulelemente | Seminar, Vorlesung, Übung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktezahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | -- |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteile | Referat, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |

| Titel oder Themenbereich des Moduls | Grundmodul Systematische Theologie |
|--|--|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Grundlagenwissen in den vier Teilgebieten der Systematischen Theologie - Fundamentaltheologie - Dogmatik - Moraltheologie - Christliche Sozialwissenschaften |
| Exemplarische Inhalte | - Offenbarung, Schrift, Tradition, Amt - Gewissenslehre, ethische Urteilsbildung - Theologische Hermeneutik - Einführung in die politische Ethik - Arbeits- und Wirtschaftsethik - Bioethik |
| Modulelemente | Vorlesung, Seminar |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktezahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en) Prüfungsteile | Referat, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |

| Titel oder Themenbereich des Moduls | Grundmodul Praktische Theologie |
|--|---|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | - grundlegende Kenntnisse der Pastoraltheologie - grundlegende Kenntnisse der Religionspädagogik + Fachdidaktik - grundlegende Kenntnisse des Kirchenrechts - Kenntnis der verschiedenen Forschungsansätze und Methoden |
| Exemplarische Inhalte | - Wissenstheorie der Praktischen Theologie als Theorie der Praxis - Religionspädagogik als Theorie religiöser Sozialisation, Erziehung und Bildung - Methodologie der Praktischen Theologie in Analyse, Optionenbildung und Handlungsorientierung - Felder praktisch-theologischer Urteilsbildung - Konzeptionen und Herausforderungen an Religionsunterricht und ReligionslehrerInnen - Ethische Erziehung - Ökumenisches Lernen |
| Modulelemente | Seminar, Vorlesung, Übung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktezahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteile | Referat, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |

Hauptmodule

| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Gott - Glaube - Religion(en) |
|--|--|
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Vertiefte Kenntnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> - Gottesbildern - Gottesfrage/Atheismus - Glaube, Glaubensbekenntnissen, Dogmen - Didaktik der Gottesfrage - Weltreligionen |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Gottesbilder des Alten Testaments - Israels Weg zum Monotheismus - Die Botschaft der Propheten - Gottesbilder des Neuen Testaments - Messiasbilder - Der Gott Jesu Christi - Erlösungsvorstellung im Neuen Testament - Verhältnis der Kirche zum Judentum - Religion und Politik im Christentum und im Islam - Entwicklung des Gottesbildes in Kindheit und Jugendalter - Didaktik der Gottesfrage - Bedingungen der Tradierung des christlichen Glaubens - Interreligiöses Lernen - Große Ökumene Juden – Christen - Christlich-muslimischer Dialog |
| Modulelemente | Vorlesung, Seminar, Übung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Einführung in das Studium der Katholischen Theologie |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktezahl | 7 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en) Prüfungsteile | Referat, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |

| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Christologie und Anthropologie |
|-------------------------------------|--|
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Kenntnisse der Christologie und der Soteriologie (Erlösungslehre) sowie von deren Zusammenhang - grundlegende Kenntnisse vom Menschen und von Menschenbildern (philosophisch-theologisch) - Didaktische Aspekte der Anthropologie und Christologie |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Menschen- und Weltbilder Bibel - Weisheit in der Bibel - Jesus Christus im Neuen Testament - Christologische Entwürfe des Neuen Testaments - Kreuz und Auferstehung - Grundrechte und Menschenbild - Menschenbilder als Grundlage religionspädagogischer Optionen - Christologie(en) im Religionsunterricht - Anthropologische Aspekte ethischer Erziehung - Christusbilder in Literatur, Kunst und populärer Kunst |
| Modulelemente | Seminar, Vorlesung, Übung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktezahl | 7 LP |

| | |
|---|--|
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteile | Referat, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |

| | |
|---|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Heiliger Geist / Kirche / Christl. Praxis |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Pneumatologie - der Ekklesiologie - der Grundfunktionen der Kirche: Liturgie - Verkündigung - Diakonie - der Sakramententheologie und –pastoral - der Strukturen, Ämter und Dienste der Kirche - der Formen und Orte christlicher Praxis - der Ökumene - Hl. Geist - Kirche - Christl. Praxis und didaktische Perspektiven |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Israel als ausgewähltes Gottesvolk - Klage, Dank und Lob als Grundformen des Gebetes - Sakrale Institutionen und Feste im Alten Israel - Charisma und Amt im Urchristentum - Gemeindemodelle im Neuen Testament - Probleme des Lebensschutzes in Deutschland - Ordens- und Frömmigkeitsgeschichte - Papst- und Konziliengeschichte - Kirche und NS-Staat - Grundfunktionen der Kirche in Liturgie, Verkündigung und Diakonie - Koinonia als Klammer der Grundfunktionen von Kirche - Orte und Formen christlicher Praxis - Strukturen, Dienste und Ämter der Kirche - Ökumene der christlichen Kirchen - Sakramente - Didaktik der Pneumatologie |
| Modulelemente | Seminar, Vorlesung, Übung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktezahl | 7 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteile | Referat, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Kultur - Welt - Gesellschaft |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Kenntnisse bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mission und Inkulturation - Wirtschaft, Staat, Globalisierung - Menschenwürde, Menschenrechte, Lebensschutz - Medien und Künste - Bildung, Erziehung und Kommunikation - Macht, Gewalt, Frieden |

| | |
|---|--|
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Ethik des Alten Testaments - Ethik des Neuen Testaments - Die Ethik der Bergpredigt - Wirtschaftsethik, politische Ethik und Bioethik - Bildung, Erziehung und Kommunikation im Horizont christlicher Praxis - Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung - Konzepte der Mission und Inkulturation - Medienpädagogik und Pädagogik des Kirchenraums |
| Modulelemente | Seminar, Vorlesung, Übung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktezahl | 7 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteile | Referat, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |

Fachbezogener Besonderer Teil

Kosmetologie

im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 42. Sitzung vom 25.10.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 56. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.12.2006 befürwortet und in der 69. Sitzung des Präsidiums am 15.02.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 202).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die bestandene Bachelor-Prüfung in dem Fach Kosmetologie weist der Prüfling nach, dass er grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Fach erworben hat und damit für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern qualifiziert ist. ²Er kann sich im Fach orientieren, neue Sachgebiete und weitere Kompetenzen selbstständig erarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Faches Kosmetologie erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 LP.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prü-fun-gen | Voraussetzungen |
|-----|---|-----|----|----------------------|-------------------|---------------|------------------|
| 1. | Einführungsmodul K1 Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen, Gewebe, Organe | 5 | 7 | 1.+2. Sem. | 1 | 1 | -- |
| 2. | Einführungsmodul K2 Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie | 10 | 14 | 1.-3. Sem. | 1 | 1 | -- |
| 3. | Erweiterungsmodul K3 Grundlagen der Kosmetologie | 9 | 12 | 2.-4. Sem. | 1 | 1 | -- |
| 4. | Erweiterungsmodul K4 Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie | 4 | 5 | 4.+5. Sem. | 1 | 1 | Module K1 und K2 |
| 5. | Erweiterungsmodul K5 Dermatologie | 8 | 12 | 3.-5. Sem. | 1 | 1 | Modul K1 |
| 6. | Einführungsmodul K6 Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Betriebswirtschaftslehre | 7 | 11 | 1.+2. Sem. | – | 1 (3-4 TP) | -- |
| 7. | Einführungsmodul K7 Gestaltung (Form, Farbe) und Arbeitstechniken | 6 | 8 | 1.+2. Sem. | 2 | 1 | -- |

| | | | | | | | |
|-----|--|-----------|-----------|---------------|----------|-----------------------|-------------------------|
| 8. | Erweiterungsmodul K8 Sicherheit und Ökologie am Arbeitsplatz | 6 | 9 | 5.+6. Sem. | – | 1 | Modul K1, K2 und K3 |
| 9. | Erweiterungsmodul K9 Prävention und Gesundheitsförderung | 5 | 8 | 3.+4. Sem. | – | 1 | -- |
| 10. | Einführungsmodul K10 Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens | 6 | 9 | 3.+4. Sem. | – | 1 (3 TP) | BWP-Module 01 und 02 |
| | <i>Gesamtsumme</i> | <i>66</i> | <i>95</i> | | <i>7</i> | <i>8 + 2x 3TP</i> | |

TP = Teilprüfungsleistung(en)

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- ²Klausuren von in der Regel mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer.
 - ³Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen.
 - ⁴Referaten von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen.
 - ⁵Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) ¹Studiennachweise gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können bestehen aus Protokollen, Seminar- oder Praktikumsberichten, kurzen Referaten (ca. 15 Minuten) oder Klausuren (ca. 45 Minuten). ²In praktischen Übungen erfordert der Studiennachweis die regelmäßige Teilnahme sowie Ergebnisprotokolle zu den durchgeführten Versuchen. ³Weitere Erbringungsformen sind zulässig (siehe Absatz 2).

§ 5 Zulassung zur Bachelor-Arbeit (§ 3 Absatz 4, § 14 Absatz 2 Allg. Teil)

Ergänzend zu den Regelungen in § 14 des Allgem. Teils setzt die Zulassung zur Bachelor-Arbeit folgende Prüfungsvorleistungen voraus: Studiennachweise und bestandene Studien begleitende Prüfungen in den Modulen K1, K2, K3, K6, K7, K9 und K10 entsprechend § 3 Absatz 1 dieses Besonderen Teils.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage 1** zu dem frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen (Freiversuch). ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 7 Notenbildung einer Modul-Note (§ 16 Absatz 2 Allg. Teil)

Sofern sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten aller Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten.

§ 8 Praxis-Studien (§ 26 Absatz 3 Allg. Teil)

- (1) ¹Für den Fall, dass im Anschluss an den Bachelor-Studiengang kein Zugang zum Master-Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird, können Studierende auch außerschulische Praktika absolvieren. ²Die Praxis-Studien sollen dann den Studierenden Einblicke in für die Kosmetologie relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs beitragen. ³Daher sollten für das fachbezogene Praktikum vorzugsweise Bereiche gewählt werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten.
- (2) ¹Im Fach Kosmetologie kann gemäß § 26 Allgem. Teil im Rahmen der Praxis-Studien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. ²Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. oder 5. Semester durchgeführt werden. ³Eine Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) ¹Vor Beginn des Praktikums muss die oder der Studierende einem oder einer im Studiengang Kosmetologie hauptamtlich Lehrenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf dieser Grundlage entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (4) ¹Das Absolvieren des Praktikums ist von dem Betrieb oder der Einrichtung durch einen Praktikumsnachweis schriftlich zu bestätigen. ²Zu dem Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen und dem betreuenden Lehrenden im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ³Der Bericht soll den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form wiedergeben und in einem Nachbereitungsgespräch erörtert werden.
- (5) ¹Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des fachbezogenen außerschulischen Praktikums auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts. ²Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Praktikumsbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat ohne Benotung aus. ³Die berufspraktische Tätigkeit, die im Lehramtsbezogenen Bachelor-/Master-Studiengang nachgewiesen werden muss, kann nicht als fachbezogenes außerschulisches Praktikum anerkannt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 1. Einführungsmodul (K1) Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen, Gewebe, Organe |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Die Veranstaltungen umfassen die Themengebiete Biomoleküle, Zellbiologie, Genetik und Embryologie sowie die Grundlagen zu Aufbau und Funktionen des menschlichen Körpers.</p> <p>Die Studierenden sollen anhand dieser Vorlesungen einen Überblick über das faszinierende Spektrum der Biologie des Menschen sowie eine ganzheitliche grundlegende Vorstellung von der Struktur und Funktion des Körpers erlangen. Dabei soll eine Grundlage für die spätere gezielte Vertiefung einzelner Themengebiete erworben werden.</p> <p>Das Ziel der Veranstaltungen dieses Moduls besteht in der Vermittlung des Verständnisses für relevante Begriffe, grundlegende Konzepte und Modelle der Biologie des Menschen.</p> |
| Exemplarische Inhalte | <p>Vorlesung: <i>Zellbiologie</i> Aufbau und Funktion von Biomembranen, Transportvorgänge an und in der Zelle, Cytoskelett, Zellkommunikation, Lysosomenfunktionen, Proteinbiosynthese, Energiehaushalt der Zelle; Chromosomen, Zellcyclus, Zellteilungen und Mutationen; kurze Einführung in die Embryologie, Entwicklung der Gewebe, Epithelgewebe, Bindegewebe, Stützgewebe, Muskelgewebe, Nervengewebe.</p> <p>Vorlesung: <i>Organsysteme im Überblick</i> Bewegungsapparat (Richtungs- und Lagebezeichnungen, Gelenke, Schädel, Rumpf, Schultergürtel, Obere Extremitäten, Becken, Untere Extremitäten), Nervensystem (Zentrales NS, Peripheres NS, Vegetatives NS), Sinnesorgane (Auge, Hör- und Gleichgewichtsorgan, Geruchs- und Geschmackssinn, Sinnesfunktion der Haut), Haut und Hautanhangsgebilde, Verdauungstrakt (Oberer VT, Mittlerer VT, Unterer VT, Aufspaltung und Resorption der Nahrungsbestandteile), Hormone (Hypothalamus und Hypophyse, Schilddrüse, Nebenschilddrüse, Nebenniere, Inselorgan der Bauchspeicheldrüse), Blut (Blutplasma, Erythrozyten, Leukozyten, lymphatisches System, Abwehrsystem, Thrombozyten und Blutgerinnung), Herz (Aufbau, Herzzyklus), Kreislaufsystem (Körperkreislauf, Lungenkreislauf, Gefäße, Kreislaufregulation), Atmungssystem (Atmungsorgane, Atemmechanik, Säure-Basen-Haushalt), Harnsystem (Niere, Ableitende Harnwege, Wasser- und Elektrolythaushalt), Geschlechtsorgane (weibliche GO, männliche GO)</p> <p>Praktische Übungen: <i>Zellbiologie und Histologie</i> Umgang mit dem Mikroskop; Mikroskopieren ausgewählter Präparate zur Zellbiologie und Histologie des Menschen in Anlehnung an den inhaltlichen Verlauf der Vorlesung „Organsysteme im Überblick“, Durchführung einfacher Färbeverfahren, Demonstration histologischer Methoden</p> |
| Modulelemente | Vorlesungen (2 + 2 SWS), Praktische Übungen (1 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 5 SWS (2 + 2 + 1) |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach §4 Abs.3 dieser Ordnung |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur zu den Vorlesungen |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 2. Einführungsmodul (K2) Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sollen nach diesem Modul Kenntnisse in den Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie, insbesondere den relevanten Bereichen der Allgemeinen und Organischen Chemie sowie der Physiologischen Chemie aufweisen. Sie sollen über ein Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden dieser Bereiche der Chemie erläutern können. Auf der Ebene des in diesem Einführungsmodul verbreiteten Wissens sollen sie fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie einfache Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können. |
| Exemplarische Inhalte | Vorlesung: <i>Allgemeine und Organische Chemie</i> Atombau und Bindungen; Wasser als Lösungsmittel; chemische Reaktionen; Säuren, Basen, Puffer und pH-Wert; Reduktion und Oxidation; Aliphatische Kohlenwasserstoffe; Struktur, Eigenschaften und Reaktionen von funktionellen Gruppen; Alicyclen und Heterocyclen; aromatische Verbindungen. Vorlesung: <i>Physiologische Chemie (Humanbiochemie)</i> Aminosäuren, Peptide und Proteine; Lipide und biologische Membranen; Austausch von Stoffen und Transport durch Membranen; Enzyme; Kohlenhydrate; Metabolismus und Regulation (am Beispiel ausgewählter Stoffwechselwege). Praktische Übungen: Einführende Versuche zu ausgewählten Stoffklassen der Organischen Chemie, ihren Eigenschaften und Reaktionen; Grundlagen der quantitativen Analytik; Eigenschaften von Säuren, Basen und Puffern; Absorption von Licht und Photometrie; Extraktion von Zellen / Geweben; Aminosäuren und Proteine; Lipide; Kohlenhydrate; Enzyme. |
| Modulelemente | Vorlesungen (3 + 3 SWS), Praktische Übungen (4 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 3 Semester |
| Präsenzzeit | 10 SWS (3 + 3 + 4) |
| Leistungspunktzahl | 14 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach § 4 Abs.3 dieser Ordnung |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur zu beiden Vorlesungen |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 3. Erweiterungsmodul (K3) Grundlagen der Kosmetologie |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | In diesem Modul sollen die Studierenden aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Einführungsmodulen ihre Kenntnisse zur Kosmetologie, insbesondere der Chemie der Kosmetika sowie der Biochemie der Haut erweitern. Sie sollen über ein Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden in den Bereichen Biochemie der Haut und Chemie der Kosmetika verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden in diesen Gebieten erläutern können. Auf der Ebene der in diesem Modul erweiterten Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie anspruchsvollere Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können. |

| | |
|--|--|
| Exemplarische Inhalte | <p>Vorlesung: <i>Einführung in die Kosmetologie (einschl. gesetzlicher Regelungen)</i> Begriffsbestimmungen aufgrund nationaler und europäischer Regelungen in Abgrenzung zu Nordamerika und Fernost; Anwendungsbereiche von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel (Konservierungsstoffe, Farbstoffe, UV-Filter u.a.); verbotene und eingeschränkt zugelassene Stoffe; Grenzgebiete zur Dermatologie; Inhaltsstoffdeklaration; Zubereitungsformen.</p> <p>Vorlesung: <i>Grundlagen zur Biochemie der Haut</i> Bestandteile der Hautoberfläche – Strukturen, Biosynthesen und Funktionen; Aufbau der Epidermis; Keratine und Bildung der Hornschicht; Wirkung von Licht und Melaninbiosynthese; Dermis und extrazelluläre Matrix (Kollagen, Elastin, Proteoglycane).</p> <p>Vorlesung: <i>Einführung in die Chemie der kosmetischen Mittel</i> Chemie des Haaraufbaus einschl. Haardauerverformung; Chemie der Haut- und Haarpigmente; temporäre, semipermanente und permanente Haarfarbänderung; Antitranspirantien, Desodorantien, Clathratbildner; Antidandruff; Chemie der Aroma- und Geruchsstoffe.</p> <p>Praktische Übungen: Versuche zu ausgewählten Themen der Kosmetologie wie Emulsionen und ihre Eigenschaften, Farbstoffe – Synthese und Färbung von Haaren, Herstellung und Wirkungsweise von Präparaten zur Haarverformung und Blondierung, Gewinnung und Analyse von Riechstoffen, Wirkungsweise von Mitteln zur Hautbräunung, Nachweis von Hautlipiden und anderen Stoffen auf der Hautoberfläche; Herstellung einfacher kosmetischer Präparate; Analytik von Inhaltsstoffen in kosmetischen Mitteln.</p> <p>Exkursion: Ganztägige Exkursion zu einem Unternehmen der kosmetischen Industrie oder einer für die Kosmetologie relevanten Einrichtung (Forschungsinstitut o.ä.).</p> |
| Modulelemente | Vorlesungen (2 + 1 + 1 SWS), Praktische Übungen (4 SWS), Exkursion (1 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 3 Semester |
| Präsenzzeit | 9 SWS (2 + 1 + 1 + 4 + 1) |
| Leistungspunktzahl | 12 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach §4 Abs.3 dieser Ordnung |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur zu den Vorlesungen |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|-------------------------------------|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 4. Erweiterungsmodul (K4) Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagenmodulen sollen die Studierenden in diesem Modul sich vertiefte Kenntnisse zur Mikrobiologie aneignen. Sie sollen über ein erweitertes Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern können. Auf der Ebene dieser Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.</p> |
| Exemplarische Inhalte | <p>Vorlesung: <i>Einführung in die Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene</i> Allgemeine Bakteriologie: Morphologie und Feinstruktur der Bakterien; Prinzip und Methode der Gramfärbung; Physiologie des Stoffwechsels (insb. Gärungen) und des Wachstums; Pathogenese bakterieller Infektionen; Taxonomie Bakterien als Krankheitserreger (ausgewählte Beispiele).</p> <p>Allgemeine Virologie: Besonderheiten der Viren; Virusaufbau; Taxonomische Einteilung; Vermehrung, Infektionsformen und Veränderungen der Wirtszelle; Pathogenese, Antivirale Abwehrmechanismen; Präventionsmaßnahmen; Viren als Krankheitserreger (ausgewählte Beispiele).</p> <p>Allgemeine Mykologie: Eigenschaften der Pilze; allgemeine Aspekte der</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Pilzkrankungen; Pilze als Krankheitserreger (ausgewählte Beispiele): Hygiene: Epidemiologie; Nosokomiale Infektionen; Sterilisation und Desinfektion; Konservierung von Lebensmitteln und Körperpflegemitteln. <i>Praktische Übungen:</i> Anzucht von Mikroorganismen, Keimzahlbestimmungen, Gramfärbung, Herstellung von Nährmedien für Platten und Röhren; Abklatschversuche, Wachstumshemmung von Mikroorganismen.</p> |
| Modulelemente | Vorlesung (2 SWS), Praktische Übungen (2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Module K1 und K2 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS (2 + 2) |
| Leistungspunktzahl | 5 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach §4 Abs.3 dieser Ordnung |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur zur Vorlesung |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 5. Erweiterungsmodul (K5) Dermatologie |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Die Studierenden besitzen profunde Kenntnisse der fachrichtungsbezogenen Dermatologie sowie der Physiologie und Pathophysiologie der Haut, dies sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht (Umgang mit skin bio-engineering-Instrumenten, Auswertung von hautphysiologischen Versuchsreihen). Von besonderer Bedeutung ist die Fähigkeit, anamnestische, diagnostische, therapeutische Verfahren in der Dermatologie bewerten und darstellen zu können. Hiermit können die Studierenden wesentliche Curricularinhalte, einschließlich von Arbeitsschutz, Gesundheitserziehung abdecken; ein Schwerpunkt des Moduls liegt im Bereich der dermatologischen Prävention. Darüber hinaus können die Studierenden ihren Schülern die Grundlagen zur Erkennung und zum Verständnis im Bereich der Friseurgewerbes und der Kosmetik häufiger Haut und Haarerkrankungen vermitteln.</p> |
| Exemplarische Inhalte | <p>Vorlesung: <i>Dermatologie I</i> Morphologische und kausale Grundlagen fachrichtungsbezogener Hauterkrankungen (Akne, Rosacea, periorale Dermatitis, [Atopische] Ekzeme, Psoriasis, häufige Haar- und Nagelveränderungen, Lichtdermatosen und Lichtalterung) und deren Prävention. Diagnose und Differentialdiagnose relevanter allergologischer Erkrankungen; Differenzierung zwischen irritativen und allergischen Reaktionen der Haut und Schleimhaut.</p> <p>Vorlesung: <i>Dermatologie II</i> Aufbauend wird das fachrichtungsbezogene Wissen um häufige Infektions- und Tumorerkrankungen der Haut erweitert. Lokale und systemische Therapieoptionen dermatologischer Erkrankungen (einschl. UV-Therapie). Differenzierung zwischen Kosmetologie und ästhetischer Dermatologie.</p> <p><i>Einführung Hautphysiologie/apparative Kosmetik</i> Physiologie und Pathophysiologie der epidermalen Barriere; pH- und Temperaturhomöostase, Durchführung und Interpretation von Stresstests mittels skin bio-engineering-Verfahren (TEWL, RHF, LDF, Sebum, pH, Thermometrie, Rauigkeit) Effekte von präparativem und reparativem Hautschutz sowie von Okklusion (z. B. Handschuhe) auf die Hautbarriere. Einfluss von apparativer Kosmetik auf das Hautorgan.</p> |
| Modulelemente | Vorlesungen (2 + 2 SWS), Praktische Übungen (4 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Modul K1 |
| Dauer des Moduls | 3 Semester |
| Präsenzzeit | 8 SWS (2 + 2 + 4) |
| Leistungspunktzahl | 12 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach §4 Abs.3 dieser Ordnung |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur zu den Vorlesungen |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|-------------------------------------|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 6. Einführungsmodul (K6) Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Betriebswirtschaftslehre |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale, fachrichtungsbezogene Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre und damit verbundene Interessen skizzieren sowie fachliche Fragen dazu selbst entwickeln; - Lösungsentwürfe zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Problemen unter Berücksichtigung rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen teamorientiert entwickeln und begründen; - Strukturen und Entwicklungen des Wirtschafts- und Sozialsystems in Deutschland beschreiben und einschätzen; - erworbenes ökonomisches Wissen und erworbene Fähigkeiten unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren; - die wirtschaftspolitisch bedeutendsten Sozialversicherungszweige in der Bundesrepublik Deutschland und deren systematische Zusammenhänge sowie deren wirtschaftliche Bedeutung erklären; - Aufgaben und Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung erläutern. <p>Schlüsselkompetenzen: In diesem Modul werden insbesondere folgende Kompetenzen erworben bzw. erweitert: Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, Transparenz der Werte, Kooperationsfähigkeit, soziale Verantwortung, fachübergreifendes Denken, Schnittstellenüberbrückung, Strukturierungs-, Planungs- Organisationsfähigkeit, Zeitmanagement, Problemlösungskompetenz, Kreativität.</p> |
| Exemplarische Inhalte | <p>1. Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre, Typologie der Betriebe, betriebswirtschaftliche Kennziffern, betriebliche Funktionen, rechtliche Rahmenbedingungen betrieblicher Tätigkeiten, exemplarische Beispiele betrieblicher Probleme.</p> <p>2. Organisationsmanagement Organisationstheorien, Strukturen von Aufbau- und Ablauforganisation, exemplarische Darstellung von Entscheidungsprozessen betrieblicher Planung und Organisation.</p> <p>3. Marketing Marketingziele, Marketinginformation, Marketinginstrumente, Marketingkonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Dienstleistungsmarketing.</p> <p>4. Arbeits- und Sozialrecht Sozialversicherungssysteme als Teil des Sozialleistungssystems der Bundesrepublik Deutschland; Aufgaben, Organisation und Abgrenzung der folgenden Sozialversicherungszweige: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitsförderung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung; sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung der wichtigsten Sozialversicherungszweige; Aufgaben und Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung; Bedeutung der gesetzlichen Unfallversicherung im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege und in den sog. Beauty-Berufen, Wiedereingliederungsprogramme.</p> |

| | |
|--|--|
| Modulelemente | Vorlesungen: Einführung in die allgemeine Betriebswirtschafts-lehre (2 SWS; 3 LP) Organisationsmanagement (2 SWS; 3 LP) Marketing (2 SWS; 3 LP) Arbeits- und Sozialrecht (1 SWS; 2 LP) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 7 SWS (2+2+2+1) |
| Leistungspunktzahl | 11 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | – |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 dieser Ordnung als Teilprüfungsleistungen in den Modulelementen |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 7. Einführungsmodul (K7) Gestaltung (Form, Farbe) und Arbeitstechniken |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Seminar: <i>Grundlagen der Gestaltung – Form und Farbe</i> Gestalterische Kenntnisse sind ein wesentlicher Bestandteil der Kosmetologie. Die Studierenden sollen grundlegende Begriffe der Formgebung und Farblehre sowie die dazu entsprechenden wissenschaftlichen Theorien bzw. Modelle erläutern können. Dabei sollen Problemstellungen dieser fachwissenschaftlichen Inhalte erörtert und methodisch entsprechend bearbeitet und präsentiert werden. Praktische Übungen: <i>Arbeitstechniken I – Gestaltung von Frisuren</i> Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse der Haarschneidetechnik, Variable für die Formgebung und Basishaarschnitte verfügen und diese im Rahmen praktischer Übungen umsetzen bzw. anwenden. <i>Arbeitstechniken II – Grundlagen der pflegenden und dekorativen Kosmetik</i> Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich pflegender kosmetischer Behandlungsmethoden, Massagearten und dekorativer kosmetischer Gestaltungsmöglichkeiten verfügen und diese im Rahmen praktischer Übungen umsetzen bzw. anwenden. |
| Exemplarische Inhalte | Seminar: <i>Grundlagen der Gestaltung – Form und Farbe</i> Grundlagen der Formlehre angewandt auf kosmetologische Aufgabenstellungen: - Ausgleich und Betonung von Körper-, Kopf- und Gesichtsformen durch Frisurengestaltung - Ausgleich und Betonung von Kopf- und Gesichtsformen durch dekorative Techniken - Nicht-dauerhafte und dauerhafte Formveränderungen der Haare im Kontext naturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Aspekte Farblehre: - Historische., physikalische und biologische Grundlagen - Farbsystematik, Licht- und Körperfarben, - Farbkreis (div. Modelle), Farbkontraste, Farbharmonien etc. Farbveränderungen der Haare: - gestalterische, technologische und chemische Grundlagen Kultur und Frisur: - Frisuren unterschiedlicher Kulturen und Epochen in der Wechselwirkung mit soziologischen, historischen, religiösen, kulturellen und psychologischen Aspekten Praktische Übungen: <i>Arbeitstechniken I – Gestaltung von Frisuren</i> Haarschneidetechniken: Grundbegriffe der Haarschneidetechnik; Schneidetechniken; Grundvariablen der Formgebung eines Haarschnittes; Basis-Haarschnitte. Styling: Anwendung von Stylingprodukten; Styling und Finish von Frisuren. |

| | |
|--|--|
| | <p>Farbgebung: Übersicht über farbgebende Präparate; Techniken zur Aufhellung von Haaren u. Farbgebung; Anwendung von semipermanenten u. permanenten farbverändernden Präparaten.</p> <p><i>Arbeitstechniken II – Grundlagen der pflegenden und dekorativen Kosmetik</i></p> <p>Methoden der Hautbeurteilung, Bestimmung der Hauttypen und Hautzustände, Methoden und Arbeitsabläufe der Hautreinigung, Ablauf einer kosmetischen Massage, Wirkung von pflegenden Präparaten (insbesondere Masken und Packungen) sowie deren Auswahl für einen Behandlungsplan, Farbveränderungen und Gestalten von Augenbrauen und Wimpern, Farbberatung, Arbeitsplanung dekorativer Gestaltung, Tages- und Abend-Make-up</p> |
| Modulelemente | Seminar (2 SWS) Praktische Übungen (2 x 2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS (2 + 2 + 2) |
| Leistungspunktzahl | 8 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Je ein Studiennachweis zu den Prakt. Übungen nach §4 Abs.3 dieser Ordnung |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Referat bzw. Hausarbeit im Seminar |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 8. Erweiterungsmodul (K8) Sicherheit und Ökologie am Arbeitsplatz |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagenmodulen sollen die Studierenden in diesem Modul sich vertiefte Kenntnisse zur Ökologie und Sicherheit am Arbeitsplatz aneignen. Sie sollen über ein erweitertes Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern können.</p> <p>Auf der Ebene dieser Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.</p> |
| Exemplarische Inhalte | <p>Vorlesung: <i>Allgemeine und spezielle Toxikologie</i> Grundbegriffe der Toxikodynamik und Toxikokinetik; Forschungsfelder und toxikologische Charakterisierung sowie Bewertung; Kennzeichnung und Gefahrstoff-VO; primäre Detoxikation; akute und chronische Vergiftungen (Arzneimittel, Pflanzen, Tiere, Lebensmittel) mit Vorkommen, Symptomatik sowie primäre und sekundäre Detoxikation.</p> <p>Vorlesung: <i>Arbeitsmedizin und Immissionsschutz</i> Grundbegriffe MAK, MEK, MİK, TRK, BAT; Grundlagen des Arbeitsschutzes; Emissionsregelungen und Immissionsschutz; Umweltschutz und Umweltverträglichkeit(sprüfung); fachrichtungsbezogene Aspekte</p> <p>Vorlesung: <i>Umweltmedizin</i> Fachrichtungsbezogene Immunologie und Umweltmedizin / Induktion von Immunreaktionen / zelluläre und humorale Immunität / angeborenes und erworbenes Immunsystem / Infektionsabwehr / immuno- surveillance und Tumorabwehr / aktive und passive Immunisierung / Autoimmunerkrankungen / umweltmedizinische Bedeutung der UV-Strahlung / Typ-I und Typ-IV-Allergien, umweltmedizinische Relevanz von Dispositionserkrankungen (z.B. Atopie) / Aids als immunologische Modellerkrankung, BSE, emerging diseases.</p> |
| Modulelemente | Vorlesungen (2 + 2 + 2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Module K1, K2 und K3 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | -- |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur zu den Vorlesungen (Gesamtklausur) |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|-------------------------------------|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 9. Erweiterungsmodul (K9) Prävention und Gesundheitsförderung |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Legitimieren, planen, durchführen und kontrollieren von gesundheitsförderlichen und präventiven Interventionen im Rahmen des Public Health Action Circle <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <p>Bedarfsermittlung: Die Studierenden sind in der Lage, den öffentlichen und individuellen Bedarf an gesundheitsfördernden/ präventiven Interventionen bezogen auf konkrete Handlungsanlässe in ihrer beruflichen Praxis zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu gehören die Informationsbeschaffung von gesundheitsbezogenen Daten sowie die Fähigkeit, zwischen Bedarf und Bedürfnissen/ Interessen zu unterscheiden.</p> <p>Planung/Konzeption effektiver Interventionen: Die Studierenden sind in der Lage, Netzwerke zu bilden, potentielle Teilnehmer in die Programmplanung einzubinden, einen logischen und sequenzierten Plan für ein Programm zu erstellen, angemessene und messbare (operationalisierbare) Programmziele zu formulieren sowie ein pädagogisches Programm in Übereinstimmung mit den Programmzielen zu entwickeln.</p> <p>Implementierung/Durchführung von Programmen: Die Studierenden können selbst- oder fremd geplante Gesundheitsförderungs-/ Präventionsprogramme durchführen bzw. deren Durchführung koordinieren und kontrollieren, sie können Ziele ableiten, die notwendig sind, um pädagogische Interventionen (z.B. im Rahmen von Patientenberatungen und Patientenschulungen) in speziellen Settings umzusetzen.</p> <p>Evaluation: Die Studierenden können Evaluationspläne in Bezug auf Programmziele entwickeln, diese ausführen, die Ergebnisse interpretieren und Schlussfolgerungen in Bezug auf künftige Programmplanungen ableiten. Sie können Evaluationsaufgaben in den Kontext eines Gesamtkonzeptes zur Qualitätssicherung von Maßnahmen mit der Zielsetzung gesundheitsrelevantes Verhalten sowie gesundheitsrelevante Verhältnisse zu beeinflussen stellen und ein solches Konzept entwickeln und dessen Umsetzung begleiten.</p> |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Programmatische Grundlagen: Definitionen von Gesundheit, WHO Konzept Gesundheitsförderung, WHO-Konzept funktionelle Gesundheit, Prävention (Ebenen, Methoden, Zielgruppen, Zielgrößen) • Rechtliche und administrative Grundlagen: Arbeitsschutz, Anforderungen hinsichtlich Prävention/Gesundheitsförderung in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen, Sozialgesetzbücher (z.B. Rehabilitation, Krankenversicherung, Unfallversicherung etc. hinsichtlich Grundlagen für gesundheitsfördernde/präventive Interventionen durch Personal in Gesundheitsfachberufen) • Ausgewählte Forschungsergebnisse zum Gesundheitszustand unter besonderer Berücksichtigung epidemiologischer Grundlagen, gesundheitsfördernde Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von evidenzbasierter Gesundheitsförderung • Qualitätssicherung und Evaluation: Grundlagen und Instrumente bezogen auf präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen, internationale und nationale Qualitätsstandards <p>Ausgewählte Unterrichtskonzepte und –beispiele (Handlungsorientierung, POL), didaktische Grundlagen von Patientenschulungen, Grundlagen zu Kommunikation in Beratungssituationen.</p> |
| Modulelemente | Vorlesung, Seminare |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 5 SWS (2 + 1 + 2) |

| | |
|--|--|
| Leistungspunktzahl | 8 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | – |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 10. Einführungsmodul (K10) Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p>Im fachspezifischen Zusammenhang verfügen die Studierenden über grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, der Informationsgewinnung und –verarbeitung. Sie stellen die Entwicklung in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung („Fachdidaktik“) - insbesondere auf der Ebene der Begriffe, Theorien und Modelle - dar und reflektieren die Zusammenhänge.</p> <p>Die Studierenden organisieren, planen, präsentieren und reflektieren durch die Bearbeitung exemplarischer Problemstellungen ausgewählte Gestaltungsaspekte von fachrichtungsbezogenen Lehr-/ Lernprozessen. Diese Problemstellungen erfordern zielorientiertes Handeln, Belastbarkeit und Frustrationstoleranz in Bezug auf Restriktionen bzw. Handlungsspielräume, Ökonomie sowie Kreativität. Im Rahmen von Gruppenarbeiten erhalten die Studierenden Kooperationsangebote und vertiefen ihre Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit.</p> <p>Die Studierenden verfügen zudem über grundlegende Fähigkeiten in Bezug auf einen lebenslangen, selbstgesteuerten Lernprozess durch die systematische Reflexion und Entfaltung von fachspezifischen Lernpotentialen sowie biografisch erworbener individueller Lernmuster.</p> <p>Die Absolventen sind dementsprechend befähigt...:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Begriffe, Fragestellungen und Problemfelder der Didaktik der beruflichen Fachrichtung aufzuzeigen und in ihrer Bedeutung für den Entwicklungsstand argumentativ darzustellen. - sich über die exemplarische Erarbeitung von Bezügen zwischen Begriffen/Theorien und Erfahrungen mit eigenen Lernprozessen und den Lernprozessen Anderer in neue Entwicklungen der Disziplin eigenständig einzuarbeiten und diese kritisch zu reflektieren. - Bedingungen, Ziele, Inhalte, Methoden, Prozesse und Ergebnisse fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens am Beispiel zu analysieren und reflektieren. - Administrative Vorgaben in ihrer Bedeutung einzuordnen. - zur Rezeption und Reflexion theoretischer und empirischer Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung. <p>Methoden: Vorträge, Textanalysen, Komponenten des problembasierten und/ oder des projektorientierten Lernens bzw. Arbeitens.</p> <p>Anmerkung: Die Inhalte und Kompetenzaspekte dieses Moduls sind gleichermaßen verbunden einerseits mit den Fachdisziplinen der Kosmetologie und andererseits mit der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, insbesondere den „Allgemeinen Schulpraktischen Studien.“.</p> |

| | |
|--|--|
| Exemplarische Inhalte | <p>Vorlesung: <i>Einführung in die theoretischen Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Fachdidaktik)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturen der beruflichen Bildung in den beruflichen Fachrichtungen - Grundbegriffe, Begriffsalternativen, Aufgaben der verschiedenen Didaktiken der beruflichen Fachrichtungen/ Fachdidaktiken. <p>Seminar: <i>Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe, Entwicklungsstand und Aufgaben der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie, z.B. ihr Verhältnis zu relevanten Bezugsdisziplinen. - Fachrichtungsbezogenes Lehren und Lernen in verschiedenen Kontexten und deren administrative Vorgaben unter dem Anspruch der zielgruppenorientierten Kommunikation und Interaktion. - Didaktische Strukturelemente in der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie. - Reflexionsmethoden, Feedbackmethoden. <p>Seminar: <i>Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - systematische Selbstreflexion domänenspezifischen Lernens. - Lernberatungsansätze (inkl. Lerndiagnostik und sonderpädagogischer Aspekte). - Theorien und Methoden der prozessbegleitenden Lernberatung. |
| Modulelemente | Vorlesung und Tutorium (2 SWS; 3 LP) Seminare (2x2 SWS; 2x3 LP) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Module Berufs- und Wirtschaftspädagogik 01 und 02 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | – |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 dieser Ordnung als Teilprüfungsleistungen in den drei Modulelementen |
| Prüfungsanforderungen | Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | 11. Fachbezogenes außerschulisches Praktikum |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Das fachbezogene außerschulische Praktikum soll den Studierenden Einblicke in für die Kosmetologie relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs beitragen. |
| Exemplarische Inhalte | Das fachbezogene Praktikum soll in Bereichen absolviert werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten: Unternehmen oder Institute mit Schwerpunkten in Entwicklung, Produktion oder Marketing kosmetischer Mittel, Fachverbände u.a. |
| Modulelemente | Praktikum |
| Teilnahmevoraussetzungen | nach § 8 dieser Ordnung |
| Dauer des Moduls | i.d.R. ein Semester |
| Präsenzzeit | ca. 7 Wochen |
| Leistungspunktzahl | 10 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Praktikumsbericht |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | keine |
| Prüfungsanforderungen | |

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 190. Sitzung vom 06.12.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007 befürwortet und in der 68. Sitzung des Präsidiums am 01.02.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 215).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium vermittelten Kenntnisse über grundlegende Gebiete der Mathematik und deren Denkweisen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Mathematik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen im Umfang von 42 LP.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prü-fungen | Voraussetzungen |
|-----|--|-----|----|----------------------|-------------------|------------|---------------------|
| 1. | Mathematik I | 6 | 9 | 1 | * | 1 | -- |
| 2. | Mathematik II | 6 | 9 | 2 | * | 1 | -- |
| 3. | Informatik A | 6 | 9 | 3 | * | 1 | -- |
| 4. | Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für das Nebenfach | 4 | 6 | 4 | * | 1 | Mathematik II |
| 5. | Rechnergestützte Modellbildung | 6 | 9 | 5 | * | 1 | Mathematik I und II |
| | <i>Gesamtsumme</i> | 28 | 42 | | | 5 | |

* **Studiennachweise:**

Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage I* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

¹Der Umfang und die Erbringungsformen der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Über weitere Erbringungsformen entscheidet die Studienkommission.

§ 5 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 3 Absatz 4, § 14 Absatz 2 Allg. Teil)

Im Fach Mathematik kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß *Anlage 1* spätestens zu dem im Studienablauf vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ³Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ⁴Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁵Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁶Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 7 Zusätzliche Leistungsnachweise

¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzliche Module in Mathematik erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden ob die Noten dieser Module in das Zeugnis aufgenommen werden. ²Bei der Festlegung der Fachnote bleiben sie unberücksichtigt.

§ 8 Notenbildung einer Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Fach Mathematik gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen dreier Module aus dem Pflichtbereich nach Wahl der oder des Studierenden ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Informatik A (Algorithmen & Datenstrukturen) |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kenntnis grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen |
| Exemplarische Inhalte | Grundlagen der Programmiersprache Java, Rekursion, Komplexität und Korrektheit, effiziente Verfahren zum Suchen und Sortieren, objektorientierte Programmierung, abstrakte Datentypen, Hashing, Graphen |
| Modulelemente | Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (120 min.) |
| Prüfungsanforderungen | Kenntnisse der Konzepte und Begriffe der Vorlesung, Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Mathematik I (Reelle Analysis und Lineare Algebra) |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können |
| Exemplarische Inhalte | Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Unendliche Reihen, Stetigkeit und Differenzierbarkeit, Integral, Elementare Differentialgleichung, Lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Vektorräume, Basis und Dimensionen, Lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalform von Matrizen, Diagonalisierbarkeit |
| Modulelemente | Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Mathematik II (Reelle Analysis und Lineare Algebra, Fortsetzung) |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Weitere Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen Analysis und Linearen Algebra und angrenzender Gebiete selbstständig einarbeiten zu können |

| | |
|--|---|
| Exemplarische Inhalte | Skalarprodukte, Orthogonale und selbstadjungierte Abbildungen, Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher, Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, Metrische Räume, Stetige Funktionen, Mehrfache Differentiation, Lokale Extrema, Implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen |
| Modulelemente | Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für das Nebenfach |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik selbstständig einzuarbeiten zu können |
| Exemplarische Inhalte | Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariable, Verteilungen, Schätzen und Testen in diskreten Modellen, Wahrscheinlichkeitsmaße auf sigma-Algebren, Dichten, Gesetze der großen Zahl, Zentraler Grenzwertsatz, Schätztheorie und Konfidenzintervalle |
| Modulelemente | Blockveranstaltung von April bis Juni von 4+2 Stunden pro Woche, entspricht einer Vorlesung (3 SWS) mit Übung (1 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Mathematik II |
| Dauer des Moduls | Blockveranstaltung von April bis Juni |
| Präsenzzeit | Entspricht 4 SWS |
| Leistungspunktzahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Rechnergestützte Modellbildung |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Verständnis des Modellierungszyklusses der Naturwissenschaften, Umsetzung einfacher konzeptioneller Modelle in mathematische und numerische Modelle an Beispielen aus der Finanzmathematik und der Spieltheorie, Verständnis auftretender Probleme bei der Diskretisierung, Verständnis von numerischen Methoden und deren Grenzen zur Lösung von Linearen Gleichungssystemen, der Interpolation diskreter Daten und der Nullstellenbestimmung von Funktionen, Grundlegende Kenntnisse von verbreiteten Algorithmen und Methoden zur Modellierung (FEM, Monte-Carlo). |

| | |
|--|--|
| Exemplarische Inhalte | <p>Anwendungen der Mathematik auf Probleme der Praxis, gegebenenfalls unter Benutzung von Rechnern oder darauf abgestimmt. Darunter: Elementare Finanzmathematik bis zu Methoden der Effektivzinsbestimmung und Problemen der Versicherungsmathematik.</p> <p>Einige Operations Research-Methoden einschließlich des Simplexalgorithmus unter Berücksichtigung komplexer Anwendungsprobleme.</p> <p>Nichtnegative Matrizen mit Anwendungen auf ökonomische Problemstellungen.</p> <p>Spezielle Aussagen über Differenzgleichungen mit konkreten Modellbeispielen.</p> <p>Spezielle Anwendungen elementarer Differentialgleichungen auf technische Problemstellungen.</p> |
| Modulelemente | Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Mathematik I und II |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise | Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung |

Fachbezogener Besonderer Teil

Pflegewissenschaft im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der Sitzung vom 25.10.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007 befürwortet und in der 68. Sitzung des Präsidiums am 01.02.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 220).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelor-Prüfung im Fach Pflegewissenschaft weist der Prüfling nach, dass er grundlegende theoretische und berufspraktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und somit im Sinne einer fachlich fundierten Eingangsqualifikation für pflegewissenschaftliche Tätigkeiten insbesondere mit Bezug auf beratende und außerschulisch-pädagogische Handlungsfelder (z.B. in Institutionen mit gesundheitsberatenden Funktionen, Fort- und Weiterbildung in der Pflege) befähigt ist. ²Er kann sich im Fach orientieren und neue Sachgebiete und weitere Kompetenzen selbstständig erarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Humanwissenschaften/Lehreinheit Gesundheitswissenschaften.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Bachelor-Studium berufliche Bildung/Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP), die sich auf einen Pflichtbereich von 11 Studienmodulen verteilen. ²Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
|-----|---|-----|------|----------------------|-------------------|-----------|-----------------|
| 01. | Einführungsmodul: Berufsfeld und Professionalisierung der Pflege | 9 | 13,5 | 1.-3. Sem. | 4 | 1 | keine |
| 02. | Einführungsmodul: Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pflege | 4 | 6 | 1.-2. Sem. | 1 | 1 | keine |
| 03. | Einführungsmodul: Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung | 7 | 10,5 | 1.-2. Sem. | 3 | 1 | keine |
| 04. | Einführungsmodul: Mensch – Körper – Krankheit | 8 | 11 | 2.-3. Sem. | 3 | 1 | keine |
| 05. | Einführungsmodul: Ernährungslehre und Diätetik | 4 | 5 | 2. Sem. | 1 | 1 | keine |

| | | | | | | | |
|-----|---|-----------|-----------|---------------|-----------|-----------|---|
| 06. | Einführungsmodul: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens | 6 | 9 | 3.-4. Sem. | 3 | 1 | Modulelemente 01.1, 01.2, 01.3, 01.4 und BWP: Modul 01 und 02 |
| 07. | Aufbaumodul: Theorien der Gesundheits- und Krankheits- erklärung | 4 | 5 | 3.-4. Sem. | 1 | 1 | Modul 01, 02 |
| 08. | Aufbaumodul: Grundlagen der Pflegeforschung | 5 | 7 | 3.-5. Sem. | 2 | 1 | Modul 01, 02 |
| 09. | Aufbaumodul: Prävention und Gesundheitsförderung | 6 | 8 | 4.-5. Sem. | 2 | 1 | Modulelement 07.1 |
| 10. | Aufbaumodul: Pflegedidaktische Theorieentwicklung als Begründungs- und Reflexionsrahmen | 6 | 9 | 4.-6. Sem. | 2 | 1 | Modulelement 06.1 |
| 11. | Aufbaumodul: Diagnostik – Intervention – Evaluation | 6 | 9 | 5.-6. Sem. | 2 | 1 | Modul 01, 02, 03, 04, 07, Modulelemente 08.1 und 08.2 |
| 12. | Veranstaltung der Pflegewissenschaft im BWP-Modul „Allgemeine Schulpraktische Studien“ | 1 | 2 | | 1 | | |
| | Gesamtsumme | 66 | 95 | | 25 | 11 | |

- (2) ¹An dem Modul „Allgemeine Schulpraktische Studien“ der Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist die Pflegewissenschaft mit einer Veranstaltung beteiligt. ²Es ist ein gemeinsames Modul mit der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, jedoch wird diese Veranstaltung im Fach Pflegewissenschaft bepunktet. ³Das Modul in dieser Variante (bzw. diese Veranstaltung in dem Modul „Allgemeine Schulpraktische Studien“) ist nur für Studierende der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft obligatorisch.
- (3) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Studien begleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur (Dauer in der Regel 15-20 Minuten pro SWS des Gesamtmoduls),
 - Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4000 und höchstens 6500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen),
 - Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten, schriftliche Ausarbeitung in der Regel im Umfang von mindestens 2500 und höchstens 4000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen),
 - Mündliche Prüfung (in der Regel im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer).
- (2) ¹Studiennachweise gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können bestehen aus Protokollen, Seminarberichten, kleinen Referaten oder kurzen Multiple-Choice-Klausuren. ²Schriftlich erbrachte Studiennachweise sollen den Umfang von mindestens 1400 und höchstens 2600 Worten bei einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Wochen umfassen. ³Mündliche Studiennachweise umfassen in der Regel eine Dauer von 15 Minuten. ⁴Multiple-Choice-Klausuren umfassen max. 30 Minuten. ⁵Studiennachweise gehen nicht in die Prüfungsnote ein.
- (3) ¹Weitere Erbringungsformen in Bezug auf Absatz 1 und Absatz 2 sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 3 Absatz 4, § 14 Absatz 2 Allg. Teil)

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Pflichtmodule P 01 bis einschließlich P 07 sowie der Modulelemente P 08.1, P 08.2 erbringt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß *Anlage I* in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium des entsprechenden Moduls an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen (Freiversuch). ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 7 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

¹In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aller erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen ein. ²Die Module P 03, P 04, P 05, P 07 und P 09 werden mit dem Faktor 1, die Module P 01, P 02, P 06, P 08, P 10 und P 11 werden mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 8 Praktika (§ 26 Allg. Teil)

- (1) Im Studiengang *berufliche Bildung* ist gemäß § 26 Allgemeiner Teil in der Regel mindestens ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) ¹Die Anforderungen für ein Praktikum im Rahmen der Allgemeinen Schulpraktischen Studien regelt der Fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. ²Dieses Praktikum ist erforderlich, wenn der Zugang zum Master-Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird.
- (3) Praxis-Studien im Rahmen eines fachbezogenen außerschulischen Praktikums werden durch die berufliche Fachrichtung angerechnet und zertifiziert.
- (4) ¹Die Anerkennung des außerschulischen Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Handlungsfeldern Gesundheits- und Pflegeberatung und Prävention, Pflegefort- und Weiterbildung oder Bereichen und Handlungsfeldern der Gesundheits- und Pflegewissenschaft sowie der Gesundheits- und Pflegeforschung u.a.
 - Einblicke in beratende, präventive, außerschulisch-pädagogische Handlungsfelder der Pflege oder pflegewissenschaftliche Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion beratender, präventiver oder außerschulisch-pädagogischer Praxis bzw. pflegewissenschaftlicher Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil des professionellen Handelns in diesen Bereichen ermöglichen.
- (5) ¹Ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum umfasst in der Regel mindestens 210 Stunden (5-6 Wochen) und wird mit 7 LP bestätigt. ²Durch Anfertigung eines Praktikumsberichtes können insgesamt gemäß § 26 Absatz 1 Allgemeiner Teil max. 10 LP bestätigt werden. ³Das Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester durchgeführt und kann in begründeten Fällen auch Semester begleitend erfolgen.

- (6) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums einem oder einer betreuenden hauptamtlich Lehrenden des Faches das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 erfüllt.
- (7) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (8) ¹Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen einer oder einem betreuenden Lehrenden in Verbindung mit einem Nachbereitungsgespräch vorzulegen. ²Der Praktikumsbericht soll ca. 2600 Wörter umfassen und über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form berichten. ³Er ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.
- (9) ¹Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Praktikumsbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (10) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Modulbeschreibungen

| | |
|--|--|
| Titel des Moduls | Einführungsmodul P 01: Berufsfeld und Professionalisierung in der Pflege |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über zentrale Grundbegriffe der Fachdisziplin und können die Entwicklung und Bedeutung des Faches sowie des Berufsfeldes vor dem Hintergrund historischer Rahmenbedingungen und aktueller gesamtgesellschaftlicher Problemstellungen und Herausforderungen einschätzen. Die Auseinandersetzung mit ethischen Grundlagen befähigt sie zur grundlegenden Reflexion des eigenen affektiv-ethischen Verhaltens in Gesellschaft und Berufsfeld sowie zu einer grundlegenden moralischen Urteilsfähigkeit in Bezug auf das berufliche Handeln. Hermeneutischen Kompetenzen des Fallverstehens in personenbezogenen Dienstleistungsberufen sind grundlegend angebahnt.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: die Grundbegriffe des pflegewissenschaftlichen Diskurses zu reflektieren und im fachinternen Diskurs sachgerecht anzuwenden, sowie im Kontakt mit Laien zu erläutern, zentrale Fragestellungen der Pflegewissenschaft und ihre spezifischen Erkenntnisinteressen zu skizzieren, gesundheits- und sozialpolitische Herausforderungen und damit zusammenhängende Problemstellungen im gesamten Berufsfeld Pflege zu skizzieren, die Grundlagen einer Ethik im Berufsfeld Pflege zu reflektieren und Bezüge zum eigenen Handeln sowie zu pflegepraktischen, pflegewissenschaftlichen und pflegepädagogischen Fragen herzustellen, den aktuellen Stand von Pflegepraxis und Pflegewissenschaft sowie die eigene Berufsbiographie vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Berufsfeldes sowie der aktuellen Herausforderungen zu diskutieren, die spezifischen Herausforderungen der Pflegepraxis sowie sich anschließende pflegewissenschaftliche Fragestellungen im Kontext spezifischer Deutungssysteme der Selbstausslegung des Menschen zu interpretieren, die Bedeutung einer Fallarbeit in personenbezogenen Dienstleistungsberufen zu explizieren sowie entsprechende Methoden zu beschreiben.</p> |
| Exemplarische Inhalte | Einführung in die Grundlagen der Pflegewissenschaft vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Berufsfeldes und der Verwissenschaftlichung der Pflege, den anthropologischen Grundlagen der Pflege (Körper-Leib-Problematik) sowie den Grundlagen einer Ethik in der Pflege. Ansätze und Methoden der Fallarbeit in personenbezogenen Dienstleistungsberufen. |
| Modulelemente | PK 01.1: Einführung in die Pflegewissenschaft (V) PK 01.2: Geschichte der Pflege- und pflegenden Berufe (S) PK 01.3: Pädagogisch-anthropologische Grundlagen der Pflege (V) PK 01.4: Grundlagen der Ethik in der Pflege (S) PK 01.5: Grundlagen der Fallarbeit in personenbezogenen Dienstleistungsberufen (S) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 3 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 9 SWS (2 + 2 + 2 + 2 + 1) = 135 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 405 Zeitstunden / 135 Kontaktstunden, ca. 270 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 13,5 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 01.1, P 01.2, P 01.3, P 01.4 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 01.5 |

| | |
|-----------------------|---|
| Prüfungsanforderungen | Grundfragen und Grundbegriffen der Pflegewissenschaft, Grundfragen und Grundbegriffen der Ethik, ausgewählten Aspekte der Geschichte der Pflege, anthropologischer Grundfragen (Körper-Leib), Grundbegriffe und Ansätze der Fallarbeit. |
|-----------------------|---|

| | |
|--|--|
| Titel des Moduls | Einführungsmodul P 02: Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pflege |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der paradigmatischen Grundlegungen wissenschaftlichen Arbeitens und können vor diesem Hintergrund wissenschaftssystematische und wissenschaftstheoretische Überlegungen in Bezug auf die Verortung einzelner Disziplinen sowie sich daraus ergebenden theoretischen und methodologischen Folgerungen anstellen. In diesem Zusammenhang erwerben die Studierenden grundlegende Techniken der Textanalyse sowie der Präsentation komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte. Über die methodische Gestaltung der Modulkomponenten erlangen die Studierenden damit insbesondere Kompetenzen im Bereich der Kommunikations- und Kooperationsformen sowie der Team-, Konflikt- und Argumentationsfähigkeit.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: die Bedeutung wissenschaftstheoretischer Reflexionen für die Entwicklung und Etablierung einer Pflegewissenschaft (Theorien, Prinzipien, Methoden) sowie für die Professionalisierung des Berufsfeldes Pflege argumentativ zu begründen, verschiedene Positionen zur wissenschaftstheoretischen Verortung der Pflegewissenschaft darzustellen sowie spezifische Folgerungen (Theorie, Methodologie) für die Entwicklung der Disziplin aufzuzeigen, das Verhältnis der Pflegewissenschaft zu ihren relevanten Bezugsdisziplinen auf wissenschaftstheoretischer Ebene zu reflektieren, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte zu erschließen, zu bündeln, medial aufzubereiten und unter gegebenen Rahmenbedingungen adressatengerecht zu präsentieren.</p> |
| Exemplarische Inhalte | Ausgehend von grundlegenden Paradigmen der Sozialwissenschaften steht die Auseinandersetzung mit den wissenschaftssystematischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Pflegewissenschaft im Mittelpunkt dieses Moduls. In diesem Zusammenhang geht es um eine kritische Analyse des Gegenstandsbereiches der Pflegewissenschaft und um das Verhältnis zu den Bezugswissenschaften. |
| Modulelemente | PK 02.1 Grundlagen der Wissenschaftstheorie und Forschungslogik (S) PK 02.2 Grundlagen der Pflegewissenschaft |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 4 SWS (2 + 2) = 60 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 180 Zeitstunden / 60 Kontaktstunden, ca. 120 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 6 |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 02.1 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 02.2 |
| Prüfungsanforderungen | Wissenschaftstheoretische Grundpositionen, wissenschaftstheoretische Verortung der Pflegewissenschaft, Pflegewissenschaft und ihre Bezugswissenschaften |

| | |
|--|--|
| Titel des Moduls | Einführungsmodul P 03: Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über eine grundlegende Urteils- und Entscheidungsfähigkeit in Bezug auf Fragen der Gesundheitsversorgung in Deutschland vor dem Hintergrund einer erhöhten Transparenz institutionell und gesellschaftlich lizenzierter Werte und Strategien. In diesem Zusammenhang reflektieren die Studierenden berufliches Handeln in gesundheitsbezogenen Dienstleistungsberufen im Spannungsverhältnis von sozialer Verantwortung und sozialstaatlicher Wirtschaftlichkeit. Sie erkennen die Relevanz von Kooperationsfähigkeit, fachübergreifendem Denken, Schnittstellenmanagement, Strukturierungs-, Planungs- Organisationsfähigkeit, Zeitmanagement, Problemlösungskompetenz und Kreativität als Voraussetzung einer eigenverantwortlichen Handlungskompetenz. Das Modul beinhaltet eine standortübergreifende E-Learning Veranstaltung mit der sich die Studierenden Medienfertigkeiten in Bezug auf den Einsatz neuer Kommunikationstechnologien sowie Kompetenzen der virtuellen Gruppenarbeit aneignen.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: Strukturen und Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialsystems in Deutschland zu beschreiben, einzuschätzen und mit Systemen anderer Länder zu vergleichen, fachrichtungsbezogene Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Gesundheitsökonomie und damit verbundene Interessen in verschiedenen Kontexten (z.B. der stationären und ambulanten Versorgung) zu skizzieren und disziplinäre Problemstellungen abzuleiten, Lösungsentwürfe zu gesundheitspolitischen und organisationsmanageriellen Fragestellungen und Problemen der Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen zu referieren und zu begründen,</p> |
| Exemplarische Inhalte | Strukturelle und ökonomische Zusammenhänge im Gesundheitswesen, Finanzierungs- und Leistungsstrukturen, Besonderheiten des Gesundheitsmarktes, Steuerungsinstrumente und -probleme, Qualitätssicherung, Recht im Gesundheitswesen, Pflegeversicherungsrecht, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, betriebliche Funktionen, Typologie der Betriebe, privatwirtschaftliche Betriebsführung, Organisationstheorien, Entscheidungsprozesse, Personalentwicklung, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung |
| Modulelemente | PK 03.1: Recht im Gesundheitswesen (V) PK 03.2: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre(S) PK 03.3: Organisationsmanagement (S) PK 03.4: Gesundheits- und Sozialpolitik (E-Learning) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 7 SWS (2 + 2 + 2 + 1) = 105 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 315 Zeitstunden / 105 Kontaktstunden, ca. 210 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 10,5 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement PK 03.1, PK 03.2, PK 03.3 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement PK 03.4 |
| Prüfungsanforderungen | Strukturen des Gesundheitswesens, Recht im Gesundheitswesen (insbes. SGB V, XI), Institutionen und Organisationen der Gesundheitspolitik, Steuerungsinstrumente der Gesundheitspolitik und Gesundheitsversorgung, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Organisationsmanagements |

| Titel des Moduls | Einführungsmodul P 04: Mensch – Körper – Krankheit |
|--|--|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über grundlegendes Regelwissen in Bezug auf das medizinisch-naturwissenschaftlich begründete Modell der Gesundheits- und Krankheitserklärung sowie entsprechender pharmakologischer Interventionen und sind in der Lage dieses exemplarisch zu erörtern. Darüber hinaus verfügen sie über geeignete Strategien der autonomen Wissensaneignung und des Wissenstransfers.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: das medizinisch-naturwissenschaftlich begründete Modell der Gesundheits- und Krankheitserklärung anhand ausgesuchter Beispiele zu erläutern und pflegerelevante Aspekte herauszuarbeiten, mit Formen selbstgesteuerten Lernens vertiefende Studien zu relevanten Fragestellungen anzustellen.</p> |
| Exemplarische Inhalte | Der menschliche Körper und seine Organe, Anatomie und Physiologie ausgesuchter Organsysteme, Pathophysiologie ausgesuchter Krankheitsbilder, Grundlagen der Pharmakologie |
| Modulelemente | PK 04.1: Organsysteme im Überblick (V) PK 04.2: Anatomie und Physiologie I (V) PK 04.3: Allgemeine Pharmakologie (V) PK 04.4: Grundlagen der Krankheitslehre (S) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 2 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 8 SWS (2 + 2 + 2 + 2) = 120 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 330 Zeitstunden / 120 Kontaktstunden, ca. 210 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 11 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 04.1, P 04.2, P 04.3 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 04.4 |
| Prüfungsanforderungen | Exemplarisch vertiefende Erörterung der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie eines Organsystems in ihrer Bedeutung für das pflegerische Handeln |

| Titel des Moduls | Einführungsmodul P 05: Ernährungslehre und Diätetik |
|--------------------------|--|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden sind vor dem Hintergrund interdisziplinärer Grundlagenkenntnisse in der Lage, beratende und intervenierende Tätigkeiten im Kontext ernährungs- und hygienerelevanter Problemstellungen im Berufsfeld vorzubereiten.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: den Ernährungszustand potentieller Klienten zu beurteilen, Handlungsstrategien zur Verbesserung des Ernährungszustandes potentieller Klienten vor dem Hintergrund der situativen und biographischen Bedingungen zu entwickeln, grundlegende hygienische Prinzipien der Lebensführung und insbesondere der Gesundheitsversorgung zu berücksichtigen.</p> |
| Exemplarische Inhalte | Ernährungsprinzipien, Verfahren zur Berechnung des Ernährungszustandes, Grundlagen der Hygiene |
| Modulelemente | PK 05.1: Einführung in die allgemeine Mikrobiologie und Hygiene (V) PK 05.2: Ernährungslehre I (V) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 1 Semester / jährlich im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 4 SWS (2 + 2) = 60 Kontaktstunden |

| | |
|--|--|
| Arbeitsaufwand/Workload | 150 Zeitstunden / 60 Kontaktstunden, ca. 90 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 5 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 05.1 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 05.2 |
| Prüfungsanforderungen | Ernährungswissenschaftliche Grundlagen in ihrer Bedeutung für das pflegerische Handeln |

| | |
|--|--|
| Titel des Moduls | Einführungsmodul P 06: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Neben einer fachlich-inhaltlichen Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf eine pflegedidaktische Begriffs- und Theoriebildung verfügen die Studierenden über grundlegende Fähigkeiten in Bezug auf einen lebenslangen, selbstgesteuerten Lernprozess durch die systematische Reflexion und Entfaltung von fachspezifischen Lernpotentialen sowie ihrer biografisch erworbenen individuellen Lernmuster. Durch ein integriertes standortübergreifendes E-Learning Angebot werden darüber hinaus Medienfertigkeiten in Bezug auf den Einsatz neuer Kommunikationstechnologien sowie Kompetenzen der virtuellen Gruppenarbeit vertieft.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: die Grundbegriffe der Fachdidaktik zu reflektieren und im fachinternen Diskurs sachgerecht anzuwenden, sowie im Kontakt mit Laien argumentativ zu begründen, zentrale Fragestellungen der beruflichen Fachdidaktiken der Gesundheitsfachberufe zu skizzieren, Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Pflegedidaktik sowie ihre Struktur und Systematik zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren, Verbindungslinien zu Bezugswissenschaften aufzuzeigen, zur Rezeption und Reflexion theoretischer und empirischer Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung, sich in neue Entwicklungen der Pflegedidaktik in selbstständiger Weise einzuarbeiten.</p> |
| Exemplarische Inhalte | Grundbegriffe und Aufgaben der Fachdidaktiken der Gesundheitsfachberufe, Strukturen der beruflichen Bildung der Gesundheitsfachberufe in Deutschland, Modelle und Theorien der jeweiligen beruflichen Didaktiken, systematische Selbstreflexion domänenspezifischen Lernens, Lernberatungsansätze (inkl. Lerndiagnostik und sonderpädagogischer Aspekte), Theorien und Methoden der prozessbegleitenden Lernberatung |
| Modulelemente | PK 06.1: Einführung in die Fachdidaktik (V) PK 06.2: Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung (S) PK 06.3: Theoretische Grundlagen der Pflegedidaktik (E-Learning) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Modulelemente P 01.1, 01.2, 01.3, 01.4 und BWP: Modul 01, 02 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 6 SWS (2 + 2 + 2) = 90 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 270 Zeitstunden / 90 Kontaktstunden, ca. 180 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 06.1, P 06.2, P 06.3 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 nach Abschluss des Moduls |
| Prüfungsanforderungen | Grundbegriffe, Theorien und Modelle der Pflegedidaktik, Konzepte der Lernberatung und Lernförderung, Ansätze des selbstgesteuerten Lernens |

| Titel des Moduls | Aufbaumodul P 07: Theorien der Gesundheits- und Krankheitserklärung |
|--|---|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden sind befähigt, interdisziplinäre Kooperationsformen und professionelle Unterstützungsleistungen vor dem Hintergrund verschiedener paradigmatischer Gesundheits- und Krankheitsvorstellungen sowie existenzieller Krisen im Lebenslauf zu interpretieren und Folgerungen für methodische und problemlösende Ansätze im Berufsfeld zu ziehen.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: verschiedene Ansätze der Gesundheits- und Krankheitserklärung zu skizzieren und konkrete Folgerungen für präventives und gesundheitsförderndes Handeln abzuleiten, potentielle Gesundheitsrisiken in den Phasen des Lebenslaufes zu skizzieren und Ansätze der Prävention aufzuzeigen, Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Ansätze der Gesundheits- und Krankheitserklärung aufzuzeigen, Ansätze der Gesundheits- und Krankheitserklärung im Kontext der Gesundheitsversorgung in Deutschland zu diskutieren, Ansätze der Gesundheits- und Krankheitserklärung in ihrer Relevanz für Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention zu erkennen</p> |
| Exemplarische Inhalte | Medizinisch-, gesundheits- und sozialwissenschaftliche Ansätze der Gesundheits- und Krankheitserklärung, Phasen- und Stufenmodelle über den Lebenslauf |
| Modulelemente | PK 07.1: Gesundheitstheorie I (S) PK 07.2: Psychologie/Pädagogik der Lebensspanne (S) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Modul P 01, P 02 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 4 SWS (2 + 2) = 60 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 150 Zeitstunden / 60 Kontaktstunden, ca. 90 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 5 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 07.1 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 07.2 |
| Prüfungsanforderungen | Pathogenese und Salutogenese, Ansätze der Stressforschung, Theorien der Entwicklungspsychologie |

| Titel des Moduls | Aufbaumodul P 08: Grundlagen der Pflegeforschung |
|---------------------|--|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über grundlegende und exemplarisch vertiefte Problemlösungskompetenzen im Rahmen des wissenschaftlichen Forschungsprozesses. In diesem Zusammenhang erlangen sie neben Strategien der systematischen Informationsgewinnung und -verarbeitung, Planungs- und Problemlösungsfertigkeiten, Medienfertigkeiten, Prozess- und Projektfertigkeiten, konkrete forschungsmethodische Fertigkeiten sowie Fertigkeiten in Bezug auf die Aufbereitung relevanter Informationen etwa in Beratungskontexten.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: die Grundbegriffe der empirischen Sozialforschung zu erläutern und sachgerecht zu verwenden, den Forschungsprozess im Bereich der quantitativen und qualitativen Forschung zu rekonstruieren, Stand, Entwicklung und Herausforderungen der Pflegeforschung in Deutschland aufzuzeigen, einen Forschungsprozess im Berufsfeld Pflege vorzubereiten, durchzuführen und zu evaluieren,</p> |

| | |
|--|--|
| | Ergebnisse der Pflegeforschung kritisch zu bewerten und für klinische und pädagogische Kontexte aufzubereiten. |
| Exemplarische Inhalte | Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Stand; Entwicklung und Herausforderungen der Pflegeforschung; der Forschungsprozess in quantitativen und qualitativen Pflegeforschungsansätzen; zur Relevanz des theoretischen Bezugsrahmens; rechtliche und ethische Probleme; kritische Bewertung und Anwendung von Forschungsergebnissen; Entwicklungsbedarf pflegewissenschaftlicher Forschung |
| Modulelemente | PK 08.1: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V) PK 08.2: Einführung in die Pflegeforschung (S) PK 08.3: Kritische Bewertung von Forschungsergebnissen (V) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Modul P 01, P 02 |
| Dauer des Moduls | 3 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 5 SWS (2 + 2 + 1) = 75 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 210 Zeitstunden / 75 Kontaktstunden, ca. 135 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 08.1, P 08.2 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 08.2 oder P 08.3 |
| Prüfungsanforderungen | Methodologische Grundlagen der Pflegeforschung, Methoden der Pflegeforschung, epidemiologische Grundlagenkenntnisse, kriteriengeleitete Bewertung von Forschungsergebnissen |

| | |
|--------------------------|---|
| Titel des Moduls | Aufbaumodul P 09: Prävention und Gesundheitsförderung |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über geeignete Problemlösungsstrategien im Kontext gesundheitsförderlicher und präventiver Interventionen in klinischer und pädagogischer Praxis.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: gesundheitsfördernde und präventive Interventionen der Pflege im Rahmen des Public Health Action Circle (Legitimieren, planen, durchführen und kontrollieren) zu erarbeiten, interdisziplinäre Bezüge der Gesundheitsförderung herzustellen und aufrechtzuerhalten, soziologische Erkenntnisse bei der Entwicklung neuer beruflicher Handlungsfelder zu berücksichtigen, grundlegende Bestimmungen des Arbeitsschutzes darzulegen, die Relevanz gesundheitsfördernder und präventiver Interventionen in außerschulisch-pädagogischen Handlungsfeldern aufzuzeigen und entsprechenden Ansätze zu erörtern, gesundheitspädagogische Aspekte des pflegerischen Handelns herauszuarbeiten und zu konzeptualisieren, und dabei die spezifischen gesellschaftlichen Anforderungen an die professionelle Pflege zu berücksichtigen.</p> |
| Exemplarische Inhalte | Konzepte der Gesundheitsförderung in verschiedenen Praxisfeldern und Settings, theoretische Modelle zur Beeinflussung gesundheitsförderlichen Verhaltens/gesundheitsfördernder Verhältnisse, gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden, Konzepte der Gesundheitspädagogik, das Handlungsfeld Pflege in soziologischer Perspektive |
| Modulelemente | PK 09.1: Gesundheitstheorie II (S) PK 09.2: Gesundheitspädagogik (S) PK 09.3: Soziologie der Pflege (S) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Modulelement P 07.1 |
| Dauer des Moduls | 2 Semester / jährlich beginnend im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 6 SWS (2 + 2 + 2) = 90 Kontaktstunden |

| | |
|--|---|
| Arbeitsaufwand/Workload | 240 Zeitstunden / 90 Kontaktstunden, ca. 150 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 8 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 09.1, P 09.2 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 09.3 |
| Prüfungsanforderungen | Konzepte der Gesundheitsförderung, Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention, Prävention als Aufgabenfeld der professionellen Pflege, soziologische Aspekte der Pflege |

| | |
|-----------------------|--|
| Titel des Moduls | Aufbaumodul P 10: Pflegedidaktische Theorieentwicklung als Begründungs- und Reflexionsrahmen |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden sind befähigt, pflegedidaktische Begriffs- und Theorieentwicklung in ihren interdisziplinären Bezügen darzulegen und ihren Beitrag zur Analyse und Gestaltung der Handlungsfelder zu analysieren und einzuschätzen. Fähigkeiten zur gezielten Informationsgewinnung und teilnehmerorientierten Aufbereitung sowie Orientierungs- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf pflegedidaktisches Handeln werden ausgebaut, analytische und konzeptionelle Fähigkeiten angebahnt. Darüber hinaus erlangen die Studierenden erweiterte Medienfertigkeiten sowie Kritikfähigkeit. Die vielgestaltigen Arbeitsformen bei fortlaufender Reflexion der Selbstbezüglichkeit pflegedidaktischer Seminare tragen zur Offenheit für ungewohnte Lehr-/Lernmethoden bei und fördern kreatives gestaltendes Handeln. Die Orientierung auf professionelles pflegedidaktisches Handeln wird angebahnt.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: Verfahren und Methoden der beruflichen Bildung in Pflege- und Gesundheitsberufen zu skizzieren, einschlägige Curricula der Pflegebildung vor dem Hintergrund pflegedidaktischer, pflegewissenschaftlicher und berufspädagogischer Erkenntnisse kriteriengeleitet zu analysieren und einzuschätzen, fachbezogene Umsetzungskonzepte des Lernfeldansatzes im Kontext pflegedidaktischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse zu analysieren und zu bewerten, die Transformation von Handlungssituationen in Lernsituationen im pflegedidaktischen Theorierahmen exemplarisch zu erproben und zu problematisieren, die für Planungshandeln in außerschulischen Praxisfeldern relevanten Bezugsgrößen zu benennen und entsprechende Konzeptionen kritisch zu reflektieren, Entwicklungsbedarf im Handlungsfeld Curriculumentwicklung aufzuzeigen, pflegedidaktische Empirie zum fachbezogenen Lernen und Lehren darzulegen und diese vor dem Hintergrund des jeweiligen Forschungsdesigns kritisch zu würdigen, spezifische Konzeptionen zum fachbezogenen unterrichtlichen Handeln darzulegen und diese im Kontext pflegedidaktischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse zu analysieren und zu bewerten, Spezifika verschiedener Lernorte der beruflichen Bildung im Berufsfeld Pflege und die Bedeutung der Lernortdifferenzierung für das Handlungsfeld Unterricht aufzuzeigen, den Entwicklungsbedarf für das Handlungsfeld Unterricht zu skizzieren.</p> |
| Exemplarische Inhalte | Verfahren und Methoden der beruflichen Bildung in Gesundheitsfachberufen, Curriculumentwicklung, Rahmenlehrpläne, Lernfeldkonzept, Lernortkooperation, empirische und theoretische Erkenntnisse der Pflegedidaktik und relevanter Bezugswissenschaften. |

| | |
|--|--|
| Modulelemente | PK 10.1: Lehr-/Lernarrangements für Gesundheitsfachberufe (E-Learning) PK 10.2: Handlungsfeld Curricula und Planungshandeln in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern (S) PK 10.3: Handlungsfeld Unterricht im Kontext Lernortdifferenzierung (S) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Modulelemente P 06.1 |
| Dauer des Moduls | 3 Semester / jährlich beginnend im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 6 SWS (2 + 2 + 2) = 90 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 270 Zeitstunden / 90 Kontaktstunden, ca. 180 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 10.1, P 10.2 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 10.3 |
| Prüfungsanforderungen | Curriculumentwicklung in der Pflege, der Lernfeldansatz in der Pflegebildung, Konzepte und Methoden der beruflichen Bildung in der Pflege, Lernortkooperation |

| | |
|--|---|
| Titel des Moduls | Aufbaumodul P 11: Diagnostik – Intervention – Evaluation in der Pflege |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | <p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über nationale und internationale Entwicklungen der Systematisierung und Klassifikation professionellen Handelns (z.B. Nursing Diagnoses, Nursing Interventions, Nursing Outcomes) und der methodisch-problemlösenden Anwendung auf der Mikroebene (hier die klinische Anwendung im Rahmen des Pflegeprozesses). Sie sind in der Lage, die Bedeutung von Klassifikationssystemen in personenbezogenen Dienstleistungsberufen des Gesundheitswesens für ein Schnittstellenmanagement zur Mesoebene (pflegemanagerielle Anwendung auf der Organisationsebene) und zur Makroebene (gesundheitspolitische und sozialstaatliche Anwendung) aufzuzeigen, kennen Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen dieser Ansätze und arbeiten aktiv an innovativen Weiterentwicklungen mit.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele:</i> Die Absolventen sind befähigt: Anlässe, Ziele und Voraussetzungen für die Entwicklung von Klassifikationssystemen in der Pflege zu erörtern, die theoretischen Grundlagen des Pflegeprozesses als methodisch-problemlösendes Instrument darzulegen und kritisch zu diskutieren, ausgesuchte Klassifikationssysteme der Pflege systematisch zu analysieren, an der Weiterentwicklung innovativer Ansätze mitzuwirken.</p> |
| Exemplarische Inhalte | Theoretische Grundlagen des Pflegeprozesses (Systemtheorie, Kybernetik), Pflege Diagnosen, Pflegeinterventionen, Pflegeevaluationen, Pflege Theorien |
| Modulelemente | PK 11.1: Diagnostische Verfahren in der Pflege (S) PK 11.2: Interventionsverfahren in der Pflege (S) PK 11.3: Evaluationsverfahren in der Pflege (S) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Modul P 01, P 02, P 03, P 04, P 07, P 08 (Modulelement 08.1, 08.2) |
| Dauer des Moduls | 2 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 6 SWS = 90 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 270 Zeitstunden / 90 Kontaktstunden, ca. 180 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 in Modulelement P 11.1, P 11.2 |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 in Modulelement P 11.3 |
| Prüfungsanforderungen | Pflegeklassifikationssysteme, Pflegediagnosesysteme, Pflege Theorien, Expertenstandards in der Pflege, Pflegeevaluationsverfahren |

Modultabellen für Praktika

| Titel | Fachbezogenes außerschulisches Praktikum |
|--|--|
| Modultyp | Wahlpflicht |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erhalten Einblicke in für das Studienziel relevante außerschulisch Handlungsfelder der Pflege, Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion und erlangen eine Vorstellung über das entsprechende fachliche Anforderungsprofil des professionellen Handelns in diesen Bereichen. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Modul P 01, P 02, Modulelement P 06.1 |
| Dauer | 175 Stunden (4 Wochen) |
| Zeitpunkt | Das außerschulische Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit ab dem dritten Semester durchgeführt und kann in begründeten Fällen auch Semester begleitend erfolgen. |
| Arbeitsaufwand/Workload | 300 Zeitstunden |
| Leistungspunktzahl | 10 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Schriftliche Bescheinigung des Praktikumseinsatzes, Praktikumsbericht |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | keine |
| Prüfungsanforderungen | keine |

Einzelveranstaltungen als Wahllangebot in Ergänzung zu den Pflichtmodulen

| Titel | Marketing und Öffentlichkeitsarbeit |
|--------------------------|--|
| Typ | Wahllangebot in Ergänzung zu Modul P 03 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sind befähigt, auf der Grundlage spezifischer Branchenkenntnisse des Gesundheitsmarktes ihre Fachkompetenzen kundenorientiert und marktgerecht einzusetzen. |
| Exemplarische Inhalte | Marketingkonzepte, -strategien u. -ziele, Dienstleistungsmarketing |
| Veranstaltungstyp | Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Kosmetologie |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| Titel | Gesundheitsökonomie und Qualitätssicherung |
|--------------------------|--|
| Typ | Wahllangebot in Ergänzung zu Modul P 03 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse struktureller und ökonomischer Zusammenhänge im Gesundheitswesen sowie der spezifischen Finanzierungs- und Leistungsstrukturen. Sie sind befähigt, professionelles pflegerisches Handeln vor dem Hintergrund grundlegender Prinzipien der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu analysieren und zu diskutieren. |
| Exemplarische Inhalte | Grundlegende Strukturen des Gesundheitswesens (ambulant und stationär), Finanzierungssysteme im Gesundheitswesen, zentrale Fragestellungen der Gesundheitsökonomie (z.B. Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen), Ansätze der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen. |
| Veranstaltungstyp | Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |

| | |
|-----------------------|---|
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|--------------------------|---|
| Titel | Arbeits- und Sozialrecht |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 03 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sind befähigt, grundlegende Strukturen des Arbeits- und Sozialrechtes in Deutschland in ihrer Relevanz für das Berufsfeld Pflege zu erörtern und Folgerungen für ihr berufliches Handeln abzuleiten. |
| Exemplarische Inhalte | Berufskrankheiten, Prävention und Rehabilitation, Unfallversicherung im System des Arbeitsschutzes und der sozialen Sicherheit |
| Veranstaltungstyp | Vorlesung |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 1 SWS = 15 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 45 Zeitstunden / 15 Kontaktstunden, ca. 30 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 1,5 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Kosmetologie |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|--------------------------|--|
| Titel | Anatomie und Physiologie II |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 04 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über weiterführende Kenntnisse in Bezug auf das medizinisch-naturwissenschaftlich begründete Modell der Gesundheits- und Krankheitserklärung und können dies anhand ausgesuchter Organsysteme verdeutlichen. |
| Exemplarische Inhalte | Gastrointestinaltrakt, Niere und ableitende Harnwege, Hormonales System, Immunsystem |
| Veranstaltungstyp | Vorlesung |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften |
| Prüfungsanforderungen | Keine |

| | |
|--------------------------|---|
| Titel | Anatomie und Physiologie III |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 04 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf das medizinisch-naturwissenschaftlich begründete Modell der Gesundheits- und Krankheitserklärung und können dies anhand ausgesuchter Organsysteme verdeutlichen. |
| Exemplarische Inhalte | Nervensystem, Sinnesorgane, Haut |
| Veranstaltungstyp | Vorlesung |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|---------------------------------|--|
| Titel | Zellbiologie |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 04, P 05 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Zellen, die Grundlagen des Stoffwechsels und Wachstums sowie der Vermehrung (Zellteilungen), dargestellt anhand von Beispielen menschlicher Gewebetypen und Organsystemen. |
| Exemplarische Inhalte | Zellaufbau, Zellstoffwechsel, Zellteilung |
| Veranstaltungstyp | Vorlesung |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Kosmetologie |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|---------------------------------|--|
| Titel | Einführung in die Psychosomatik |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 04, P 06 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sind befähigt, Psychosomatik in ihrem historischen Wandel und ihren Bezügen zu unterschiedlichen Disziplinen zu beschreiben, die Wechselbeziehung zwischen Psyche und Soma zu verstehen, Krankheit aus der Perspektive der Betroffenen einzuordnen, die psychosomatische Perspektive einzelner Krankheiten zu verdeutlichen sowie die Praxisrelevanz der Psychosomatik einzuordnen. |
| Exemplarische Inhalte | Verschiedene Definitionen von Psychosomatik, Unterschiedliche „Schulen“, Krankheiten im Fokus der Psychosomatik, Besuch ausgewählter Praxisorte |
| Veranstaltungstyp | Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|---------------------------------|--|
| Titel | Allgemeine und Organische Chemie |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 05 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Allgemeinen und Organischen Chemie insbesondere mit Blick auf physiologische Prozesse im menschlichen Körper |
| Exemplarische Inhalte | Atombau und Bindungen; Wasser als Lösungsmittel; chemische Reaktionen; Säuren, Basen, Puffer und pH-Wert; Reduktion und Oxidation; Aliphatische Kohlenwasserstoffe; Struktur, Eigenschaften und Reaktionen von funktionellen Gruppen; Alicyclen und Heterocyclen; aromatische Verbindungen |
| Veranstaltungstyp | Vorlesung |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Kosmetologie |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|---------------------------------|--|
| Titel | Physiologische Chemie |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 05 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis der relevanten Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden der physiologischen Chemie. Sie können diese angemessen und reflektiert darstellen sowie einfache Problemstellungen erläutern. |
| Exemplarische Inhalte | Aminosäuren, Peptide und Proteine; Lipide und biologische Membranen; Austausch von Stoffen und Transport durch Membranen; Enzyme; Kohlenhydrate; Metabolismus und Regulation (am Beispiel ausgewählter Stoffwechselwege) |
| Veranstaltungstyp | Vorlesung |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Kosmetologie |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|---------------------------------|---|
| Titel | Ernährungslehre II |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 05 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden sind befähigt, spezifische Erkenntnisse der Ernährungslehre/ Diätetik in ihrer Relevanz für das pflegerische Handeln zu referieren und exemplarisch zu erörtern. |
| Exemplarische Inhalte | Ernährungstherapie in ausgesuchten Problemfeldern |
| Veranstaltungstyp | Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|---------------------------------|---|
| Titel | Fallarbeit in der Lehrerbildung der Gesundheitsfachberufe |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 06 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über grundlegenden Kompetenzen der fallrekonstruktiven Reflexion des Lehrerhandelns und beherrschen verschiedene Methoden der Fallarbeit. Durch kontinuierliche Nutzung des Seminarangebots über den gesamten Studienverlauf sind die Studierenden befähigt, professionelles Handeln systematisch im berufsbiographischen Prozess anzubahnen. |
| Exemplarische Inhalte | Methoden der Fallarbeit: theoretische Explikationen und praktische Übungen |
| Veranstaltungstyp | Seminar mit Übungen |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Sommersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft |
| Prüfungsanforderungen | keine |

| | |
|--------------------------|--|
| Titel | Epidemiologie im Gesundheitswesen |
| Typ | Wahlangebot in Ergänzung zu Modul P 08 |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über grundlegende epidemiologische Grundlagenkenntnisse sowie die Grundlagen der epidemiologischen Forschung im Gesundheitswesen |
| Exemplarische Inhalte | Gesundheitsberichterstattung, Methoden der epidemiologischen Gesundheitsforschung |
| Veranstaltungstyp | Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester / jährlich beginnend im Wintersemester |
| Präsenzzeit | 2 SWS = 30 Kontaktstunden |
| Arbeitsaufwand/Workload | 90 Zeitstunden / 30 Kontaktstunden, ca. 60 Std. Selbststudium |
| Leistungspunktzahl | 3 LP (nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar) |
| Studiennachweise | keine |
| Anbieter | berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften |
| Prüfungsanforderungen | keine |

Fachbezogener Besonderer Teil

Physik

im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG im Umlaufverfahren am 07.06.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 147) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 238).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelor-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er grundlegende und exemplarische wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Physik erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium des Fachs Physik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 6 Modulen.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nach-weise | Prü-fungen | Vorausset-zungen |
|------|--------------------------------|-----------|-----------|----------------------|--------------------|------------|------------------|
| EP1 | Experimentalphysik 1 | 6 | 9 | 1. Sem. | 1 | 1 | -- |
| MP2 | Mathematik für Physiker 2 | 6 | 9 | 1. Sem. | -- | 1 | -- |
| EP2 | Experimentalphysik 2 | 6 | 9 | 2. Sem. | 1 | 1 | -- |
| EP3V | Experimentalphysik 3 | 4 | 6 | 3. Sem. | -- | 1 | -- |
| EFD | Einführung in die Fachdidaktik | 2 | 3 | 3. Sem. | -- | 1 | -- |
| LP | Laborversuche zur Physik | 4 | 6 | 4. Sem. | -- | 1 | -- |
| | Gesamtsumme | 28 | 42 | | 2 | 6 | |

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausur von in der Regel 60 Minuten Dauer bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten.
- ³Klausur von in der Regel 120 Minuten Dauer bei Modulen mit 6 oder mehr Leistungspunkten.
- ⁴Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 75 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 – 8 Wochen.
- ⁵Referat von 30 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 50 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 – 6 Wochen.
- ⁶Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer.
- ⁷Eine in *Anlage 1* festgelegte Anzahl von bewerteten Versuchsprotokollen zu den in einem Laborpraktikum durchgeführten Versuchen.

⁸Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁹Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Physik im Bachelorstudiengang berufliche Bildung****Modulbeschreibungen**

| Modul EP1: Experimentalphysik 1 | |
|---|--|
| Modulname | Experimentalphysik 1 |
| Kompetenzen | AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert. |
| Exemplarische Inhalte | Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phenomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 2' und mit den 'Laborversuchen zur Physik' sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektrostatik und -dynamik. |
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 225 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben) |
| Leistungspunktzahl, Noten | 9 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben. |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (120 min) |
| Prüfungsanforderungen | Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektrostatik und Elektrodynamik. |

| Modul EP2: Experimentalphysik 2 | |
|---|--|
| Modulname | Experimentalphysik 2 |
| Kompetenzen | AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert. |
| Exemplarische Inhalte | Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phenomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 1' und mit den 'Laborversuchen zur Physik' sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Magnetismus, Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik. |
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 225 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben) |
| Leistungspunktzahl, Noten | 9 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben. |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (120 min) |
| Prüfungsanforderungen | Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Magnetismus, Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik. |

| Modul EP3V: Experimentalphysik 3 V | |
|---|--|
| Modulname | Experimentalphysik 3 |
| Kompetenzen | AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert. |
| Exemplarische Inhalte | Das Modul behandelt ausgewählte Themen der Experimentalphysik. Es ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik abgestimmt. Die Lehrveranstaltungen des Moduls sollen den Studierenden ein grundlegendes Verständnis aktueller Gebiete der Festkörperphysik sowie der Atom- und Kernphysik vermitteln. Daneben wird ein einführender Überblick über die Forschungsgebiete des Fachs in Osnabrück geboten. |

| | |
|---|---|
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 150 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 90 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Prüfungsvorbereitung) |
| Leistungspunktzahl, Noten | 6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | -- |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Überprüfung durch eine mündliche Prüfung (30 min). |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse in den im Modul behandelten Themen. |

| Modul MP2: Mathematik für Physiker 2 | |
|---|---|
| Modulname | Mathematik für Physiker 2 |
| Kompetenzen | Die Vorlesung soll zur sicheren Anwendung mathematischer Handwerkszeuge auf physikalische Probleme qualifizieren. In der Vorlesung sollen insbesondere die folgenden Kompetenzen vermittelt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung mathematischer Formalismen auf Probleme der Experimentalphysik. • Grundzüge der Modellbildung. • Einführung in grundlegende numerische Verfahren und deren Behandlung mit dem Rechner. • Fähigkeit zur Identifikation geeigneter mathematischer Hilfsmittel bei der Lösung eines gegebenen physikalischen Problems. • Selbstkompetenzen wie Ausdauer, Frustrationstoleranz, Sorgfalt und Genauigkeit. |
| Exemplarische Inhalte | Die Vorlesung führt in den Umgang mit den wesentlichen mathematischen Handwerkszeugen der Physik ein, wie sie in den Modulen Experimentalphysik 1-3 benötigt werden. Der Zusammenhang der Verfahren zu den in Mathematik 1 gelegten formalen Grundlagen wird jeweils herausgestellt, ohne dass Mathematik 1 eine zwingende Voraussetzung für diese Veranstaltung ist. Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Vektoren. • Differentiation und Integration (auch von Funktionen mehrerer Variabler). • gewöhnliche Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung. • Matrizen: Eigenwerte, Eigenvektoren und Projektionen. • Vektoranalysis: Gradient, Divergenz, Rotation, Flächen- und Linienintegral, Gauß'scher und Stokes'scher Satz. • einfache partielle Differentialgleichungen, insbesondere Schwingungsgleichung und Poisson-Gleichung. • Elementare Statistik: Wahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeitsverteilungen, elementare Fehlerrechnung. |
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 225 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben) |

| | |
|---|--|
| Leistungspunktzahl, Noten | 9 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | -- |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (120 min) |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls |

| Modul EFD: Einführung in die Fachdidaktik | |
|--|--|
| Modulname | Einführung in die Fachdidaktik |
| Kompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsergebnissen. • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Physikunterrichts. • Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter physikdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Kenntnis wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit etc. • Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit etc. • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation etc. |
| Exemplarische Inhalte | Grundlegende Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht. |
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 75 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in der Vorlesung, ca. 45 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungsinhalte, Vorbereitung der Prüfung) |
| Leistungspunktzahl, Noten | 3 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | -- |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche Prüfung (ca. 20 min) oder Klausur (60 min) |
| Prüfungsanforderungen | Inhalte der Lehrveranstaltung |

| Modul LP: Laborversuche zur Physik | |
|---|--|
| Modulname | Laborversuche zur Physik |
| Kompetenzen | <p>AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie.</p> <p>Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p> |

| | |
|---|--|
| Exemplarische Inhalte | Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 1' und mit der 'Experimentalphysik 2' abgestimmt. Inhalte sind ausgewählte Experimente aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Optik, Elektro- und Magnetostatik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik. |
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 150 Std. veranschlagt: ca. 50 Kontaktstunden im Labor, ca. 100 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.) |
| Leistungspunktzahl, Noten | 6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | -- |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | 9 bewertete Versuchsprotokolle |
| Prüfungsanforderungen | Praktische Kenntnisse in Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Optik, Elektro- und Magnetostatik sowie in Atom-, Festkörper- und Kernphysik |



PRÜFUNGSORDNUNG

ALLGEMEINER TEIL

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

befürwortet in der 55. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.11.2006
beschlossen in der 108. Sitzung des Senats am 29.11.2006
genehmigt in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 245

INHALT :

| | | |
|------------|---|-----|
| § 1 | Zweck der Prüfung | 247 |
| § 2 | Hochschulgrad..... | 247 |
| § 3 | Dauer und Gliederung des Studiums | 247 |
| § 4 | Aufbau und Umfang der Master-Prüfung | 247 |
| § 5 | Prüfungsausschüsse | 248 |
| § 6 | Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern..... | 248 |
| § 7 | Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen | 249 |
| § 8 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen..... | 249 |
| § 9 | Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen..... | 250 |
| § 10 | Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen | 250 |
| § 11 | Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen | 250 |
| § 12 | Studiennachweise | 252 |
| § 13 | Zulassung zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung..... | 252 |
| § 14 | Die Master-Arbeit..... | 252 |
| § 15 | Form und Anforderungen der mündlichen Abschlussprüfung..... | 253 |
| § 16 | Bewertung der Prüfungsleistung | 253 |
| § 17 | Wiederholung von Prüfungen..... | 254 |
| § 18 | Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen..... | 254 |
| § 19 | Fachprüfung und Fachnoten | 254 |
| § 20 | Gesamtergebnis der Master-Prüfung..... | 255 |
| § 21 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß | 255 |
| § 22 | Bescheinigungen und Zeugnisse | 256 |
| § 23 | Ungültigkeit der Prüfung..... | 256 |
| § 24 | Einsicht in die Prüfungsakte | 256 |
| § 25 | Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren | 257 |
| § 26 | Schulpraktische Studien..... | 257 |
| § 27 | In-Kraft-Treten | 258 |
| | | |
| Anlage 1: | Urkunde deutsch | 259 |
| Anlage 1b: | Urkunde englisch..... | 260 |
| Anlage 2a: | Zeugnis deutsch | 261 |
| Anlage 2b: | Zeugnis englisch | 262 |
| Anlage 3: | Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Master-Arbeit..... | 263 |
| Anlage 4a: | Diploma Supplement deutsch | 264 |
| Anlage 4b: | Diploma Supplement englisch..... | 269 |
| Anlage 5: | Liste der Fächer | 274 |

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 108. Sitzung vom 29.11.2006 folgende Prüfungsordnung beschlossen, die in der 55. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.11.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde.

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit Abschluss der Master-Prüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Ziel des Lehramts an berufsbildenden Schulen. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Theorie (in den Bereichen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, einer beruflichen Fachrichtung und des allgemein bildenden Unterrichtsfaches) und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die theoretischen und methodischen Inhalte und Kompetenzen seiner Studienfächer soweit beherrscht, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen antreten zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ verliehen. ²Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache (*Anlage 1*) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit). ²Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Master-Prüfung (einschließlich Master-Arbeit und Abschlussprüfung) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich des Abschlussmoduls 120 Leistungspunkte (LP).
- (3) ¹Das Studium gliedert sich
 - in eine berufliche Fachrichtung mit einem Anteil von 30 LP,
 - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 30 LP,
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit insgesamt 25 LP,
 - in fachbezogene Schulpraktische Studien an beruflichen Schulen mit einem Anteil von 10 LP,
 - in eine Master-Arbeit mit einem Anteil von 20 LP und
 - in eine mündliche Abschlussprüfung mit einem Anteil von 5 LP.²Wählbar sind die beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildende Unterrichtsfächer gemäß *Anlage 5*.
- (4) Die Master-Arbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden.

§ 4 Aufbau und Umfang der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (§§ 10 und 11 und fachbezogene Besondere Teile dieser Prüfungsordnung), aus der Master-Arbeit und aus der mündlicher Abschlussprüfung (§ 13 – § 15).

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden; dieser Prüfungsausschuss ist vom jeweils zuständigen Fachbereichsrat zu wählen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch 'die Studiendekanin oder der Studiendekan' zu ersetzen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Einem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.²Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese gehören der Hochschullehrergruppe an.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern

- (1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer, soweit dies erforderlich ist; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Die Bestellung anderer Personen ist zulässig, wenn diese geeignet sind und ihre Tätigkeit als

Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebes erforderlich ist; Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Studierende können, außer im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 [Prüfende bei Studien begleitenden Prüfungen] und § 15 Absatz 1 Satz 3 [Prüfende im Abschlussmodul], für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] entsprechend.

§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 [Prüfungsberechtigung] prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Ist dies nicht der Fall oder wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 6 Absatz 1 Satz 1 [Bestellung durch Prüfungsausschuss] Anwendung.
- (2) Zur Bewertung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] gelten entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 [Zweck der Prüfung] vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) ¹Studienleistungen, die nicht an Hochschulen oder nicht im Rahmen von Studiengängen erbracht worden sind, können angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 festgestellt worden ist. ²Noten aus Prüfungsleistungen, die nicht an einer Hochschule erbracht wurden, gehen nicht in die Endnote ein.

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung der fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ²In Ausnahmefällen kann die oder der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen

¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die vermittelten Kompetenzen des Moduls, in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung und ihren Anlagen.

§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:

- a) Hausarbeit (Absatz 2),
- b) Entwurf (Absatz 3),
- c) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- d) Referat (Absatz 5),
- e) Klausur (Absatz 6),
- f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.

³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den fachbezogenen Besonderen Teilen vorgesehen werden. ⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die

Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach den Absätzen 11 und 12 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.

- (3) ¹Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 (Gruppenarbeit) gelten entsprechend.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. ⁵In den fachbezogenen Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann;
 - die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion und die abschließende schriftliche Ausarbeitung.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.
- (7) ¹Eine Multiple-Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation der Projektergebnisse, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über die Ergebnisse und den Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in Englisch erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.
- (11) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (12) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese kann im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 11 [Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen] sein. ³Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 16 [Bewertung der Prüfungsleistung] benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres können die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung regeln.

§ 13 Zulassung zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ²Der Meldung zur Master-Arbeit sind beizufügen

- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Arbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
- Vorschläge für Prüfende.

³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Master-Arbeit zurückgenommen werden.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt als letzte Prüfungsleistung. ²Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ³Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer nach Maßgabe der fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium nachweist.

(3) ¹Der Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung sind beizufügen

- die Nachweise über die Studienleistungen und Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassungen zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- eine Master-Prüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41VwVfG. ²§ 25 Absatz 1 [Ablehnungsbescheid und Widerspruchsfrist] ist zu beachten.

§ 14 Die Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten, darzustellen und zu analysieren. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der

Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 4) bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache geschrieben werden. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeit in allen Fächern in Englisch verfasst werden. ⁷Die Entscheidung hierüber liegt bei den beiden Prüfenden.

- (2) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 [Prüfungsbefugnis] festgelegt werden. ²Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate bei einem Workload, der 20 LP entspricht. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 bis auf neun Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. ⁵§ 11 Absätze 11 und 12 [Körperl. Behinderung, Mutterschutzgesetz] gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 3**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.

§ 15 Form und Anforderungen der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) ¹Die mündliche Abschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten statt. ²Als Prüfende sind eine Prüferin oder ein Prüfer aus der beruflichen Fachrichtung, aus dem allgemein bildenden Unterrichtsfach und aus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu bestellen. ³Die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Master-Arbeit ist in der Regel eine oder einer der Prüfenden nach Satz 2.
- (2) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Arbeit (vgl. § 14 Absatz 7) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. ²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt,

ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Der fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnittsbildung vornehmen.

- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Eine mit „bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel nicht wiederholt werden. ³Abweichungen hiervon sowie die Einräumung der Möglichkeit zum Freiversuch regeln gegebenenfalls die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (2) Eine nicht bestandene Master-Arbeit und eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Wiederholung einer Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung kann, mit Ausnahme der Master-Arbeit, in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (4) ¹Ist die Master-Arbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 21 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 18 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Der Prüfling ist bei der Meldung zur Prüfung zu befragen, ob er Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen möchte.

§ 19 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Es werden drei Fachnoten gebildet, die Note für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im Master-Studiengang mit Ausnahme der Master-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ³Das Nähere regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 17 [Wiederholung] mehr gegeben sind.

- (3) ¹Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. ²Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile. ³Modulprüfungen für Module, die aus Veranstaltungen verschiedener Fächer zusammen gesetzt sind, gehen in die Fachnoten aller beteiligten Fächer ein, und zwar jeweils mit dem Gewicht an Leistungspunkten, der dem Anteil an dem jeweiligen Modul entspricht.
- (4) ¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden sollen, soweit die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung dies nicht anders regeln. ²§ 20 Absatz 2 [Gesamtergebnis der Master-Prüfung] bleibt unberührt.
- (5) Die Note des Abschlussmoduls geht gesondert in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.

§ 20 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Abschlussmoduls umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absätze 3 und 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für das Abschlussmodul mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (§ 3 Absatz 3) als Gewichten.
- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absätze 3 und 4 endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im Übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffenden Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“

bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 22 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 2*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung muss neben der Gesamtnote die Note für das Abschlussmodul, die Note für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach und für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik ausweisen.
- (2) ¹Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor-Studienprogramms in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (*Anlage 4a und Anlage 4b*) näher erläutert.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 (Bescheinigungen und Zeugnisse) zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Master-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (2) Dem Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung ist Einblick in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsberechtigte) besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Schulpraktische Studien

¹Als Praktikum sind fachbezogene schulpraktische Studien an beruflichen Schulen zu absolvieren. ²Es wird durch die Geschäftsstelle des ZLB organisiert, dauert in der Regel jeweils fünf Wochen und ist mit 10 LP ausgewiesen. ³Die Leistungspunkte schließen eine vorbereitende und/oder eine nachbereitende Veranstaltung mit ein. ⁴Die fachbezogenen schulpraktischen Studien an beruflichen Schulen werden durch Veranstaltungen der Fachdidaktik

der beruflichen Fachrichtung vorbereitet, begleitet und ausgewertet. ⁵Das Nähere regelt der fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung für die berufliche Fachrichtungen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Urkunde deutsch



Universität Osnabrück
Fachbereich **

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich**, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Education (M.Ed.)

nachdem sie/er* die Master-Prüfung im

Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan* des Fachbereichs**)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 1b: Urkunde englisch

University of Osnabrück
Department of ...**

Certificate

The University of Osnabrück, Department of...**, hereby awards

Ms / Mrs / Mr*

Born on at

the degree of a

Master of Education (M.Ed.)

having passed the Master examination in

on

(seal of the university)

Osnabrück,.....

.....
(Dean of the Department of...**)

.....
(Chair of Examination Board**)

* Fill in as appropriate.
** Fill in the appropriate.

Anlage 2a: Zeugnis deutsch



Universität Osnabrück
Fachbereich **

Zeugnis über die Master-Prüfung

Frau/Herr*

geboren am

hat die Master-Prüfung im Studiengang
„Lehramt an berufsbildenden Schulen“
bestanden.

Note für das Abschlussmodul

.....

Note für die berufliche Fachrichtung:**

.....

Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach:**

.....

Note für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik

.....

Gesamtnote:

Osnabrück, den

(Siegel der Hochschule)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 2b: Zeugnis englisch

University of Osnabrück
Department of **

Grade Report of Master Examination

Ms/Mrs/Mr*,

born on.....,

has passed the Master examination
with the overall grade

.....

Grade for Master thesis, written in the discipline

Grade for the first discipline

Grade for the second disciplin

Grade for vocational examinations

Osnabrück,

(seal)

.....
(Chair of Examination Board)

* Please delete as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 3: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Master-Arbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Master-Arbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Master-Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Anlage 4a: Diploma Supplement deutsch**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien****5.2 Beruflicher Status****6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben****7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

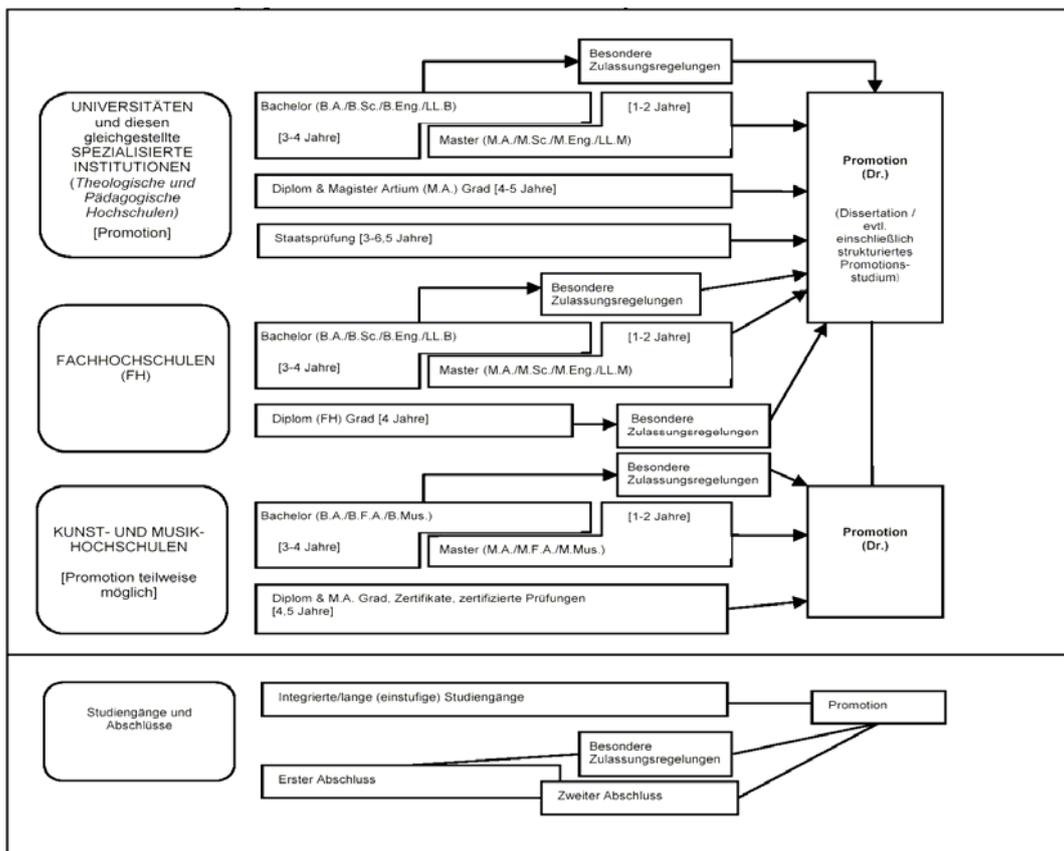
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht, qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4b: Diploma Supplement englisch

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI),²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

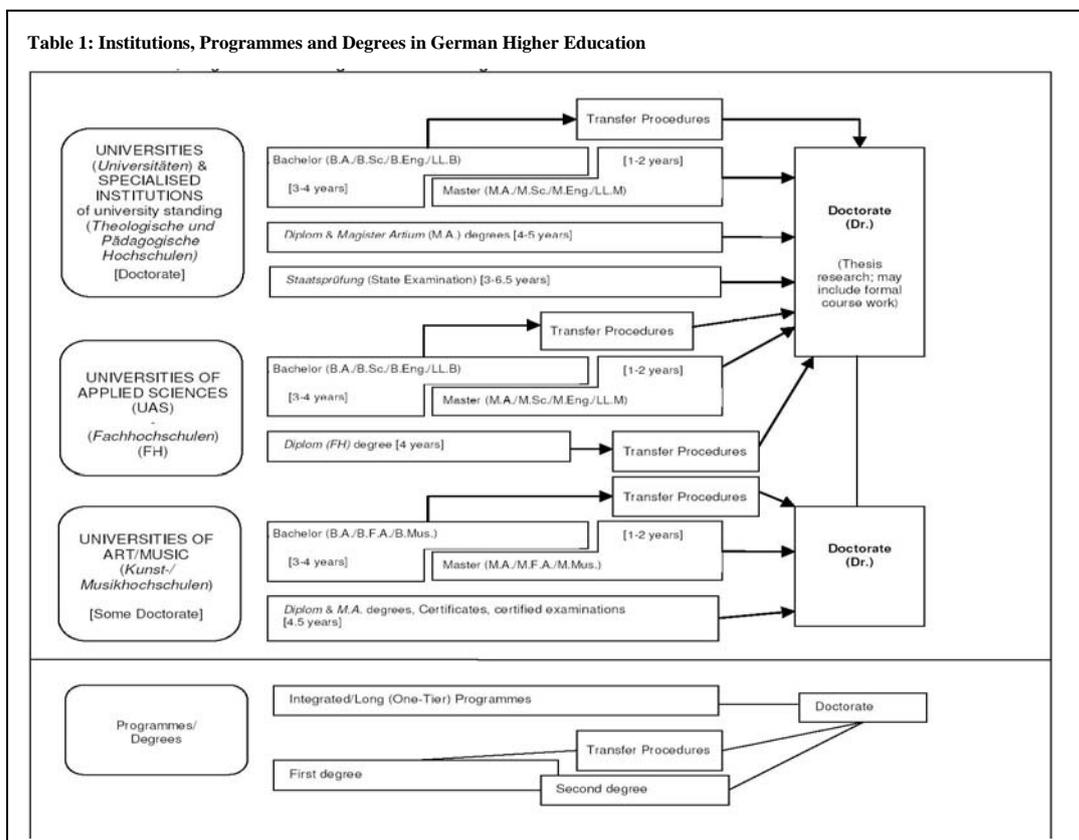
Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴



¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5: Liste der Fächer

Als berufliche Fachrichtung kann gewählt werden:

- Gesundheitswissenschaften,
- Kosmetologie.
- Pflegewissenschaften.

Als Unterrichtsfach kann gewählt werden

- Biologie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Informatik
- Katholische Religion
- Mathematik
- Physik.
- Sport

Fachbezogener Besonderer Teil

Biologie

im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 60. Sitzung vom 31.05.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 55. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.11.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 275).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Biologie weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Biologie an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Biologie des Fachbereichs Biologie/Chemie.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium der Biologie hat einen Studienumfang von 30 LP und umfasst einen Pflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von 14 LP und einen Wahlpflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von 16 LP.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
|-----|---|-----|----|----------------------|-------------------|---------------|---|
| 1a. | Erweiterungsmodul Fachdidaktik | 5 | 6 | 1. Sem. | — | 3 | Erfolgreich absolviertes GM Biologie-didaktik |
| 1b. | Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung) | 2 | 3 | 2. Sem. | | | |
| 1c. | Teil Lehr-/Lernforschung (Seminar) | 2 | 3 | 3. Sem. | | | |
| 2. | 2 kleine Exkursionen | 2 | 2 | 1.-4. Sem. | 2 | — | — |
| | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
| 3. | Ein weiteres Erweiterungsmodul (aus 30 Angeboten) | 9 | 10 | 3. Sem. | Je nach Modul | Je nach Modul | Je nach Modul |
| 4. | Ein Grundmodul (aus 11 Angeboten) | 5 | 6 | 1. oder 2. Sem. | Je nach Modul | Je nach Modul | Je nach Modul |
| | <i>Gesamtsumme</i> | 25 | 30 | | | | |

| Nr. | Zusatzbereich Masterabschlussarbeit | SWS | LP | Empfohlenes Semester |
|-----|-------------------------------------|-----|----|----------------------|
| 1. | Masterarbeit | | 18 | 4. Sem. |
| 2. | Masterarbeit – Präsentation | | 2 | 4. Sem. |
| | <i>Gesamtsumme</i> | | 20 | |

Es besteht die Möglichkeit, eine Masterarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 20 LP.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) In **Anlage 2** ist der empfohlene Studienverlauf dargestellt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden im Fach Biologie in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren (Dauer in der Regel 20 Minuten pro SWS),
 - Referate (Dauer in der Regel 20-45 Minuten, zusätzlich schriftliche Ausarbeitung),
 - Mündliche Prüfungen (Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den Vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der **Anlage 1** dargelegt.

§ 5 Anmeldung und Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung. ²Die Studien begleitenden Prüfungen müssen innerhalb von maximal vier Fachsemestern nach der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung absolviert sein.
- (2) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage 1** zu dem frühest möglichen Prüfungstermin (erste angebotene Klausur nach Besuch der Veranstaltung) an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen (Freiversuch). ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (4) ¹Bei nicht-erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen besteht in der Regel kein Anrecht auf erneute Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Über die laut Studienplänen nach § 3 vorgesehene Zahl von Wahlpflichtmodulen hinaus kann einmal ein alternatives Wahlpflichtmodul gewählt werden. ²Dies gilt jeweils für die entsprechenden Grund- und Erweiterungsmodule.

§ 6 Zulassung zum Abschlussmodul (§ 13 Allg. Teil)

¹Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, so sollen vor der Anmeldung zur Masterarbeit in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 3 Absatz 1 bestanden sein. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Masterarbeit (§ 14 Allg. Teil)

- (1) ¹Nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen eine mündliche Präsentation oder Posterpräsentation der Ergebnisse aus der Masterarbeit statt. ²Die Präsentationen sind hochschulöffentlich.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Im Anschluss an die Präsentation soll die Masterarbeit zur Diskussion gestellt werden. ³Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit einer mündlichen Vorstellung und abschließender Posterdiskussion möglich. ²Vorstellung des Posters und Posterdiskussion sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterarbeit

¹Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten für die Masterarbeit und der Note für die Präsentation gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten (18 LP für die Masterarbeit bzw. 2 LP für die Präsentation). ²Der mündliche Vortrag mit Diskussion oder die Postervorstellung mit Diskussion werden von beiden Gutachtern der Masterarbeit beurteilt. ³Diese Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 9 Gesamtergebnis der Fachprüfung (§§ 16 und 19 Allg. Teil)

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 4 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Werden über das Mindest-Studienangebot hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, bleiben diese Noten bei der Bestimmung der Fachnote unberücksichtigt. ²Es liegt in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob diese Module als benotete Zusatzleistung aufgeführt werden sollen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. bei überwiegend mit Grade A bestandenen Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass dem oder der Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen****1.1 Pflichtbereich****Erweiterungsmodul Fachdidaktik**

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse zu Konzepten und empirischen Ansätzen der Fachdidaktik sowie deren Anwendung auf Unterrichtsmodelle unter Einbeziehung der relevanten biowissenschaftlichen Grundlagen |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung, 2 x 2 SWS Seminar |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; drei Modulteile (I. Humanbiologie und ihre Didaktik; II. biologiedidaktische Lehr-/Lernforschung, III. Vertiefungsseminar) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 12 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul Biologiedidaktik |
| Inhalte | <p>I. Humanbiologie und ihre Didaktik: Grundlagen der Humanbiologie (passiver und aktiver Bewegungsapparat, Herz-Kreislaufsystem, Atmung, Ernährung und Verdauung, Immunsystem, Anatomie und Physiologie des zentralen und peripheren Nervensystems, Sexualität des Menschen) unter Einbeziehung humanspezifischer Problemfelder (Haltungsschäden, Immunschwäche, Zivilisationskrankheiten, Essstörungen, soziologische und psychologische Aspekte menschlicher Sexualität, Bewusstsein und Lernen, Human-evolution, etc.); Experimente zur Humanbiologie und ihre didaktische Kontextuierung</p> <p>II. Ergebnisse und Methoden der biologiedidaktischen Lehr-/Lernforschung: Einführung in die Methoden der empirischen Lehr-/Lernforschung (Interventionsstudien, qualitative und quantitative Erhebungen, klinische Interviews, etc.); Analyse exemplarischer Studien zu den Untersuchungsbereichen Alltagsvorstellungen, wissenschaftliche Arbeitsweisen, Wissenschaftsverständnis und Wirksamkeit von Unterrichtskonzepten sowie deren Interpretation in Hinblick auf fachdidaktische Schlussfolgerungen; Entwicklung möglicher Forschungsfragen zur Bearbeitung im Rahmen des 4. Praktikums bzw. einer Master-Arbeit.</p> <p>III. Vertiefungsseminar (Wahlpflicht): umfassende didaktisch-methodischen Aufarbeitung eines Themengebietes des Biologieunterrichts (z.B. Evolution, Ethik, Sexualität oder Experimentieren, Wissenschaftspropädeutik, Modellarbeit, Computereinsatz, u. ä.) unter Einbeziehung vorhandener Vermittlungsmodelle und empirischer Befunde; Erstellung empirisch und theoretisch fundierter Unterrichtskonzepte</p> |
| Prüfungsform | I: Klausur zur Vorlesung; fachliche und fachdidaktische Analyse eines humanbiologischen Experiments (schriftlich); II: benotete Hausarbeit (Zusammenfassung, kritische Reflexion und didaktische Schlussfolgerungen zur einer empirischen Studie); III: mündliche Prüfung |
| Modulnote | Mittelwert aus Klausur, schriftlicher Analyse, Hausarbeit und mündlicher Prüfung |
| Verwendbarkeit | <p>LA GHR: 5.-7. Sem. (Pflicht) (nur Teil I)</p> <p>MSc. LA Gy (EF, KF, ZF)³: 1.-3. Sem. (Pflicht)</p> <p>M. Ed. LA GHR⁴: 1.+2. Sem. (Pflicht) (nur Teil I+II)</p> <p>M.A. LBS⁵: 2.+3. Sem. (Pflicht)</p> |
| Lehrende | Lehrende der AG Biologiedidaktik, Lehrende der Biologie |

Kleine Exkursionen

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Ziel | Je nach Veranstalter unterschiedlich |
| Kontaktzeit & Struktur | In der Regel halbtägig bis ganztägig |
| Inhalte | Je nach Veranstalter unterschiedlich |
| Häufigkeit des Angebots | Mehrere pro Jahr |

| | | | |
|--|--|------------------------------------|------------|
| Leistungspunkte - ECTS Workload | Exkursionen: je 1 LP | | |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine | | |
| Prüfungsform | Genehmigung von Protokollen, unbenotet | | |
| Modulnote | Keine – nur Vergabe von Leistungspunkten | | |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: | 1 große + 3 kleine (Pflicht) | 4.-6. Sem. |
| | MSc. Organismen : | 1 gr. (Pflicht) | 3. Sem. |
| | BSc. Zellen: | 1 gr. (Zusatzqualifikation) | 4.-6. Sem. |
| | MSc. Zellen: | 1 gr. (Zusatzqualifikation) | 3. Sem. |
| | Diplom: | 3 kl. (Pflicht) | 1.-4. Sem. |
| | | 3 kl. + 2 gr. (Pflicht) | 5.-7. Sem. |
| | BSc. LA Gy (HF): | 7 kl. oder 2 gr.+ 1 kl. (Pflicht) | 1.-6. Sem. |
| | BSc. LA Gy (KF): | 5 kl. oder 1 gr. (Pflicht) | 1.-6. Sem. |
| | BSc. LA Gy (NF): | 5 kl. oder 1 gr. (Wahlpflicht) | 1.-6. Sem. |
| | MSc. LA Gy (EF, KF) : | 2 kl. (Pflicht) | 3. Sem. |
| | LA GHR: | 1 kl. zool. + 1 kl. Bot. (Pflicht) | 1.-4. Sem. |
| | | 2 kl. ökol. (Pflicht) | 5.-7. Sem. |
| | B.A. LA GHR ¹ : | 1 kl. (Pflicht) | 1.-6. Sem. |
| | LA BBS: | 1 kl. zool. + 1 kl. bot. (Pflicht) | 1.-4. Sem. |
| | B.A. LA LBS ² : | 2 kl. (Pflicht) | 1.-5. Sem. |
| | M.A. LA LBS ⁵ : | 2 kl. (Wahlpflicht) | 1.-4. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der Biologie | | |

1.2 Wahlpflichtbereich

1.2.1 Grundmodule

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Botanik“

| | |
|--|---|
| <i>Ziel</i> | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Botanik sowie Überblick über die Diversität der botanischen Organismen und ihrer Evolution |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, nur im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Grundlagen der Anatomie und Morphologie pflanzlicher Organe und Gewebe; Fortpflanzung der Landpflanzen |
| Prüfungsform | Klausur über Vorlesung und Übung am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) Diplom: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF,KF,NF): 3. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 3. Sem. (Pflicht) B.A. LA GHR ¹ : 3. Sem. (Pflicht) LA BBS: 3. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 3. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 1. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Spezielle Botanik |

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Zoologie“

| | |
|-----------------------------------|--|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Zoologie sowie Überblick über die Diversität der zoologischen Organismen und ihrer Evolution |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, zur Zeit im WS (Verlegung in das SS geplant) |

| | |
|--|--|
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen |
| Prüfungsform | Klausur über Vorlesung und Übung am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 1. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 1. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF,KF,NF): 1. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 1. Sem. (Pflicht) B.A. LA GHR ¹ : 1. Sem. (Pflicht) LA BBS: 1. Sem. (Pflicht) B.A. LA LBS ² : 4. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Zoologie |

Grundmodul Biochemie (für BSc. LA Gy/MSc. LA Gy³/M.A. LBS⁵)

| | |
|--|--|
| Ziel | Grundkenntnisse in der Schlüsseldisziplin Biochemie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium und 2 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Struktur und Stoffwechsel von Biomolekülen, molekularbiologische Konzepte, biomolekulare Analytik |
| Prüfungsform | 1 Klausur über Vorlesung und Tutorium; Genehmigung der Übungsprotokolle |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. LA Gy (HF, KF): 2. Sem. (Wahlpflicht) MSc. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Biochemie |

Grundlagen der Biophysik – Vorlesung und Rechenübung

| | |
|--|--|
| Ziel | Biophysikalische Grundkenntnisse. Die Rechenbeispiele in Übungsform fördern das für Zellbiologen notwendige quantitative Denken. |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte – ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - 150 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Diffusion und Drift; elektrochemische Gleichgewichte; Thermodynamik; Kopplung skalarer und vektorieller Reaktionen; Struktur und Funktion von Proteinen und Biomembranen |
| Prüfungsform | Klausur über Vorlesung und Übung |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 3. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) Diplom: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF+KF): 3. Sem. (Wahlpflicht) MSc. LA Gy (EF) ³ : 1. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 1. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Biophysik |

Grundmodul Ethologie

| | |
|--|--|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in Ethologie. In experimentellen Fragestellungen soll der situationsgerechte Umgang mit dem Tier gelernt und ein Verständnis für die Funktionen von tierlichem Verhalten erworben werden |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Einführung in die Grundlagen der Ethologie, in die Organisation, in die Kontrolle und die Anpasstheit von Verhalten. Vorstellung und Einübung der Beobachtung von Verhalten, dessen Analyse und Auswertung in praktischen Aufgaben |
| Prüfungsform | Genehmigung von Protokollen, Klausur über Vorlesung und Übung |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 4. Sem. (Pflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) MSc. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Ethologie |

Grundmodul Genetik (für BSc. LA Gy/MSc. LA Gy³, B.A. LA GHR¹, M.A. LA LBS⁵)

| | |
|--|---|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Genetik |
| Kontaktzeit & Struktur | 3 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte – ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 200 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten; Vererbung von Genen. Versuche aus der Hefe- und Bakterien-Genetik, u. a. Kreuzungen, Transformation, Transkriptionsregulation, Restriktionsanalyse und PCR |
| Prüfungsform | Klausur über Vorlesung und Übung; Genehmigung von Versuchsprotokollen |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Pflicht) MSc. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Pflicht) B.A. LA GHR ¹ : 4. Sem. (Pflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AGs Genetik und Angewandte Genetik der Mikroorganismen |

Grundmodul Mikrobiologie

| | |
|--|--|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Mikrobiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte – ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Vorlesung: Struktur und Funktion, Stoffwechsel, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien. Übung: Sicherheitsbelehrung und Arbeitstechniken für den Umgang mit Mikroorganismen, Mikroskopie, Chemotaxis, Wachstum, Anreicherung von Mikroorganismen, Stoffwechselleistungen |
| Prüfungsform | Klausur über die Vorlesung, Benotung der Übungsprotokolle (Mittelwert der - in der Regel - 3 Protokolle) |
| Modulnote | Mittelwert der Klausur- und Protokollnote |

| | |
|-----------------------|---|
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) Diplom: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 3. Sem. (Wahlpflicht) MSc. LA Gy (EF) ³ : 1. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 5.-7. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 1. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Mikrobiologie |

Grundmodul Neurobiologie

| | |
|--|---|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Neurobiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Seminar (Blockseminar) und 3 SWS Übung |
| Inhalte | Aufgaben, Hauptkomponenten und Zellen des Nervensystems; neuronale Signalübertragung; sensorische Erregung und Wahrnehmung; Grundlagen der systemischen Neurobiologie |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine; bevorzugte Aufnahme bei gutem Abschluss der Klausur Grundlagen der Biowissenschaften, Teil Neurobiologie |
| Prüfungsform | Klausur über Seminar und Übung am Ende des Semesters; Genehmigung und Benotung von Übungsprotokollen (in der Regel 3) |
| Modulnote | Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) MSc. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA BBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Neurobiologie |

Grundmodul Ökologie

| | |
|--|---|
| Ziel | Vermittlung theoretischer und praktischer Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Vegetations- und Tierökologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung (Biologische Station „Heiliges Meer“; Recke) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte – ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Vegetationsökologischer Teil: Erkennen unterschiedlicher Vegetationsstrukturen u.a. im Zusammenhang mit verschiedenen Standortsfaktoren, Abgrenzung homogener Vegetationseinheiten, Ansprache der Pflanzenarten (Floristik), Vegetationsaufnahmen in unterschiedlichen Vegetationseinheiten, standortkundliche Untersuchungen, Einführung in die Gewässerökologie. Tierökologischer Teil: Einführung in die Erfassung und Bestimmung unterschiedlicher Tiergemeinschaften, Bodenfallen, Bodenlese, Tullgren-Extraktion, Korrelation von Artvorkommen mit abiotischen und biotischen Faktoren, Einordnung von Arten in trophische Ebenen, Erkennen von trophischen Interaktionen und ihre Einordnung in ein allgemeines Ökosystem-Modell, Freilanduntersuchungen zur Habitatpräferenz, Simulationsversuch zu Räuber-Beute-Interaktionen (Hollings Disc-Experiment). |
| Prüfungsform | Benotetes Protokoll |
| Modulnote | Protokollnote |

| | |
|-----------------------|---|
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 4. Sem. (Pflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF, NF): 4. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA GHR ¹ : 4. Sem. (Pflicht) LA LBS: 5.-7.Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA LBS ² : 4. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA LBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Ökologie |

Grundmodul Pflanzenphysiologie

| | |
|--|---|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Pflanzenphysiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte – ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Wasser- und Nährsalzhaushalt; Bewegungs- und Entwicklungsphysiologie; Assimilation und Endproduktsynthese; Dissimilation |
| Prüfungsform | Klausur über Vorlesung und Übung am Ende des Semesters; Genehmigung von Protokollen |
| Modulnote | Klausurnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) MSc. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA GHR ¹ : 4. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA BBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Pflanzenphysiologie |

Grundmodul Tierphysiologie

| | |
|--|---|
| Ziel | Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in der Tierphysiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 6 Leistungspunkte - ca. 180 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie I:</i> Molekulare und zelluläre Grundlagen der Physiologie Thermodynamische Grundlagen, Membranen, Mechanismen des aktiven und passiven Transports, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Signaltransduktion <i>Übung:</i> Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Nerven, Herz und Kreislauf, Bewegung und Muskel, Sinne, Bausteine des Tierkörpers, Nahrungsaufnahme und Verdauung, Sauerstoff, Osmoregulation |
| Prüfungsform | Je eine Klausur über Vorlesung und Übung; Referat über Inhalt eines Versuchstages, Genehmigung von Protokollen |
| Modulnote | Mittelwert der beiden Klausurnoten |

| | |
|-----------------------|---|
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) MSc. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA GHR ¹ : 4. Sem. (Wahlpflicht) LA BBS: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.A. LA BBS ⁵ : 2. Sem. (Wahlpflicht) |
| Lehrende | Lehrende der AG Tierphysiologie |

1.2.2 Erweiterungsmodule

Erweiterungsmodul Algenkunde I

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse der Sporenpflanzen (Algen), Gewässerkunde und Meerbotanik |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Phytoplankton und Makroalgen des Süß- und Meerwassers |
| Prüfungsform | 2 schriftliche Klausuren; Seminarvortrag mit Benotung |
| Modulnote | Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen 5. Sem. MSc. Organismen 1. Sem. Diplom 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. |
| Lehrende | Dr. J. Plötz |

Erweiterungsmodul Algenkunde II

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse der Sporenpflanzen (Algen), Gewässerkunde und Meerbotanik |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Inhalte | Phytoplankton und Makroalgen des Süß- und Meerwassers |
| Prüfungsform | 2 schriftliche Klausuren; Seminarvortrag mit Benotung |
| Modulnote | Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen 5. Sem. MSc. Organismen 1. Sem. Diplom 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. |
| Lehrende | Dr. J. Plötz |

Erweiterungsmodul Angewandte Genetik der Mikroorganismen I

| | |
|--|---|
| Ziel | Dynamische genetische Prozesse bei Bakterien und deren Anwendung, Biologie Gram-positiver Bakterien |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul Genetik |

| | |
|-----------------------|---|
| Inhalte | Molekulare Steuerungsmechanismen der Differenzierung und Pathogenität, mobile DNA, Vektoren, Klonierungs- Strategien, Anwendung genetischer Methoden zur Charakterisierung Gram-positiver Bakterien und deren Stoffwechselleistungen, z.B. Antibiotika- und Enzym-Produktion. |
| Prüfungsform | Klausuren; Genehmigung von Übungsprotokollen, Vortrag /Poster |
| Modulnote | Mittelwert der Klausurnoten |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Angewandten Genetik der Mikroorganismen |

Erweiterungsmodul Angewandte Genetik der Mikroorganismen II

| | |
|--|--|
| Ziel | Plastizität genetischer Prozesse in höheren Organismen und deren Bedeutung für Anwendungen |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | |
| Für Vorlesungsteil (a) | Erfolgreich absolviertes Grundmodul Genetik |
| Für Seminarteil (b) | Erfolgreicher Abschluss des Vorlesungsteils (a) |
| Für Praktikumsteil (c) | Erfolgreicher Abschluss des Seminarteils (b) |
| Inhalte | Genetik der Entwicklung höherer Organismen, molekulare Prozesse der Antikörperproduktion, Genetik der Tumorentwicklung, mobile DNA bei höheren Organismen und deren Rolle für die Evolution, Retroviren, Editieren von RNA, Dynamische Prozesse während der Transkription und Translation. (Vorlesung und Seminar) Analyse von Transkripten, Interaktion von Regulatorproteinen mit RNA (Übung) |
| Prüfungsform | Klausuren und Genehmigung von Übungsprotokollen, Vortrag |
| Modulnote | Mittelwert der Klausurnoten |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Angewandten Genetik der Mikroorganismen |

Erweiterungsmodul Biochemie I (Proteinbiochemie, Pathobiochemie)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biochemie/Proteinbiochemie/Pathobiochemie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vertiefende Lehrveranstaltungen zur Struktur von Biomolekülen, (Regulation & Steuerung des) Stoffwechsel(s), molekularbiologische Methodik & Analytik, Proteinbiochemie, Pathobiochemie |
| Prüfungsform | Klausur; in der Regel 8 Übungsprotokolle (mit Praktikumsnote) |
| Modulnote | Mittelwert aus Klausur- und Praktikumsnote |

| | |
|-----------------------|--|
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Biochemie |

Erweiterungsmodul Biochemie II (Molekulare Zellbiologie)

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biochemie/molekulare Zellbiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vertiefende Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der molekularen Zellbiologie (Endocytose, Vesikelverkehr, daran beteiligte Proteinkomplexe) |
| Prüfungsform | Klausur; in der Regel 2 Übungsprotokolle (mit Praktikumsnote) |
| Modulnote | Mittelwert aus Klausur- und Praktikumsnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Biochemie |

Erweiterungsmodul Biophysik I

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Biophysik |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung/Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung (Laborübung FP I) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Kinetik; Molekülspektroskopie; Methoden der Strukturforschung; |
| Prüfungsform | Klausur bzw. mündliche Prüfung; Genehmigung von Übungsprotokollen |
| Modulnote | Klausur- bzw. Prüfungsnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Biophysik |

Erweiterungsmodul Biophysik II

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Biophysik, vorzugsweise Masterstudiengang |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung/Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung (Laborübung FP II) |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |

| | |
|-----------------------|---|
| Inhalte | Spezialvorlesungen mit Rechenübungen: Biomechanik; Molekulare Aspekte von Ionenkanälen-; Proteinstruktur; sowie Versuche aus den Gebieten CD-Spektroskopie.; statistische Analyse von elektrischen Einzelkanalmessungen, konfokale Laserspektroskopie |
| Prüfungsform | Klausur bzw. mündliche Prüfung; Genehmigung von Übungsprotokollen |
| Modulnote | Klausur- bzw. Prüfungsnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Biophysik |

Erweiterungsmodul Ethologie I

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Labor- und ornithologischen Freiland-Ethologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS (Frühjahr) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung: Funktionelle Morphologie und elementares Verhalten, Ontogenese der Individualität, Sexuelle Selektion, soziale Organisationsformen. Seminar: Themen aus der aktuellen Verhaltensforschung, u.a. problematisiert in einer conservation ethology, unter Bezug zu life-history-Formen und Populationsmodellen. Übung: Hypothese gestützte Planung und Durchführung von experimentellen Tier-Beobachtungen in Labor und Freiland; Daten-Auswertung mit Hilfe biostatistischer Methoden; Deutung und Bewertung von Verhalten sowie Wiedergabe in einer von Anthropomorphismen freien Darstellung |
| Prüfungsform | Referate, 2 Klausuren; in der Regel 2 benotete Protokolle |
| Modulnote | Mittelwert der Klausuren und Protokolle |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Ethologie |

Erweiterungsmodul Ethologie II

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Labor- und säugetierbiologischen Freiland-Ethologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Herbst) (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |

| | |
|-----------------------|---|
| Inhalte | Vorlesung: Hormonelle und neuronale Steuerung von Verhalten, Theorie des optimalen Verhaltens, ethologische Habitatadaptation, Schutz der Verhaltensdiversität in Populationen Seminar: Themen aus der aktuellen Verhaltensforschung, u.a. problematisiert in einer conservation ethology, unter Bezug zu life-history-Formen und Populationsmodellen. Übung: Hypothesegestützte Planung und Durchführung von experimentellen Tier-Beobachtungen in Labor und Freiland; Daten-Auswertung mit Hilfe biostatistischer Methoden; Deutung und Bewertung von Verhalten sowie Wiedergabe in einer von Anthropomorphismen freien Darstellung |
| Prüfungsform | Referate, 2 Klausuren; in der Regel 2 benotete Protokolle |
| Modulnote | Mittelwert der Klausuren und Protokolle |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Ethologie |

Erweiterungsmodul Genetik I (Genetische Regulationsmechanismen)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Genetik |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung Genetik II, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte – ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung: Regulationsmechanismen der Genexpression bei Pro- und Eukaryonten Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der molekularen Genetik. Übung: Versuche aus der Human-, Hefe-, Bakterien- und Phagen-Genetik: Genetischer Fingerabdruck, cis-trans-Dominanztest, Tetraden-Analyse, Transposon-Mutagenese, Phagen-Induktion, Mutanten-Analyse |
| Prüfungsform | Klausur; Seminarvortrag; Genehmigung von Übungsprotokollen |
| Modulnote | Klausurnote (3/4) und Seminarnote (1/4) |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Genetik |

Erweiterungsmodul Genetik II (Genetik von Eukaryonten)

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Genetik |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung Genetik III, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |

| | |
|-----------------------|---|
| Inhalte | Vorlesung: Genetik von Viren und Signalketten bei Eukaryonten Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der molekularen Genetik von Prokaryonten und niederen Eukaryonten Übung: Versuche aus der Hefe- und <i>E.coli</i> -Genetik: Sequenzanalyse, Transduktion, Herstellung von Deletionsmutanten, Hefe-Zellbiologie, Mutanten-Analyse |
| Prüfungsform | Klausur; Seminarvortrag; Genehmigung von Übungsprotokollen |
| Modulnote | Klausurnote(3/4) und Seminarnote (1/4) |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Genetik |

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie I

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der molekularen Mikrobiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung und Seminar: Ausgewählte Kapitel über aerobe, anaerobe und extremophile Bakterien. Übung: Fermentationsversuch; Bakteriorhodopsin aus <i>Halobacterium salinarum</i> ; Regulation der KdpFABC-Synthese |
| Prüfungsform | Je 1 Klausur über Vorlesung und Seminar. Benotung des Übungsprotokolls; alle drei Teile müssen bestanden werden. |
| Modulnote | Mittelwert der drei Noten |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Mikrobiologie |

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie II

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der molekularen Mikrobiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung und Seminar: Zellwand, Sekretionssysteme, Toxine und pathogene Mikroorganismen. Übung: Überproduktion und Reinigung eines bakteriellen Membranproteinkomplexes; K ⁺ -Homöostase bei Bakterien. |
| Prüfungsform | Je 1 Klausur über Vorlesung und Seminar. Benotung des Übungsprotokolls; alle drei Teile müssen bestanden werden. |
| Modulnote | Mittelwert der drei Noten |

| | |
|-----------------------|--|
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Mikrobiologie |

Erweiterungsmodul Ökologie und Systematik der Mikroorganismen

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse der mikrobiellen Ökologie und Systematik der Mikroorganismen. |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul Mikrobiologie |
| Inhalte | Vorlesung und Seminar: Systematik der Prokaryonten; morphologische, chemotaxonomische, molekulare und physiologische Merkmale; Spezieskonzept; Identifizierungs- und Nachweismethoden, Struktur und Funktion von mikrobiellen Gemeinschaften Übung: Klassifizierungs- und Identifizierungsmethoden anhand von Isolaten (klassische biochemische Tests, chemotaxonomische Analysen sowie Nukleotidsequenzbestimmung eines 16S-rRNA-Gens. Datenbankrecherchen und phylogenetische Stammbaumrekonstruktionen). |
| Prüfungsform | Je 1 Klausur über Vorlesung und Seminar. Benotung des Übungsprotokolls. Alle drei Teile müssen bestanden werden. |
| Modulnote | Mittelwert der Klausurnoten und der Protokollnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA BBS: 5.-7. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Mikrobiologie |

Erweiterungsmodul Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Bevorzugte Aufnahme bei gutem Abschluss des Grundmoduls Neurobiologie. |
| Inhalte | Vorlesung: molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen Übung: Methoden der molekularen und zellulären Neurobiologie; neurochemische, morphologische, und elektrophysiologische Techniken |
| Prüfungsform | Klausur, Genehmigung und Benotung von in der Regel 4 Übungsprotokollen |
| Modulnote | Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt |

| | |
|-----------------------|--|
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA BBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Neurobiologie |

Erweiterungsmodul Neurobiologie II (Kommunikation, Entwicklung und Degeneration)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der systemischen Neurobiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Es wird empfohlen, zunächst das Erweiterungsmodul Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen) zu absolvieren. |
| Inhalte | Vorlesung: Aspekte der systemischen Neurobiologie Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen Übung: Semesterbegleitende Mitwirkung an Forschungsprojekten im Bereich der molekularen, zellulären und systemischen Neurobiologie |
| Prüfungsform | Klausur, Genehmigung und Benotung von in der Regel 3 Übungsprotokollen |
| Modulnote | Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt. |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA BBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Neurobiologie |

Erweiterungsmodul Grundlagen der Ökologie

| | |
|--|---|
| Ziel | Vermittlung von Grundlagenwissen der Ökologie (Arbeitsbereiche, Grundbegriffe, Methoden, Wirkung abiotischer und biotischer Umweltfaktoren auf den Einzelorganismus) mit dem praktischen Schwerpunkt „Tierökologie“ |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |

| | |
|-----------------------|---|
| Inhalte | <p>Vorlesung: Definition "Ökologie", Arbeitsbereiche der Ökologie, Subsysteme (Population, Biozönose, Ökosystem, Landschaft, Gesellschaft-Umwelt-System, Ökosphäre, Atmosphäre, Lithosphäre, Pedosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre), Geschichte der Ökologie, zentrale Grundbegriffe und ihre Bedeutung (Biozönose, Biotop, Ökosystem), Prinzipien ökologischer Sachverhalte (Systemcharakter, Regelkreise, Rückkoppelungen, Strukturen und Funktionen, Raum- und Zeitdimensionen, historische Komponenten), Methodik ökologischer Forschung, Behandlung ausgewählter autökologischer Themen: Umweltbegriff, Beziehungen Einzelorganismus und abiotische Umwelt (Temperatur, Wasser/Feuchtigkeit, Licht), Beziehungen Einzelorganismus und biotische Umwelt: interspezifische Wechselwirkungen: Mutualismus, Dualismus (Parabiose, Kommensalismus, Konkurrenz, Parasitismus, Prädation).</p> <p>Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung.</p> <p>Übung: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Entwicklung von Hypothesen und Experimenten, Statistische Auswerte-Verfahren mit R, Literaturrecherche (Web of Science), Erstellen einer Präsentation, Schreiben einer wissenschaftlichen Veröffentlichung</p> <p>Themen: Inter- und intraspezifische Konkurrenz, Reproduktive Interferenz, Grüne-Welt-Hypothese, Inselbiogeographie</p> |
| Prüfungsform | Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll und Referat |
| Modulnote | Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnoten |
| Verwendbarkeit | <p>BSc. Organismen: 5. Sem.</p> <p>MSc. Organismen: 1. Sem.</p> <p>Diplom: 5.-7. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>MSc. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>MSc. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.A. LA LBS⁵: 3. Sem.</p> |
| Lehrende | Lehrende der AG Ökologie |

Erweiterungsmodul Allgemeine Ökologie

| | |
|--|--|
| Ziel | Vermittlung globaler ökologischer Zusammenhänge (Atmosphäre, Pedosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre) mit dem Schwerpunkt „Vegetationsökologie“ |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | <p>Vorlesung: Primäre Umweltfaktoren (Strahlung, geophysikalische und biogeochemische Faktoren, Mikro- und Makroelemente), sekundäre Umweltfaktorenkomplexe (Klima, Boden), globale Stoffkreisläufe (Wasser, Sauerstoff, Kohlenstoff, Kohlendioxid, Stickstoff, Schwefel, Phosphor), ökologische Vorgänge in der Atmo-, Pedo- und Lithosphäre, Bereiche der Biosphäre (Ökosphäre).</p> <p>Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung.</p> <p>Übung: Teil A: Erfassungsmethoden in der Vegetationskunde (Braun-Blanquet-Aufnahmen, Frequenz-Untersuchungen, Minimumareal-Bestimmungen), Ansprache unterschiedlicher Pflanzengesellschaften, Vegetationsaufnahmen in unterschiedlich komplexen Vegetationseinheiten (Heiden, Röhrichte, Wälder), ganztägige standortskundliche Untersuchungen am Beispiel von Transekten, Einführung in die Bodenkunde und Vegetationsgeschichte Nordwestdeutschlands.</p> <p>Teil B: Auswertung und Interpretation von Geländedaten, Analyse von Pflanzengesellschaften, synsystematische Zuordnung, Datenbearbeitungsmethoden, multivariate Methoden CA, PCA, DCA, CCA.</p> |

| | |
|-----------------------|--|
| Prüfungsform | Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll |
| Modulnote | Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Ökologie |

Erweiterungsmodul Spezielle Ökologie

| | |
|--|---|
| Ziel | Vermittlung von Kenntnissen der Strukturen und Funktionen von Großökosystemen |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im SS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung: strukturelle und funktionelle Klassifikation von Lebensräumen, (syn)systematische Klassifikation; Behandlung folgender Lebensräume: Meer, Küsten (Fels, Marsch, Mangrove), Binnengewässer (Fließgewässer, Seen), Sumpflandschaften, Wälder (Regenwälder, temperierte/sommergrüne Wälder, Nadelwälder), Trockenlandschaften (Wüsten, Steppen, Savannen; Trockenrasen, Heiden), Kältelandschaften (Arktische Tundra, Hochgebirge, Antarktis). Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Ökologische Freilandübungen im jährlichen Turnus: Küstenökosysteme/Trockenstandorte, Auenlandschaften/Hochgebirge mit Seminar- und Auswertungsteil |
| Prüfungsform | Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll |
| Modulnote | Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Ökologie |

Erweiterungsmodul Vegetationsökologie

| | |
|--|--|
| Ziel | Vermittlung ökologischer Zusammenhänge mit dem Schwerpunkt „Vegetationsökologie“ |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich: Vorlesung u. Seminar im WS; Übungen nur im SS (Block) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung: Floristik und Arealkunde, Floren- und Vegetationsgeschichte, Vegetationsdynamik, Sukzession, Vegetationsbeschreibung, Vegetationsgliederung, Vegetationsaufnahmen, floristische Verwandtschaft der Pflanzengesellschaften (Synsystematik/ Syntaxonomie), Struktur der Pflanzengesellschaften (Symmorphologie), Pflanze und Standort (Synökologie), ökologische Anpassungen und Lebensstrategien, Vegetationszonen, Vegetation Mitteleuropas an ausgewählten Beispielen. Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. |

| | |
|-----------------------|---|
| | Übung: Ökologische Freilandübungen an wechselnden Orten. Erfassungsmethoden in der Vegetationskunde (Braun-Blaquet, Frequenzrahmen, Minimumareal), Ansprache unterschiedlicher Pflanzengesellschaften, Vegetationsaufnahmen in unterschiedlich komplexen Vegetationseinheiten, ganztägige standortkundliche Untersuchungen von Transekten, Einführung in die Bodenkunde und Vegetationsgeschichte. Auswertung und Interpretation von Geländedaten, Analyse von Pflanzengesellschaften, synsystematische Zuordnung, Datenbearbeitungsmethoden, multivariate Methoden |
| Prüfungsform | Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll |
| Modulnote | Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Ökologie |

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie I (Biochemie und Physiologie der Pflanzen)

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenphysiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung: Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen bzw. Pflanzlicher Sekundärstoffwechsel Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in der molekularen Pflanzenphysiologie Übung: Methoden der molekularen und zellulären Pflanzenphysiologie (biochemische, physiologische bzw. zellbiologische Techniken) |
| Prüfungsform | 2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen |
| Modulnote | Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA BBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Pflanzenphysiologie |

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie II (Molekularbiologie der Pflanzen)

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenphysiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung: Entwicklungsphysiologie der Pflanzen bzw. Ökophysiologie der Pflanzen Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in der molekularen Pflanzenphysiologie Übung: Methoden der molekularen und zellulären Pflanzenphysiologie (biochemische, molekularbiologische bzw. zellbiologische Techniken) |
| Prüfungsform | 2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen |

| | |
|-----------------------|--|
| Modulnote | Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung |
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA BBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Pflanzenphysiologie |

Erweiterungsmodul Spezielle Botanik I (Evolution und Diversität des Pflanzenreichs)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Speziellen Botanik |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte – ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung (Evolutionenbiologie) und Seminar (Seminar mit Demonstrationen im BG): Entwicklungsgeschichte und Evolution des Pflanzenreichs, Artbildungsprozesse, molekulare Aspekte der Systematik; Blütenbiologie, Befruchtungssysteme, Überwinterung, Bioinformatik, phylogenetische Auswertungsmethoden. Übung: Evolution der Landpflanzen, Diversität, Anatomie und Morphologie der Landpflanzen, Generationswechsel, Fortpflanzung und adaptive Anpassungen an das Landleben. |
| Prüfungsform | 2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen |
| Modulnote | Mittelwert der beiden Klausuren |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 5. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Spezielle Botanik |

Erweiterungsmodul Spezielle Botanik II (Pflanzengeographie und Anpassungen im Pflanzenreich)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Speziellen Botanik |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung (Flora und Vegetation der Erde) und Seminar (Vegetation und Lebensformen der Tropen): Formenkenntnisse, Areal und Vegetationskunde Übung: Ökologische Pflanzenanatomie, funktionelle Anatomie und Morphologie der Pflanzen, Anpassungen im Pflanzenreich |
| Prüfungsform | 2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen |
| Modulnote | Mittelwert der beiden Klausuren |
| Verwendbarkeit | BSc. Organismen: 5. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Spezielle Botanik |

Erweiterungsmodul Tierphysiologie I

| | |
|--|--|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tierphysiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS (mit Teilen aus dem SS kombinierbar) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | <p><i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie III:</i> Bewegung, Stoffaufnahme und Stoffaustausch Zellbewegung, Muskelbewegung, Ernährung und Verdauung, Gasaustausch und Stofftransport oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie IV:</i> Sinnesphysiologie Sinnesphysiologische Grundlagen, Chemorezeption, Mechanorezeption, Photorezeption, Supersinne der Tiere oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie II:</i> (nur im SS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie II) <i>Seminar:</i> Themen der molekularen Physiologie <i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken</p> |
| Prüfungsform | Vorlesungsklausur, benotetes Seminarreferat, Seminarklausur, Genehmigung von Versuchsprotokollen; mündliche Prüfung des Übungsstoffes |
| Modulnote | Mittelwert der Vorlesungs-, Seminar- und Übungsnoten |
| Verwendbarkeit | <p>BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF)³: 1. Sem. MSc. LA Gy (EF)³: 3. Sem. M.A. LA BBS⁵: 3. Sem.</p> |
| Lehrende | Lehrende der AG Tierphysiologie |

Erweiterungsmodul Tierphysiologie II

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tierphysiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) (mit Teilen aus dem WS kombinierbar) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | <p><i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie II:</i> Homöostase Wärmehaushalt und Temperaturregulation, Blutzucker-Regulation, Säure/Base-Regulation, Exkretion, Prinzipien der Osmoregulation, Funktion osmoregulatorischer Organe, v.a. der Säugetiere. oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie III:</i> (nur im WS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie I) oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie IV:</i> (nur im WS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie I) <i>Seminar:</i> Pathophysiologie <i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken</p> |
| Prüfungsform | Vorlesungsklausur, benotetes Seminarreferat, Seminarklausur, Genehmigung von Versuchsprotokollen; mündliche Prüfung des Übungsstoffes |
| Modulnote | Mittelwert der Vorlesungs-, Seminar- und Übungsnoten |

| | |
|-----------------------|--|
| Verwendbarkeit | BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.A. LA BBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Tierphysiologie |

Erweiterungsmodul Zoologie I (Entwicklung, Evolution und Phylogenie)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie, der Evolution und Phylogenie der Tiere |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich, im WS |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte – ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vergleichende Entwicklungsbiologie an den „Modellorganismen“: <i>Caenorhabditis</i> , <i>Drosophila</i> , Anneliden, Fische, Amphibien, Huhn, Maus. Mikroskopie von Entwicklungsstadien, Transplantationsexperimente, Knorpelfärbungen etc. Das phylogenetische System vielzelliger Tiere; vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. An ausgewählten Tiergruppen werden in der Übung vertiefte Kenntnisse über Morphologie, Cytologie, Entwicklungsgeschichte und deren Diversität erarbeitet und für phylogenetische Analysen herangezogen. |
| Prüfungsform | Referat im Seminar, in der Regel 3-4 benotete Übungsprotokolle, Klausur zur Übung und zur Vorlesung |
| Modulnote | Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach) |
| Verwendbarkeit | Bsc. Organismen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Zoologie |

Erweiterungsmodul Zoologie II (Molekulare Entwicklungsbiologie)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Es wird empfohlen, zunächst das Erweiterungsmodul Zoologie I (Entwicklung, Evolution und Phylogenie) zu absolvieren |
| Inhalte | Entwicklungsbiologie von <i>Drosophila melanogaster</i> . Immunhistochemische Experimente, enhancer trap – Analysen, Klonieren von Genen, inverse PCR |
| Prüfungsform | Referat im Seminar, in der Regel 3-4 benotete Übungsprotokolle, Klausur zur Übung und zur Vorlesung |
| Modulnote | Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach) |

| | |
|-----------------------|--|
| Verwendbarkeit | Bsc. Organismen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Zoologie |

Erweiterungsmodul Zoologie III (Evolution und Phylogenie der Tiere)

| | |
|--|---|
| Ziel | Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten über die Evolution und Phylogenie der Tiere |
| Kontaktzeit & Struktur | 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Übung |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) |
| Leistungspunkte - ECTS Workload | 10 Leistungspunkte - ca. 300 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich absolviertes Grundmodul |
| Inhalte | Vorlesung und Seminar: das phylogenetische System vielzelliger Tiere mit Schwerpunkt Deuterostomia; vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; cytologische, histologische, fortpflanzungsbiologische und entwicklungsgeschichtliche Aspekte; Moderne Gesichtspunkte, Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. Übungen: An beispielhaft ausgewählten Organismen werden unterschiedlicher Methoden der phylogenetisch-systematischen Forschung (Licht- und Elektronenmikroskopie, 3-D-Rekonstruktionen morphologischer Daten, konfokale Laserscanningmikroskopie, molekulare Methoden) angewendet und kleinere überschaubare Fragestellungen demonstriert. |
| Prüfungsform | Klausur über den Vorlesungs- und Übungsstoff, benotetes Referat im Seminar, genehmigte Protokolle |
| Modulnote | Mittelwert aus Referats- und Klausurnote |
| Verwendbarkeit | Bsc. Organismen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. MSc. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. MSc. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.A. LA LBS ⁵ : 3. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der AG Zoologie |

1.3 Zusatzbereich Masterabschluss-Arbeit

Master-Arbeit (M. Ed. LA LBS⁵)

| | |
|--|---|
| Ziel | Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem selbständig zu bearbeiten und in schriftlicher Form darzustellen. Die Arbeit kann empirische oder theoretische Studien erfordern. |
| Kontaktzeit & Struktur | Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 6 Monaten |
| Häufigkeit des Angebots: | Semesterweise; nach Absprache auch im WS |
| Leistungspunkte - ECTS & Workload | 18 Leistungspunkte – 6 Monate |
| Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreich bestandene Module aus den ersten drei Semestern |
| Prüfungsform | Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt |

| | |
|-----------------------|---|
| Modulnote | Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten |
| Verwendbarkeit | M.A. LA LBS ⁵ : 4. Sem. |
| Lehrende | Lehrende der Biologie |

Präsentationsmodul für die Master-Arbeit

| | |
|--|---|
| Ziel | Die Ergebnisse der Master-Arbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Master-Arbeit beurteilt. Im Anschluss an die Präsentation können Fragen zur Master-Arbeit gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich. |
| Kontaktzeit & Struktur | Das Modul hat einen Umfang von 2 SWS. Die Präsentation findet am Ende des vierten Semesters innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Master-Arbeit statt. |
| Häufigkeit des Angebots: | Semesterweise, nach Absprache auch im WS |
| Leistungspunkte – ECTS & Workload | 2 Leistungspunkte – 50 Std. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Abgabe der schriftlichen Master-Arbeit |
| Prüfungsform | Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Master-Arbeit beurteilt. |
| Modulnote | Mittelwert der beiden Noten |
| Verwendbarkeit | MSc. Organismen: 4. Sem. MSc. Zellen: 4. Sem. MSc. LA Gy ³ : 4. Sem. M. Ed. LA GHR ⁴ : 2. Sem. M. A. LA LBS ⁵ : 4. Sem. |
| Lehrende: | Lehrende der Biologie |

¹Bachelor-Studiengang „Grundbildung“

²Bachelor-Studiengang „berufliche Bildung“

³Master-Studiengang „Lehramt an Gymnasien“

⁴Master-Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ und Master-Studiengang „Lehramt an Realschulen“

⁵Master-Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“

Anlage 2:

Studienverlaufsplan

| Sem. | Modulplan WS 09/10: | | LBS - Master 30 LP* | | |
|---|---|---|--|---|--|
| | (V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; T: Tutorium; Zahlenangaben Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte) | | | | |
| 1 | | | Grundmodul, 6 LP (2V, 3Ü) Biophysikalische Grundlagen, Botanik, oder Mikrobiologie | Exkursionen 2 LP – unbenotet (zwei kleine) | |
| Schulisches Fachpraktikum 10 LP: siehe PO besonderer Teil der beruflichen Fachrichtung | | | | | |
| 2 | EW-Mod. Fachdidaktik 6 LP Lehr-/Lernforschung** 3 LP (2 S) | Grundmodul, 6 LP (2V, 3Ü) Biochemie, Ethologie, Genetik, Neurobiologie, Ökologie Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie oder Zoologie | | | |
| 3 | Vertiefungsseminar 3 LP (2 S) | Erweiterungsmodul 10 LP (2V, 2S, 5Ü) | | | |
| 4 | Masterarbeit 18 LP | | Masterarbeit Präsentation 2 LP | Interdisziplinäre kollegiale Abschlussprüfung 5 LP | |
| * LP ohne Fachpraktikum, Masterarbeit und Abschlussprüfung | | | | | |
|  UNIVERSITÄT OSNABRÜCK Stand: 12.07.06 | | | | | |

Pflichtveranstaltungen

Wahlpflichtbereich I (1 von 11) ausgenommen die bereits im Bachelorstudiengang belegten Grundmodule des Wahlpflichtbereichs I

Fachbezogener Besonderer Teil

Evangelische Religion

im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG im Wege der Ersatzvornahme durch die Dekanin den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 55. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.11.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 301).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Evangelische Religion weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Evangelischer Religion erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 1 Modul im Umfang von 6 LP und 1 Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LP, einen Wahlpflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von jeweils 7 LP und 1 Lehrveranstaltung im Umfang von 3 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 2–5 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 LP.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
|-----|--|-----|----|----------------------|-------------------|-----------|-----------------|
| 1. | Fachdidaktikmodul | 4 | 6 | 1./2. Sem. | -- | 1 | keine |
| 2. | 1 Lehrveranstaltung Religionswissenschaft | 2 | 2 | 1.-4. | 1 | -- | keine |
| | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
| 3. | 1 Mastermodul AT oder NT oder KG oder ST oder RP | 4 | 7 | 1./2. Sem. | -- | 1 | keine |
| 4. | 1 Mastermodul AT oder NT oder KG oder ST oder RP (aus einer anderen Disziplin als 3.) | 4 | 7 | 3./4. Sem. | -- | 1 | keine |
| 5. | 1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung | 2 | 3 | 1.-4. Sem. | 1 | -- | keine |

| | Wahlbereich | SWS | LP | empfohlenes Semester | Studiennachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
|-------------|---|--------------|-----------|----------------------|------------------|-----------|-----------------|
| 6.-7.(-10.) | 2-5 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (2 LP), Begleitete Lektüre (4 LP), Exkursion (1-2 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-4 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-4 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP) | 2-5 | 5 | 1.-4. Sem. | 1-4 | 1 | keine |
| | <i>Gesamtsumme</i> | <i>18-21</i> | <i>30</i> | | <i>3-6</i> | <i>4</i> | |

- (2) Im Pflichtbereich sind ein Fachdidaktikmodul und eine Lehrveranstaltung Religionswissenschaft zu absolvieren.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind 2 Mastermodule aus 2 verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (4) In den Mastermodulen des Wahlpflichtbereichs ist 1 Studien begleitende Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit zu erbringen.
- (5) Im Wahlbereich sind 5 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen aus dem Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (6) Im Wahlbereich ist 1 Studien begleitende Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen.
- (7) ¹Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend. ²Ferner soll die Masterarbeit in Verbindung mit einem zuvor oder gleichzeitig besuchten Mastermodul stehen.
- (8) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage I* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer bei der Überprüfung eines Moduls und in der Regel 45 Minuten Dauer bei der Überprüfung einer Einzellehrveranstaltung;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen;
 - Referate von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 20.000 und höchstens 35.000 Zeichen bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Studiennachweise gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können sein: Protokolle, Mitschriften, Exzerpte, Thesenpapiere, schriftliche Berichte, kleine Referate.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Für das Fach Evangelische Theologie sind zur Zulassung zur Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:

- erfolgreiche Absolvierung des Fachdidaktikmoduls,
- erfolgreiche Absolvierung eines Mastermoduls,
- Erwerb von mindestens 16 LP in der Evangelischen Theologie.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden
- (3) Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird.
- (4) ¹Nach einem dreimaligen Nichtbestehen einer Prüfung muss das zur Prüfung anstehende Modul bzw. die Einzellehrveranstaltung erneut belegt werden. ²Eine erneute Belegung eines Moduls oder einer Einzellehrveranstaltung kann maximal ein Mal erfolgen.
- (5) Wird eine Prüfung versäumt, entscheidet die oder der zuständige Dozierende im Rahmen von § 21 Absatz 3 des Allgemeinen Teils über die Form, in der die versäumte Prüfung wiederholt wird.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

| | |
|--------------------------------------|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Fachdidaktikmodul |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | eigenständige Vorbereitung von Religionsunterricht eigenständige theologische und didaktische Reflexion über Gegenstände des Religionsunterrichts |
| exemplarische Inhalte | Grundlagen der Fachdidaktik der Evangelischen Theologie Fachdidaktik AT und/oder NT und/oder KG und/oder ST didaktische Methoden im Religionsunterricht |
| Modulelemente | zwei Fachdidaktik- oder fachdidaktisch relevante Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Seminar oder zwei Seminare) aus der Evangelischen Theologie |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktzahl | 6 LP |
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | schriftliches Referat zu einer fachdidaktischen Themenstellung |
| Prüfungsanforderungen | Verarbeitung von Sekundärliteratur und eigenständige fachdidaktische Reflexion |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Mastermodul |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | selbstständiger Umgang mit theologischen Quellen und theologischer Literatur theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen Formulierung und Präsentation eigener theologischer Positionen Verknüpfung theologischer und fachdidaktischer Perspektiven |
| exemplarische Inhalte | Grund- und Spezialthemen aller theologischer Disziplinen |
| Modulelemente | Vorlesung und Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Leistungspunktzahl | 7 LP |
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Hausarbeit oder schriftliches Referat |
| Prüfungsanforderungen | Auswertung von Quellen, Verarbeitung von Sekundärliteratur, eigenständige theologische Reflexion und Urteilsfindung |

Beschreibungen von Einzelveranstaltungen

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | Lehrveranstaltung Religionswissenschaft |
| Typ | Pflichtveranstaltung |
| Qualifikationsziele | historische und systematische Kenntnisse in einer oder mehreren nichtchristlichen Religionen Fähigkeit, die christliche Religion und ihre Vorstellungswelt im Kontext der allgemeinen Religionsgeschichte bzw. im Horizont der anderen Religionen zu beurteilen Toleranz der fremden religiösen Tradition gegenüber |
| exemplarische Inhalte | Judentum und/oder Islam und/oder Buddhismus interreligiöser Dialog fachdidaktische Perspektiven |
| Form | Vorlesung, Seminar oder Übung |

| | |
|--------------------------|---|
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 2 LP |
| Studiennachweis | gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | Konfessionell-kooperative Lehrveranstaltung |
| Typ | Wahlpflichtveranstaltung |
| Qualifikationsziele | exemplarische Einblicke in die katholische Theologie und in die römisch-katholische Kirche Kenntnis elementarer Unterschiede zwischen der evangelischen und der katholischen Konfession Verständnis für die geschichtliche Bedingtheit und die theologische Begründung der Unterschiede zwischen evangelischem und katholischem Christentum ökumenische Urteilsfähigkeit |
| exemplarische Inhalte | zentrale Themen der Theologie aus katholischer und evangelischer Sicht Geschichte der Ökumene evangelisch-katholischer Dialog |
| Form | Vorlesung, Seminar oder Übung |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 3 LP |
| Studiennachweis | gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | katholisch-theologische Lehrveranstaltung |
| Typ | Wahlpflichtveranstaltung als Ersatz für eine Konfessionell-kooperative Lehrveranstaltung |
| Qualifikationsziele | exemplarische Einblicke in die katholische Theologie und in die römisch-katholische Kirche Kenntnis elementarer Unterschiede zwischen der evangelischen und der katholischen Konfession Verständnis für die geschichtliche Bedingtheit und die theologische Begründung der Unterschiede zwischen evangelischem und katholischem Christentum ökumenische Urteilsfähigkeit |
| exemplarische Inhalte | zentrale Themen der Theologie aus katholischer Sicht |
| Form | Vorlesung, Seminar oder Übung |
| Teilnahmevoraussetzungen | die Lehrveranstaltung muss von Seiten der Katholischen Theologie für Studierende der Evangelischen Theologie geöffnet werden und die Eignung der Lehrveranstaltung für evangelische Theologiestudierende muss von Seiten eines Dozierenden der Evangelischen Theologie vor dem Besuch der Veranstaltung bestätigt werden |
| Dauer | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 3 LP |
| Studiennachweis | gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | Vorlesung |
| Typ | Wahlveranstaltung |
| Qualifikationsziele | grundlegende Kenntnisse aus Hauptgebieten der jeweiligen theologischen Disziplin Verständnis für das Anliegen und die Arbeitsweise der jeweiligen theologischen Disziplin |
| exemplarische Inhalte | Grundlagen- und Überblickswissen aus der jeweiligen theologischen Disziplin |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 2 LP |
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | mündliche Prüfung möglich |
| Prüfungsanforderungen | Grundkenntnisse und exemplarische Einzelkenntnisse aus der Vorlesung, eigenständige Verarbeitung des Gehörten |
| Studiennachweis | falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | Begleitete Lektüre |
| Typ | Wahlveranstaltung |
| Qualifikationsziele | Fähigkeit zur eigenständigen Verarbeitung und Beurteilung theologischer Literatur |
| exemplarische Inhalte | Grundwissen, Spezialwissen und Forschungsfragen der Evangelischen Theologie, insbesondere mit Relevanz für den Religionsunterricht an Gymnasien |
| Elemente | eigenständige Lektüre und Bearbeitung eines theologischen Buches, begleitende Gespräche mit einem Dozierenden |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine, aber vorherige Absprache mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie |
| Dauer | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 1 SWS |
| Leistungspunktzahl | 4 LP |
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | mündliche Prüfung möglich |
| Prüfungsanforderungen | Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gelesenen |
| Studiennachweis | falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | Exkursion |
| Typ | Wahlveranstaltung |
| Qualifikationsziele | Kenntnis von Stätten und Institutionen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht Befähigung zur eigenständigen Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Exkursionen museumsdidaktische Grundkenntnisse |
| exemplarische Inhalte | Ausstellungen, Museen, historische Stätten, kirchliche Institutionen, Bildungseinrichtungen |
| Elemente | Vorbereitungssitzungen, Exkursion, Nachbereitungssitzungen |
| Teilnahmevoraussetzungen | im Einzelfall unterschiedlich geregelt |
| Dauer | in der Regel ein- oder mehrtägig innerhalb eines Semesters |
| Präsenzzeit | 1-2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 1-2 LP, abhängig vom konkreten Workload |

| | |
|--------------------------------------|---|
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | mündliche Prüfung möglich |
| Prüfungsanforderungen | eigenständige, durch Lektüre vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema der Exkursion und den besuchten Örtlichkeiten |
| Studiennachweis | falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | Gottesdienst- und Liturgie-Übung |
| Typ | Wahlveranstaltung in MA-Neben-, MA-Kern- und MA-Hauptfach |
| Qualifikationsziele | Fähigkeit zur Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten, insbesondere von Schulgottesdiensten |
| exemplarische Inhalte | Elemente des Gottesdienstes: Gebet, Lied, Predigt Geschichte des Gottesdienstes theologische und didaktische Aspekte des Schulgottesdienstes Modelle von Schulgottesdiensten |
| Elemente | Seminarsitzungen, verbunden mit dem Besuch und der (Mit-)Gestaltung von Schul-, Hochschul- und gemeindegottesdiensten |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 1-2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 1-4 LP, anhängig vom konkreten Workload |
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | mündliche Prüfung möglich |
| Prüfungsanforderungen | eigenständige Erarbeitung gottesdienstlicher Element, eigenständiger Entwurf eines Gottesdienstmodells |
| Studiennachweis | falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|---|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | theologisch relevante Ringvorlesung |
| Typ | Wahlveranstaltung |
| Qualifikationsziele | Kenntnis interdisziplinärer und aktueller Themen- und Problemstellungen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht |
| exemplarische Inhalte | theologische und kirchliche Themen Frieden, Umwelt, Entwicklung geschichtliche Themen aktuelle gesellschaftliche und politische Themen |
| Elemente | Einzelvorlesungen |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine, die Anrechenbarkeit muss aber im Vorfeld mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie abgesprochen werden |
| Dauer | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 1-2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 1-4 LP, abhängig vom konkreten Workload |
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | mündliche Prüfung möglich |
| Prüfungsanforderungen | Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gehörten, Reflexion der theologischen Relevanz |
| Studiennachweis | falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | theologisch relevante Tagung |
| Typ | Wahlveranstaltung |
| Qualifikationsziele | Kenntnis interdisziplinärer und aktueller Themen- und Problemstellungen mit Relevanz für die Theologie und den Religionsunterricht |

| | |
|--------------------------------------|---|
| exemplarische Inhalte | theologische und kirchliche Themen Frieden, Umwelt, Entwicklung geschichtliche Themen aktuelle gesellschaftliche und politische Themen religionspädagogische und fachdidaktische Themen |
| Elemente | selbst organisierte Teilnahme an einer Tagung eines beliebigen Trägers |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine, die Anrechenbarkeit muss aber im Vorfeld mit einem Dozierenden der Evangelischen Theologie abgesprochen werden |
| Dauer | ein oder mehrere Tage, in der Regel innerhalb eines Semesters |
| Präsenzzeit | 1-2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 1-4 LP, abhängig vom konkreten Workload |
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | mündliche Prüfung möglich |
| Prüfungsanforderungen | Kenntnis und eigenständige Beurteilung des Gehörten, Reflexion der theologischen Relevanz |
| Studiennachweis | falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung | Theologische Sozietät |
| Typ | Wahlveranstaltung (Pflicht, wenn Master-Arbeit in Evang. Religion) |
| Qualifikationsziele | Kenntnis aktueller Themen- und Problemstellungen der Theologie und neuerer Forschungen theologische Forschungskompetenz |
| exemplarische Inhalte | neuere Forschungen aus allen Bereichen der Theologie und aus theologisch relevanten Nachbardisziplinen |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung durch einen Dozierenden der Evangelischen Theologie. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle, die ihre Masterarbeit in der Evangelischen Theologie schreiben. |
| Dauer | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 1 SWS |
| Leistungspunktzahl | 1 LP |
| Prüfungsvorleistungen | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | mündliche Prüfung möglich |
| Prüfungsanforderungen | eigenständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung |
| Studiennachweis | falls keine Prüfung, Studiennachweis gemäß § 12 nach Absprache mit dem Dozierenden |

Fachbezogener Besonderer Teil

Katholische Religion

im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG auf dem Weg der Ersatzvornahme den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 55. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.11.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 309).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Katholische Religion weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Katholische Religion an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Katholische Theologie / Katholische Religion.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium von Katholischer Religion erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP. ²Es umfasst einen Wahlpflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von jeweils 7 LP und einen weiteren Wahlpflichtbereich von 7 Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 LP.

| | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien nachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
|--|--|-------------|--------------|----------------------|-------------------|-------------|-----------------|
| | Zwei Hauptmodule aus: | | | | | | |
| | Hauptmodul Gott - Glaube - Religion(en) | je 4 = 8 | je 7 = 14 | 1.-4. Sem. | -- | je 1 = 2 | -- |
| | Hauptmodul Christologie und Anthropologie | | | 1.-4. Sem. | -- | | -- |
| | Hauptmodul Heiliger Geist - Kirche - Christliche Praxis | | | 1.-4. Sem. | -- | | -- |
| | Hauptmodul Kultur - Welt - Gesellschaft | | | 1.-4. Sem. | -- | | -- |
| | Es dürfen nur Hauptmodule gewählt werden, die nicht im Rahmen des Bachelorstudienganges belegt und für den Erwerb des Bachelorabschlusses angerechnet wurden. | | | | | | |
| | 1 Teilmodul aus einem der Hauptmodule nach freier Wahl | 2 | 4 | 1.-4. Sem. | -- | 1 | -- |
| | Hauptmodul Fachdidaktik | 4 | 6 | 1.-4. Sem. | -- | 1 | -- |
| | Modul Fachdidaktisches Seminar | 4 | 6 | 1.-4. Sem. | -- | 1 | -- |
| | <i>Gesamtsumme</i> | <i>18</i> | <i>30</i> | | | <i>5</i> | |

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage I* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 60 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit in der Regel von 6 Wochen;
 - Referaten von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung (Kolloquium) im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Studiennachweise gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können bestehen aus Protokollen, Unterrichtsentwürfen und Essays.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss von Teilmodulen aus Hauptmodulen im Umfang von 4 SWS (7 LP) und Fachdidaktik im Umfang von 4 SWS (6 LP).

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen****Hauptmodule**

| | |
|---|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Gott - Glaube - Religion(en) |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach |
| Modulelemente | Vorlesung, Seminar, Übung |
| Qualifikationsziele | Vertiefte Kenntnisse zu: - Gottesbildern - Gottesfrage/Atheismus - Glaube, Glaubensbekenntnissen, Dogmen - Didaktik der Gottesfrage - Weltreligionen |
| Exemplarische Inhalte | - Gottesbilder des Alten Testaments - Israels Weg zum Monotheismus - Die Botschaft der Propheten - Gottesbilder des Neuen Testaments - Messiasbilder - Der Gott Jesu Christi - Erlösungsvorstellung im Neuen Testament - Verhältnis der Kirche zum Judentum - Religion und Politik im Christentum und im Islam - Entwicklung des Gottesbildes in Kindheit und Jugendalter - Didaktik der Gottesfrage - Bedingungen der Tradierung des christlichen Glaubens - Interreligiöses Lernen - Große Ökumene Juden – Christen - Christlich-muslimischer Dialog |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile | Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand (workload) | 175 Zeitstunden |
| Leistungspunkte | 7 |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Christologie und Anthropologie |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach |
| Modulelemente | Seminar, Vorlesung, Übung |
| Qualifikationsziele | - grundlegende Kenntnisse der Christologie und der Soteriologie (Erlösungslehre) sowie von deren Zusammenhang - grundlegende Kenntnisse vom Menschen und von Menschenbildern (philosophisch-theologisch) - Didaktische Aspekte der Anthropologie und Christologie |
| Exemplarische Inhalte | - Menschen- und Weltbilder Bibel - Weisheit in der Bibel - Jesus Christus im Neuen Testament - Christologische Entwürfe des Neuen Testaments - Kreuz und Auferstehung - Grundrechte und Menschenbild - Menschenbilder als Grundlage religionspädagogischer Optionen - Christologie(en) im Religionsunterricht |

| | |
|---|--|
| | - Anthropologische Aspekte ethischer Erziehung - Christusbilder in Literatur, Kunst und populärer Kunst |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile | Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand (workload) | 175 Zeitstunden |
| Leistungspunkte | 7 |

| | |
|---|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Heiliger Geist / Kirche / Christl. Praxis |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach |
| Modulelemente | Seminar, Vorlesung, Übung |
| Qualifikationsziele | Kenntnisse - der Pneumatologie - der Ekklesiologie - der Grundfunktionen der Kirche: Liturgie - Verkündigung - Diakonie - der Sakramententheologie und -pastoral - der Strukturen, Ämter und Dienste der Kirche - der Formen und Orte christlicher Praxis - der Ökumene - Hl. Geist - Kirche - Christl. Praxis und didaktische Perspektiven |
| Exemplarische Inhalte | - Israel als ausgewähltes Gottesvolk - Klage, Dank und Lob als Grundformen des Gebetes - Sakrale Institutionen und Feste im Alten Israel - Charisma und Amt im Urchristentum - Gemeindemodelle im Neuen Testament - Probleme des Lebensschutzes in Deutschland - Ordens- und Frömmigkeitsgeschichte - Papst- und Konziliengeschichte - Kirche und NS-Staat - Grundfunktionen der Kirche in Liturgie, Verkündigung und Diakonie - Koinonia als Klammer der Grundfunktionen von Kirche - Orte und Formen christlicher Praxis - Strukturen, Dienste und Ämter der Kirche - Ökumene der christlichen Kirchen - Sakramente - Didaktik der Pneumatologie |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile | Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand (workload) | 175 Zeitstunden |
| Leistungspunkte | 7 |

| | |
|-------------------------------------|---|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Kultur - Welt - Gesellschaft |
| Modultyp | Pflichtmodul im Kernfach Wahlpflichtmodul im Nebenfach |
| Modulelemente | Seminar, Vorlesung, Übung |

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Kenntnisse bezüglich - Mission und Inkulturation - Wirtschaft, Staat, Globalisierung - Menschenwürde, Menschenrechte, Lebensschutz - Medien und Künste - Bildung, Erziehung und Kommunikation - Macht, Gewalt, Frieden |
| Exemplarische Inhalte | - Ethik des Alten Testaments - Ethik des Neuen Testaments - Die Ethik der Bergpredigt - Wirtschaftsethik, politische Ethik und Bioethik - Bildung, Erziehung und Kommunikation im Horizont christlicher Praxis - Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung - Konzepte der Mission und Inkulturation - Medienpädagogik und Pädagogik des Kirchenraums |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile | Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Prüfungsanforderungen | siehe Qualifikationsziele |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand (workload) | 175 Zeitstunden |
| Leistungspunkte | 7 |

| | |
|---|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Einführung in die Fachdidaktik |
| Modultyp | Pflichtmodul im MA LBS Pflichtmodul im MA Gymnasium Kernfach und Nebenfach |
| Modulelemente | Vorlesung, Seminar, Übung |
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse - der Didaktik religiöser Erziehung und Bildung - der Didaktik des Religionsunterrichtsschulform- und schulstufenspezifischer didaktischer Anforderungen - der Geschichte des religiösen Lernens - der Ansätze und Konzeptionen des RU - der Methoden und Medien religiösen Lernens |
| Exemplarische Inhalte | - Bibeldidaktik - Symboldidaktik - Liturgische Bildung - Ästhetische Bildung - Bilddidaktik - Pädagogik des Kirchenraums - Ökumenisches Lernen - Interreligiöses Lernen |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile | Schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Prüfungsanforderungen | |
| Präsenzzeit | 4 SWS |
| Arbeitsaufwand (workload) | 150 Zeitstunden |
| Leistungspunkte | 6 |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Hauptmodul Fachdidaktisches Seminar/Fachpraktikum |
| Modultyp | Pflichtmodul (ggfs. mit Wahlmodul Fachpraktikum) |
| Modulelemente | Seminar, Hospitation |

| | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Planungsfaktoren des RU - Planung und Durchführung von RU - Analyse von Unterrichtsprozessen - Kriterien für didaktische und methodische Entscheidungen - Kategorien der Schülerwahrnehmung - Schriftliche Darstellung von Unterrichtsvorbereitung - Erfahrung mit der Wahrnehmung der Lehrerrolle |
| Exemplarische Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Unterrichtsentwürfen - Methoden - Medien - Hospitation - Beobachten und Protokollieren von RU - Erste Unterrichtserfahrung - Didaktisierung theologischer Wissensbestände für thematische Lerneinheiten - Fachdidaktische Prinzipien (Korrelation; Handlungsorientierung; Symbollernen...) - Lehrer-Schülerkommunikation - Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile | Schriftlicher Unterrichtsentwurf, Hospitationsprotokolle, Unterrichtsskizzen, Fachpraktikumsmappen |
| Dauer des Moduls | 1-2 Semester |
| Prüfungsanforderungen | |
| Präsenzzeit | 4 SWS (mit Fachpraktikum 6 SWS) |
| Arbeitsaufwand (workload) | 150 Zeitstunden (mit Fachpraktikum 200 Zeitstunden) |
| Leistungspunkte | 6 |

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 190. Sitzung vom 06.12.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007 befürwortet und in der 68. Sitzung des Präsidiums am 01.02.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 315).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Mathematik weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Mathematik an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von 4 Modulen im Umfang von 24 LP und einen Wahlpflichtbereich von 2 Modulen im Umfang von 6 LP.

| Nr. | Pflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nach-weise | Prü-fun-gen | Voraussetzungen |
|-----|------------------------------|-----|----|----------------------|--------------------|-------------|-----------------|
| 1. | Grundkurs Mathematikdidaktik | 6 | 9 | 1. Sem. | * | 1 | siehe Anlage 1 |
| 2. | Einführung in die Algebra | 6 | 9 | 2. Sem. | * | 1 | -- |
| 3. | Seminar Mathematik | 2 | 3 | 3. Sem. | * | 1 | 2. Modul |
| 4. | Seminar Mathematikdidaktik | 2 | 3 | | * | 1 | 1. Modul |
| | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nach-weise | Prü-fun-gen | Voraussetzungen |
| 5. | Mathematikdidaktik A | 2 | 3 | 2.-3. Sem. | * | 1 | 1. Modul |
| 6. | Mathematikdidaktik B | 2 | 3 | 2.-3. Sem. | * | 1 | 1. Modul |
| 7. | Mathematikdidaktik C | 2 | 3 | 2.-3. Sem. | * | 1 | 1. Modul |
| | <i>Gesamtsumme</i> | 20 | 30 | | | 6 | |

* **Studiennachweise:** Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

¹Der Umfang und die Erbringungsformen der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Über weitere Erbringungsformen entscheidet die Studienkommission.

§ 5 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Abs. 2 Allg. Teil)

Bei der Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1-7 gemäß § 3 nachzuweisen.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß Anlage 1 spätestens zu dem im Studienablauf vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ³Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ⁴Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁵Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁶Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 7 Zusätzliche Leistungsnachweise

¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzliche Module in Mathematik erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden ob die Noten dieser Module in das Zeugnis aufgenommen werden. ²Bei der Festlegung der Fachnote bleiben sie unberücksichtigt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Grundkurs Mathematikdidaktik |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Beherrschung der Instrumente der Vermittlung und der Sprache der Mathematik; Kenntnisse von individuellen Unterschieden, speziell bei mathematischen Denk- und Lernprozessen, Fähigkeit, dieses Wissen zur Konstruktion von Lehr- und Lernsequenzen zu nutzen; Kenntnisse von alters- und inhaltspezifischen Verfahren zur Lernstandserhebung und verschiedenen Formen von Leistungsbewertung und –beurteilung; Kompetenz, mathematisches Wissen und Verfahren in unterschiedlichen Repräsentationsformen zu erfassen und darzustellen sowie geeignete Lernumgebungen und Zugänge für eine förderliche Unterrichtskultur zu konstruieren; Kompetenz, die Äußerungen von Lernenden auf die dahinter liegenden Denk- und Lernprozesse zu analysieren. |
| Exemplarische Inhalte | Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: <u>Mathematische Denk- und Lernprozesse, allgemeine Prinzipien und individuelle Unterschiede</u> : individuelle Unterschiede kognitiver Strukturen, Begriffsbildung, Mechanismen von Abstraktion und Verallgemeinerung, Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern, Wechselwirkung von externen und internen Repräsentationen von Begriffen, Problemlösen, Metakognition, Motivation und Interesse, geschlechtsspezifische Unterschiede; <u>Einführung in Wissenschaftstheorie der Mathematik</u> : Sprache und mathematische Begriffsbildung, Syntax und Semantik, Formalisierung von Wissen, axiomatischer Standpunkt, Anwendung und Modellbildung, Rolle der Mathematik in der Gesellschaft; <u>Unterrichtsprozesse und Unterrichtskultur des Mathematikunterrichts</u> : Unterrichtsanalyse, unterschiedliche Lehr- und Arbeitsmethoden, Einsatz und Wirkung von Medien, Diskursivität, Aufgabenformate, selbstreguliertes Lernen, innere und äußere Differenzierung, geschlechtsspezifische Unterschiede; <u>Diagnose</u> : Analyse des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, Analyse von Schülereigenproduktionen hinsichtlich Denk- und Lernprozesse, individuelle Leistungsbewertung und vergleichende Leistungsstudien, Förderkonzepte; <u>Kognitive Stoffdidaktik</u> : ausgewählte Gebiete und Fragestellungen aus der Schulmathematik unter kognitionstheoretischem Aspekt, interdisziplinäre Vernetzung von Mathematik als eine Leitidee von Mathematikunterricht, Rechnereinsatz; <u>Einführung in Forschungsmethoden der Mathematikdidaktik</u> : qualitative, quantitative, interpretative Methoden |
| Modulelemente | Vorlesung (4 SWS)+ Übung (2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Mathematik I, Mathematik II (als Bestandteil des Bachelor-Studiengangs) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Eine Prüfung bestehend aus 3 Klausuren je 120 Minuten |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung |
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Einführung in die Algebra |
| Modultyp | Pflichtmodul |

| | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte der Algebra; Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen; Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können; Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbstständig einarbeiten zu können |
| Exemplarische Inhalte | Gruppen, Ringe und Körper. Behandelt wird die elementare Theorie, insbesondere Faktorgruppen, symmetrische Gruppen, Gruppenoperationen, Ideale, Quotientenringe, Polynomringe, algebraische Körpererweiterungen und, als Anwendung, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal |
| Modulelemente | Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 6 SWS |
| Leistungspunktzahl | 9 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Seminar Mathematik |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Fähigkeit, ein mathematisches Thema selbstständig zu erarbeiten und dieses zu präsentieren. Fähigkeit, ein mathematisches Thema schriftlich auszuarbeiten. |
| Exemplarische Inhalte | Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten. Jeder Teilnehmer bearbeitet ein spezielles Thema, arbeitet dieses schriftlich aus und trägt darüber in einer Seminarsitzung vor. |
| Modulelemente | Seminar (2 SWS) |
| Teilnahmevoraussetzungen | Einführung in die Algebra |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 3 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | keine |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Hausarbeit und Vortrag |
| Prüfungsanforderungen | Vertiefte Kenntnisse über ein spezielles Thema |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Seminar Mathematikdidaktik |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen |
| Exemplarische Inhalte | Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse mathematikdidaktischer Forschung |
| Modulelemente | Ein Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | Grundkurs Mathematikdidaktik |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 3 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Regelmäßige Teilnahme am Seminar |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen: einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Mathematikdidaktik A |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kompetenz zur Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern-, Lehrprozessen |
| Exemplarische Inhalte | Spezielle Fragen aus dem Gebiet „Mathematische Denk-, Lern- und Lehrprozesse“ |
| Modulelemente | Ein Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | Grundkurs Mathematikdidaktik |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 3 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Regelmäßige Teilnahme am Seminar |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen: einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Mathematikdidaktik B |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kompetenz zur Elementarisierung mathematischer Inhalte und zur Analyse sowie Konstruktion von mathematischen Curriculumelementen |
| Exemplarische Inhalte | Spezielle Fragen aus der Stoffdidaktik der Mathematik |
| Modulelemente | Ein Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | Grundkurs Mathematikdidaktik |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 3 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Regelmäßige Teilnahme am Seminar |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen: einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars |

| | |
|--|--|
| Titel oder Themenbereich des Moduls | Mathematikdidaktik C |
| Modultyp | Wahlpflichtmodul |
| Qualifikationsziele | Kompetenz zur Analyse von Ergebnissen mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklungsarbeit sowie zur Mitarbeit an solchen Projekten |
| Exemplarische Inhalte | Spezielle Fragen aus der mathematikdidaktischen Forschung und Entwicklungsarbeit |
| Modulelemente | Ein Seminar |
| Teilnahmevoraussetzungen | Grundkurs Mathematikdidaktik |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Präsenzzeit | 2 SWS |
| Leistungspunktzahl | 3 LP |
| Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise | Regelmäßige Teilnahme am Seminar |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen: einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer |
| Prüfungsanforderungen | Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars |

Fachbezogener Besonderer Teil

Physik

im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG im Umlaufverfahren am 07.06.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 09.05.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 245) beschlossen, der in der 55. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.11.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 02/2007, S. 320).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Physik weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Physik an berufsbildenden Schulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium des Faches Physik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von 6 Modulen.

| Nr. | Pflichtbereich (Absatz 2) | SWS | LP | Empfohlenes Semester | Studien-nachweise | Prüfungen | Voraussetzungen |
|------|---------------------------------------|-----------|-----------|----------------------|-------------------|-----------|-----------------|
| GPU2 | Grundlagen des Physikunterrichts 2 | 5 | 6 | 1. Sem. | 1 | 1 | - |
| FUL | Fächerübergreifende Lehrveranstaltung | 2 | 3 | 1. Sem. | -- | 1 | - |
| KTP | Konzepte der Theoretischen Physik | 4 | 6 | 1. Sem. | -- | 1 | - |
| EMP | Elemente modernen Physikunterrichts | 2 | 3 | 2. Sem. | -- | 1 | - |
| GPU1 | Grundlagen des Physikunterrichts 1 | 5 | 6 | 2. Sem. | 1 | 1 | - |
| FPL | Fortgeschrittenen-Praktikum Physik | 4 | 6 | 3. Sem. | -- | 1 | - |
| | Gesamtsumme | 22 | 30 | | 2 | 6 | |

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage I* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von in der Regel 60 Minuten Dauer bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten;
- Klausur von in der Regel 120 Minuten Dauer bei Modulen mit 6 oder mehr Leistungspunkten;
- Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 75 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 – 8 Wochen;
- Referat von 30 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 50 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 – 6 Wochen;
- mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer;
- eine in **Anlage 1** festgelegte Anzahl von bewerteten Versuchsprotokollen zu den in einem Laborpraktikum durchgeführten Versuchen.

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist für Studien begleitende Prüfungsleistungen nicht vorgesehen.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Physik im Masterstudiengang berufliche Bildung****Modulbeschreibungen**

| Modul KTP: Konzepte der Theoretischen Physik | |
|---|--|
| Modulname | Konzepte der Theoretischen Physik |
| Kompetenzen | AbsolventInnen verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen in den Grundlagen der Theoretischen Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, sind in der Lage, die Relevanz der physikalischen Fragestellungen, Methoden und theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte insbesondere in Bezug auf ihr späteres Berufsfeld zu bewerten. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert. |
| Exemplarische Inhalte | Inhalte des Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Hauptgebiete der theoretischen Physik und ihre Zusammenhänge • klassische Punktmechanik: Newton, Erhaltungssätze, Pendel, etc. • Quantenmechanik: Unschärferelation, Doppelspaltversuch, Potentialtopf, etc. • Elektrodynamik: Maxwellgleichungen, Kondensator, Spule, Optik, Huygens'sches Prinzip, etc. • Thermodynamik: Hauptsätze, ideales Gas, Carnot-Prozess, etc. • Festkörpertheorie: Kristallelektronen, Phononen, etc. |
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 150 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 90 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben) |
| Leistungspunktzahl, Noten | 6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | -- |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder Klausur (60 min) |
| Prüfungsanforderungen | Grundkenntnisse in den Konzepten der Theoretischen Physik. |

| Modul FPL: Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (Lehramt) | |
|--|---|
| Modulname | Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (Lehramt) |
| | Das Praktikum kann in unterschiedlichem Umfang, mit 3, 6 oder 9 Leistungspunkten (LP) absolviert werden. |
| Kompetenzen | AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, |

| | |
|---|--|
| | Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert. |
| Exemplarische Inhalte | Aufwändige, schwierigere Laborversuche zu verschiedenen Gebieten der Experimentalphysik. Die Inhalte des Moduls sind mit den 'Laborversuchen zur Physik' abgestimmt. |
| Modulelemente | 3 LP: Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Praktikum. 6 LP: Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum. 9 LP: Das Modul besteht aus einem 6-stündigen Praktikum. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Arbeitsaufwand (Workload) | 3 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 75 Std. veranschlagt: ca. 25 Kontaktstunden im Labor, ca. 50 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.) 6 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 150 Std. veranschlagt: ca. 50 Kontaktstunden im Labor, ca. 100 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.) 9 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 225 Std. veranschlagt: ca. 75 Kontaktstunden im Labor, ca. 150 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.) |
| Leistungspunktzahl, Noten | 3, 6 oder 9 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | -- |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | 3 LP: 2 bewertete Versuchsprotokolle 6 LP: 4 bewertete Versuchsprotokolle 9 LP: 6 bewertete Versuchsprotokolle |
| Prüfungsanforderungen | Inhalte der Lehrveranstaltung: Praktische Kenntnisse in ausgesuchten Gebieten der Experimentalphysik |

| Modul FUL: Fächerübergreifende Lehrveranstaltung | |
|---|---|
| Modulname | Fächerübergreifende Lehrveranstaltung |
| Kompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Elementarisierung von Sachstrukturen aus verschiedenen Fachgebieten und deren Integration. • Einblick in erkenntnistheoretische, wissenschaftstheoretische und ethische Fragestellungen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität. |
| Exemplarische Inhalte | Sachstrukturen aus verschiedenen Fachgebieten sowie deren Elementarisierung und Integration. Erkenntnistheoretische, wissenschaftstheoretische und ethische Fragestellungen. |
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |

| | |
|---|--|
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 75 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 45 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Inhalte, Vorbereitung des eigenen Vortrags). |
| Leistungspunktzahl, Noten | 3 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | -- |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Referat oder Klausur. |
| Prüfungsanforderungen | Im Seminar behandelte Inhalte |

| Modul GPU1: Grundlagen des Physikunterrichts 1 | |
|---|--|
| Modulname | <p>Grundlagen des Physikunterrichts 1</p> <p>Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Experimentieren im Physikunterricht 1 • Unterrichtsplanung und Auswertung 1 |
| Kompetenzen | <p>Experimentieren im Physikunterricht 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft. <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich- |

| | |
|---|---|
| | <p>kommunikative Kompetenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität. |
| Exemplarische Inhalte | <p>Experimentieren im Physikunterricht 1: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Schulphysik und deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p> |
| Modulelemente | <p>Experimentieren im Physikunterricht 1: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 1: 2-stündiges Seminar.</p> |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester. |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 175 Std. veranschlagt: ca. 85 Kontaktstunden im Praktikum und Seminar, ca. 90 Std. Vorbereitung auf die Versuche und Anfertigung der zugehörigen Protokolle sowie Vorbereitung der Referate. |
| Leistungspunktzahl, Noten | 6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | 1 Studiennachweis, bestehend aus Anfertigung von Protokollen und kleinen Referaten. |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min) |
| Prüfungsanforderungen | Inhalte der Lehrveranstaltungen |

Modul GPU2: Grundlagen des Physikunterrichts 2

| | |
|-------------|---|
| Modulname | <p>Grundlagen des Physikunterrichts 2</p> <p>Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Experimentieren im Physikunterricht 2 • Unterrichtsplanung und Auswertung 2 |
| Kompetenzen | <p>Experimentieren im Physikunterricht 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbstständigkeit, Leistungsbereitschaft. <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von |

| | |
|---|--|
| | <p>Lernprozessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität. |
| Exemplarische Inhalte | <p>Experimentieren im Physikunterricht 2: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Schulphysik und deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 2: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p> |
| Modulelemente | Experimentieren im Physikunterricht 2: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 2: 2-stündiges Seminar. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester. |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 175 Std. veranschlagt: ca. 85 Kontaktstunden im Praktikum und Seminar, ca. 90 Std. Vorbereitung auf die Versuche und Anfertigung der zugehörigen Protokolle sowie Vorbereitung der Referate. |
| Leistungspunktzahl, Noten | 6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | 1 Studiennachweis, bestehend aus Anfertigung von Protokollen und kleinen Referaten. |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min) |
| Prüfungsanforderungen | Inhalte der Lehrveranstaltungen |

Modul EMP: Elemente modernen Physikunterrichts

| | |
|-------------|--|
| Modulname | Elemente modernen Physikunterrichts |
| Kompetenzen | <p>Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.</p> <p>Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen.</p> <p>Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</p> <p>Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</p> |

| | |
|---|---|
| Exemplarische Inhalte | Im Modul werden aktuelle didaktische Ansätze vorgestellt und diskutiert. |
| Modulelemente | Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar. |
| Sprache | Deutsch |
| Teilnahmevoraussetzungen | -- |
| Dauer des Moduls | Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester. |
| Arbeitsaufwand (Workload) | Der Arbeitsaufwand wird mit 75 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 45 Std. Vorbereitung. |
| Leistungspunktzahl, Noten | 3 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade |
| Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise | -- |
| Art der Studien begleitenden Prüfung | Seminarvortrag oder Klausur (60 min). |
| Prüfungsanforderungen | Im Rahmen des Seminars vorgestellte Inhalte. |



**BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
(a) ERRICHTUNG UND (b) AUSSTATTUNG DES
INSTITUTS FÜR PSYCHOLOGIE
IM FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN**

beschlossen in der 67. Sitzung des Präsidiums am 18. Januar 2007 (a)
beschlossen in der 68. Sitzung des Präsidiums am 01. Februar 2007 (b)

(a)

Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates^o, gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung von Instituten, Fachgruppen, Seminaren in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück ein Institut für Psychologie zu errichten.

(b)

Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Instituts für Psychologie:

1. Personalausstattung*

Dem Institut für Psychologie gehören an:

- | | | |
|----|---------------------------|---|
| a) | wissenschaftlicher Dienst | |
| 1 | W3 | Psychologie, Schwerp.: Differentielle Psychologie u. Persönlichkeitsforschung |
| 1 | W3 | Arbeits- u. Organisationspsychologie |
| 1 | W3 | Entwicklungspsychologie |
| 1 | W3 | Psychotherapie u. Klinische Psychologie |
| 1 | W3 | Klinische Psychologie u. Psychotherapie |
| 1 | W3 | Allg. Psychologie I |
| 1 | W2 | Sozialpsychologie |
| 1 | W2 | Evaluation und Forschungsmethodik |
| 1 | W2 | Allg. Psychologie II und biologische Psychologie |
| 1 | W2 | Psychologische Diagnostik |
| 1 | W2/C2 | Psychologie/Methodenlehre |
| 1 | W1 | Sozialpsychologie |
| 1 | C2/HD | Hochschuldozentur Klinische Psychologie |
| 1 | C2/HD | Hochschuldozentur Psychologische Diagnostik |
| 2 | Akad.ORat/k.u. | |
| 1 | Akad. Rat/k.u. | |
| 4 | BAT IIa/D | |
| 4 | BAT IIa/NWF/C1 | davon 1 NWF besetzbar nur zu 0,75 |

^o Benennungsherstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt.

* Wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Dienst nach BAT: Zuordnung zu Entgeltgruppen entsprechend TV-L.

| | | |
|------|---------------------------------|---|
| b) | nicht-wissenschaftlicher Dienst | |
| 2 | BAT IVa/IVb DV | Datenverarbeitungsdienst |
| 3 | BAT IVb/Vc TD | Technischer Dienst |
| 0,5 | BAT DV | Datenverarbeitungsdienst (Finanzierung aus Mitteln) |
| 1 | BAT Vc DV | Datenverarbeitungsdienst (kw 28.02.2015) |
| 0,5 | BAT Vc | Verwaltungsdienst |
| 0,25 | BAT VII | Verwaltungsdienst |
| 0,5 | BAT Vc | Verwaltungsdienst; Diplomprüfungsamt |
| 0,75 | BAT Vc FD | Verwaltungsdienst/Fremdsprachendienst |
| 2 | BAT VII/Vc | Verwaltungsdienst |
| 2,5 | BAT IXb-VII | Schreibdienst |

2. Sach- und Personalmittel

Die laufenden Haushaltsmittel werden dem Institut für Psychologie im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisungen über den Fachbereich Humanwissenschaften zugewiesen.

Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die im Rahmen von Drittmittelinwerbung sowie aus Sondermitteln des Landes bzw. der Hochschule befristet zur Verfügung stehen.

3. Räumliche Ausstattung

Dem Institut für Psychologie werden Dienstzimmer aus den Räumen der Universität zur Verfügung gestellt.



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE
IM FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 im AMBl. Nr. 2/2006)

beschlossen in der 44. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.12.2006
genehmigt in der 67. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 330

INHALT:

| | | |
|-----|--|-----|
| § 1 | Aufgaben und Arbeitsgebiete | 332 |
| § 2 | Ausstattung; Mitglieder | 332 |
| § 3 | Organe des Instituts | 332 |
| § 4 | Aufgaben des Institutsrates | 332 |
| § 5 | Mitglieder des Institutsrats, Wahl, Amtszeit | 333 |
| § 6 | Geschäftsführende Leitung | 333 |
| § 7 | Mitgliederversammlung; Abwahl von Institutsratsmitgliedern | 334 |
| § 8 | Anwendbarkeit sonstiger Regelungen | 334 |
| § 9 | In-Kraft-Treten | 334 |

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Psychologie ist ein Institut des Fachbereiches Humanwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück (i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 im AMBl. Nr. 2/2006).
- (2) ¹Das Institut für Psychologie nimmt im Fach Psychologie unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichsrats und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der Studienkommission, Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - die Organisation der Lehre und Forschung,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb des Faches und
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts für Psychologie und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmitteln sowie
 - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Psychologie wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Psychologie zugeordneten Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Psychologie tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 im AMBl. Nr. 2/2006), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts für Psychologie sind
 - der Institutsrat,
 - die geschäftsführende Leitung und
 - die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Institutsrates

- (1) Der Institutsrat leitet das Institut für Psychologie.
- (2) Der Institutsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Er

 - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Psychologie; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Psychologie gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts für Psychologie,

- (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab
 - zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen,
 - zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern,
 - zur Erteilung von Lehraufträgen
 - zu Prüfungsordnungen, des Faches Psychologie,
 - zur Einrichtung neuer, Einstellung und wesentlichen Änderungen bestehender Studiengänge sowie
 - zur Beteiligung an Studiengängen,
 - (c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - (d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

§ 5 Mitglieder des Institutsrats, Wahl, Amtszeit

- (1) ¹Im Institutsrat müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ²Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fakultätsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen.
- (2) Der Institutsrat des Instituts für Psychologie besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus neun Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und jeweils drei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Institutsrats werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut für Psychologie gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Angehörige haben kein Wahlrecht. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Institutsrats und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.
- (5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (6) ¹Die dem Institut für Psychologie angehörenden übrigen Mitglieder können an den Sitzungen der geschäftsführenden Leitung teilnehmen. ²Der Institutsrat kann auf Antrag eines Institutsratsmitgliedes weitere beratende Mitglieder aufnehmen. ³Die Annahme des Vorschlages bedarf außer der Mehrheit des Institutsrates auch der Mehrheit der Hochschullehrergruppe.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Die geschäftsführende Leitung besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe. ²Aus der Mitte der Mitglieder des Institutsrates nach § 5 Absatz 2 wird von den Mitgliedern des Institutsrates Jeweils jährlich

ein Mitglied der geschäftsführenden Leitung für die Dauer von drei Jahren neu gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Das neu gewählte Mitglied der geschäftsführenden Leitung fungiert im ersten Amtsjahr als zweite Stellvertreterin oder als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden, im zweiten Amtsjahr als Vorsitzende oder Vorsitzender und im dritten als erste Stellvertreterin oder erste Stellvertreter des Vorsitzenden der geschäftsführenden Leitung.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind bei der ersten Wahl der Mitglieder der geschäftsführenden Leitung die oder der Vorsitzende sowie die erste und zweite Stellvertreterin oder der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. ²§ 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Institutsrates vor und führt die Beschlüsse aus.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung vertritt das Institut für Psychologie und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Institutsratsmitgliedern

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Psychologie kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Institutsrat nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden der geschäftsführenden Leitung zusammen. ²Darüber hinaus hat die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) ¹Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Institutsratsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. ²§ 5 Absatz 3 Satz 3 ist zu beachten.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Abkommen über die Zusammenarbeit und den Austausch von Studierenden zwischen der Sichuan International Studies University und der Universität Osnabrück

Die Sichuan International Studies University, VR China, und die Universität Osnabrück, Deutschland, treffen folgende Vereinbarungen, um die akademische und pädagogische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen beiden Hochschulen zu fördern.

1. Rahmen der Zusammenarbeit

Die Zustimmung beider Parteien vorausgesetzt, schließen die Bereiche der Zusammenarbeit jedes Programm ein, das von einer der beiden Hochschulen angeboten wird und das von beiden Seiten als wünschenswert und lohnend angesehen wird und nach Meinung beider die kooperative Beziehung zueinander fördert.

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Austausch von Lehrkräften
- Austausch von Studierenden
- Spezielle Programme von kurzer Dauer
- Gegenseitiger Besuch von Zuständigen
- Austausch von Büchern und Unterlagen.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine/n Beauftragte/n, welche/r die exekutive Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

2. Austausch von Lehrkräften

- 2.1. In beiderseitigem Einvernehmen werden Lehrkräfte ausgetauscht, um konkrete akademische Programme durchzuführen.
- 2.2. Die Heimatuniversität zahlt ihrer Mitarbeiterin/ihrer Mitarbeiter für die Dauer des Austausches ihr/sein volles Gehalt. Die Gastuniversität stellt einen Arbeitsraum zur Verfügung, hilft bei der Wohnungssuche, und sorgt für den Zugang zur Bibliothek und anderen Einrichtungen.
- 2.3. Reisekosten für Hin- und Rückweg zur bzw. von der Gastinstitution werden von der Heimatinstitution getragen. Alle weiteren Bedingungen, die Unterkunft und Unterhalt betreffen, werden zwei Monate vor Beginn des Austausches schriftlich vereinbart.

3. Austausch von Studierenden

3.1. Aufenthalt von Studierenden der Sichuan International Studies University an der Universität Osnabrück

- 3.1.1. Es wird vereinbart, dass jährlich 10 bis 15 Studierende der Germanistik der Sichuan International Studies University im Rahmen des Projektes „2 + 1 + 1“ (Das vierjährige Germanistikstudium gliedert sich wie folgt: Vier Semester Studium in China, zwei Semester Studium in Deutschland, zwei Semester Studium in China mit anschließender Abschlussprüfung) nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium (vier Semester) zwei Semester an der Universität Osnabrück (in der Regel Winter- und Sommersemester) studieren werden. Das an der Universität Osnabrück zu absolvierende dritte Studienjahr wird in den Lehrplan der Studierenden integriert und von der Sichuan International Studies University voll anerkannt.
- 3.1.2. Die Studierenden werden von der Sichuan International Studies University nominiert. Alle Nominierungen erfolgen mit Rücksicht auf die an der Universität Osnabrück geltenden Zulassungsbedingungen.

Die Studierenden müssen sich offiziell bei der Universität Osnabrück bewerben und die verlangten Unterlagen vorlegen. Die Universität Osnabrück entscheidet über die Annahme der nominierten Studenten. Zulassungsanträge und Dokumente der nominierten Austauschstudenten müssen der Universität Osnabrück für das im Wintersemester beginnende Studium spätestens am 01. Juli zugestellt werden.

Die Studierenden unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studierenden der Universität Osnabrück und genießen dieselben Rechte.

- 3.1.3. Es wird angestrebt, zwischen den beteiligten Institutionen und den Studierenden ein „Learning Agreement“ abzuschließen, das die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen benennt. Die Studierenden haben das Recht, an allen von der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen (inkl. der kostenfreien studienbegleitenden Deutschkurse) teilzunehmen. Zur Erfolgskontrolle werden für die Studierenden regelmäßig studienbegleitende Sprachtests durchgeführt. Sofern gewünscht wird, dass für die Studierenden ein zusätzliches Lehrangebot (z.B. Intensivsprachkurse) bereitgestellt wird, so bedarf dieses einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.1.4. Die Universität Osnabrück ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Eine Unterbringung erfolgt in der Regel in Studentenwohnheimen. Die Anmietung der Zimmer muss für das gesamte Studienjahr erfolgen (01. Oktober bis 30. September).
- 3.1.5. Die Studierenden müssen über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Studienaufenthalt in Deutschland verfügen. Sie sind eigenverantwortlich für:
- Reisekosten
 - Sozialbeiträge der Universität Osnabrück
 - Krankenversicherung
 - Unterkunft und Verpflegung
 - Bücher und persönliche Ausgaben.
- 3.1.6. Die Studierenden verpflichten sich gegenüber der Sichuan International Studies University, nach dem einjährigen Studienaufenthalt an der Universität Osnabrück an ihre Heimathochschule zurückzukehren.
- 3.2. **Aufenthalt von Studierenden der Universität Osnabrück an der Sichuan International Studies University**

Im Gegenzug kann die Universität Osnabrück jährlich bis zu fünf Studierende zu einem einjährigen Studium der chinesischen Sprache an die Sichuan International Studies University entsenden. Die Teilnahme an dem Unterricht ist kostenfrei. Ziff. 3.1.2., 3.1.4. und 3.1.5. gelten sinngemäß.

4. Dauer und Inkrafttreten des Abkommens

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei Jahre, sofern keiner der Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch die Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten und gestempelten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück

Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger
Präsident
Osnabrück, den 20.2.2007



Sichuan International Studies University

Prof. Dr. Li, Keyong
Präsident
Chongqing, den

